

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Dezember 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	52, 53, 54, 55	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117, 118
Bachmann, Carolin (AfD)	21	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	72, 73
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108	Griewel, Fabian (FDP)	119
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66	Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	103
Benkstein, Barbara (AfD)	97, 109	Hacker, Thomas (FDP)	58
Bernhard, Marc (AfD)	7, 8	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	11, 32, 59
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	1, 2, 3, 4	Hartewig, Philipp (FDP)	33, 34, 35, 74
Bochmann, René (AfD)	79, 110, 111, 112	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	67, 68
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	56	Hess, Martin (AfD)	36, 37, 38
Breher, Silvia (CDU/CSU)	98	Hirte, Christian (CDU/CSU)	129, 130
Bury, Yannick, Dr. (CDU/CSU)	113	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	104
Cotar, Joana (fraktionslos)	5, 57	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	131
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	29	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	39, 60, 135, 136
Czaja, Mario (CDU/CSU)	102	Keuter, Stefan (AfD)	83
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	80, 81	Kießling, Michael (CDU/CSU)	12
Dietz, Thomas (AfD)	82	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	132
Donth, Michael (CDU/CSU)	114	Klein, Karsten (FDP)	13, 14
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 115, 116	Kleinwächter, Norbert (AfD)	120
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	121
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	91, 92, 93, 128	Körber, Carsten (CDU/CSU)	23, 61, 137
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	9, 10	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	6
Fricke, Otto (FDP)	22	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	40, 84, 100
Gassner-Herz, Martin (FDP)	99	Kuhle, Konstantin (FDP)	41, 42, 122
		Lehmann, Jens (CDU/CSU)	85, 86, 87, 88
		Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	15
		Lieb, Thorsten, Dr. (FDP)	43, 44
		Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	62

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lutze, Thomas (SPD)	89	Schäffler, Frank (FDP)	24
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	94	Schiller, Manfred (AfD)	48, 105
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123	Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	25
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	138	Schön, Nadine (CDU/CSU)	18, 133, 134
Moosdorf, Matthias (AfD)	63, 90	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	125, 126
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124	Seidler, Stefan (fraktionslos)	19, 20, 71
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	16, 75	Sorge, Tino (CDU/CSU)	106
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	64	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	139, 140
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	76	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	95, 96
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	45, 69	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	107
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	17	Uhl, Markus (CDU/CSU)	49, 50, 51
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	77	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	101
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	46, 47	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	26, 27, 28, 78
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	142	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	141
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	70	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	127

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	1	Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Cotar, Joana (fraktionslos)	2	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	23
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	2	Hartewig, Philipp (FDP)	23, 24, 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Hess, Martin (AfD)	25, 26, 27
Bernhard, Marc (AfD)	3	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	28
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	4, 5	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	28
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	5	Kuhle, Konstantin (FDP)	29, 30
Kießling, Michael (CDU/CSU)	6	Lieb, Thorsten, Dr. (FDP)	31
Klein, Karsten (FDP)	7	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	32
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	8	Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	33
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	8	Schiller, Manfred (AfD)	34
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	9	Uhl, Markus (CDU/CSU)	34, 35, 36
Schön, Nadine (CDU/CSU)	10	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Seidler, Stefan (fraktionslos)	10, 11	Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	37, 38, 39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	39
Bachmann, Carolin (AfD)	12	Cotar, Joana (fraktionslos)	40
Fricke, Otto (FDP)	14	Hacker, Thomas (FDP)	40
Körper, Carsten (CDU/CSU)	15	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	41
Schäffler, Frank (FDP)	15	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	41
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	16	Körper, Carsten (CDU/CSU)	42
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	17, 19, 20	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		Moosdorf, Matthias (AfD)	43
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	21	Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	43
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
		Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45
		Helling-Plahr, Katrin (FDP)	45, 46
		Peterka, Tobias Matthias (AfD)	47
		Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	47
		Seidler, Stefan (fraktionslos)	48

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	49, 50
Hartewig, Philipp (FDP)	51
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	52
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	53
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	53
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	54
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bochmann, René (AfD)	56
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	57
Dietz, Thomas (AfD)	58
Keuter, Stefan (AfD)	59
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	59
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	60, 61, 62
Lutze, Thomas (SPD)	62
Moosdorf, Matthias (AfD)	63
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	63, 64
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	65
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	66
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Benkstein, Barbara (AfD)	67
Breher, Silvia (CDU/CSU)	68
Gassner-Herz, Martin (FDP)	70
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	71
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	72
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Czaja, Mario (CDU/CSU)	73
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	73
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	74
Schiller, Manfred (AfD)	75
Sorge, Tino (CDU/CSU)	76
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	77
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
Benkstein, Barbara (AfD)	79
Bochmann, René (AfD)	79, 80
Bury, Yannick, Dr. (CDU/CSU)	81
Donth, Michael (CDU/CSU)	81
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83
Griewel, Fabian (FDP)	84
Kleinwächter, Norbert (AfD)	84
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	85
Kuhle, Konstantin (FDP)	88
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	89, 90
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	90
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	91
Hirte, Christian (CDU/CSU)	92, 93

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Körper, Carsten (CDU/CSU)	97
		Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	97
		Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	98
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	94	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	100
Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	94		
Schön, Nadine (CDU/CSU)	95, 96	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	101
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	96		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)

Welche Aufgaben sollen die einzurichtenden ukrainischen Behörden in Deutschland, von denen Bundeskanzler Olaf Scholz bei der Regierungsbefragung am 4. Dezember 2024 im Deutschen Bundestag gesprochen hat (Plenarprotokoll 20/202, S. 26032), zukünftig bei der Arbeitsaufnahme geflüchteter Ukrainer in Deutschland oder bei der Rückkehr in die Ukraine genau übernehmen, und seit wann sind dem Bundeskanzler Pläne zur Einrichtung solcher Behörden in Deutschland bekannt?
2. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)

Wann sollen die einzurichtenden ukrainischen Behörden in Deutschland, von denen Bundeskanzler Olaf Scholz bei der Regierungsbefragung am 4. Dezember 2024 im Deutschen Bundestag gesprochen hat (Plenarprotokoll 20/202, S. 26032), ihre Arbeit in Deutschland aufnehmen, und sind die Behörden mit zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt verbunden?
3. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)

Wie soll die Zusammenarbeit der einzurichtenden ukrainischen Behörden in Deutschland, von denen Bundeskanzler Olaf Scholz bei der Regierungsbefragung am 4. Dezember 2024 im Deutschen Bundestag gesprochen hat (Plenarprotokoll 20/202, S. 26032), mit den Jobcentern bei der Integration ukrainischer Geflüchteter in den Arbeitsmarkt im Einzelfall ablaufen, und wann wurden Andrea Nahles als Vorsitzende des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit und Daniel Terzenbach als Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten über die Einrichtung der ukrainischen Behörden und die damit folgende Zusammenarbeit informiert?
4. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)

Wie sollen die einzurichtenden ukrainischen Behörden in Deutschland, von denen Bundeskanzler Olaf Scholz bei der Regierungsbefragung am 4. Dezember 2024 im Deutschen Bundestag gesprochen hat (Plenarprotokoll 20/202, S. 26032), organisatorisch aufgebaut sein, und welche neuen Aufgaben haben sie inne, die nicht schon von der ukrainischen Botschaft, deutschen Behörden oder nichtstaatlichen Institutionen bereits jetzt wahrgenommen werden?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 16. Dezember 2024**

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Zu Belangen der infolge des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine nach Deutschland geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainer steht die Bundesregierung mit der ukrainischen Regierung in einem engen, vertrauensvollen Austausch. Die Ukraine plant den Aufbau eines neuen ukrainischen Ministeriums für Nationale Einheit. Die in der Fragestellung genannten Aspekte werden im Zuge des Aufbaus dieses Ministeriums zu beraten sein.

5. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Welche Personal- und Reisekosten zu Lasten des Bundeshaushalts sind bei Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel seit ihrem Ausscheiden aus dem Amt bis zum 30. November 2024 bisher angefallen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 16. Dezember 2024**

Es sind folgende Personal- und Reisekosten für das Büro der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel seit ihrem Ausscheiden aus dem Amt angefallen:

Jahr	Kosten in Euro
2021 (ab 09.12.2021)	69.544,00
2022	930.234,00
2023	955.446,00
2024 (bis 30.11.2024)	858.456,00

6. Abgeordneter **Jan Korte** (Gruppe Die Linke) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es einen Zusammenhang zwischen der nach meiner Auffassung ungewöhnlich schnellen vorfristigen Beantwortung der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14275 und dem Datum der Versendung des Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 5 der Bundeshaushaltsordnung vom 16. Dezember 2024 gibt (bitte begründen), und welche Kleinen Anfragen wurden in der 20. Legislaturperiode durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ebenfalls vorfristig in weniger als zehn Tagen beantwortet (bitte entsprechend nach Titel und Drucksachenummer auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 19. Dezember 2024**

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage war bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien weder das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekannt noch der Zeitpunkt, zu dem dieses veröffentlicht werden würde. In Anbetracht dieser konkreten Sachlage konnte die Kleine Anfrage sehr zeitnah beantwortet werden.

Aufgrund der fachlich erforderlichen Bearbeitungszeiten wurden in der 20. Legislaturperiode ansonsten bisher keine Kleinen Anfragen in weniger als zehn Tagen beantwortet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

7. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Regelungen getroffen oder Entwürfe gesetzgeberischer Regelungen erarbeitet, die die Haftung bei Windanlagenhavarien zum Gegenstand haben und hier vor allem bezüglich des glasfaserverstärkten Kunststoffes, des kohlenstofffaserverstärkten Kunststoffes, des ausgehärteten Schaumstoffes und auch des Balsaholzes, die allesamt bei den Windradflügeln zum Einsatz kommen und nach einer Havarie mitunter landwirtschaftliche Flächen von mehreren Hektar kontaminieren, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Dezember 2024**

Die Haftung für den Betrieb von Windenergieanlagen liegt bei den Betreibern. Diese haben im Regelfall eine Betreiberhaftpflichtversicherung abgeschlossen, welche im Schadensfall für den entstandenen Schaden aufkommt.

8. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Regelungen getroffen oder Entwürfe gesetzgeberischer Regelungen erarbeitet, die die Wiederverwertung von Windindustrieanlagen, nachdem diese außer Betrieb gehen, zum Gegenstand haben, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Dezember 2024**

Wird eine Windenergieanlage zurückgebaut, sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Zentrales Regelwerk hierfür ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Hiernach trifft Erzeuger und Besitzer von Abfällen die Grundpflicht, Abfälle gemäß der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) vorrangig zu verwerten (§ 7 Absatz 2 KrWG) oder, sofern eine Verwertung nicht möglich ist, zu beseitigen (§ 15 Absatz 1 KrWG).

Soweit es für die Erfüllung der Grundpflichten erforderlich ist, müssen Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sowie -besitzerinnen und -besitzer die Abfälle getrennt sammeln (§§ 9 und 9a KrWG). Darüber hinaus sind spezifische Regelwerke wie das Elektroggesetz (ElektroG), Batteriegesetz (BattG) und Altölverordnung (AltölV) zu berücksichtigen. Soweit in Windenergieanlagen gasisolierte Schaltanlagen vorhanden sind, in denen fluorierte Treibhausgase eingesetzt werden, ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase eröffnet. Hiernach haben die Betreiber von unter anderem ortsfesten Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, die Rückgewinnung dieser Gase durch natürliche Personen sicherzustellen, die hierfür besonders zertifiziert sind, damit diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

Hinsichtlich der anfallenden Abfälle ergeben sich auch relevante Vorgaben aus der Gewerbeabfallverordnung, da diese gerade auch für Baustellen (Ort an dem eine bauliche Anlage errichtet, geändert oder abgebrochen wird; § 1 Absatz 3 der Baustellverordnung) gilt. Nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger oder Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen die Pflicht, bestimmte Fraktionen (unter anderem Holz, Glas, Kunststoff, Metall nach § 8 Absatz 1 GewAbfV) getrennt zu sammeln. Ausnahmen gelten, sofern die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die insoweit verbleibenden Abfallgemische hat der Erzeuger oder Besitzer – abhängig von der konkreten Zusammensetzung – vorrangig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

9. Abgeordnete
**Martina
Englhardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Wann wurden alle Unterlagen/Nachweise/Dokumente etc. von Seiten der Bundesregierung an die EU-Kommission zugeleitet (bitte das Datum angeben, an welchem die letzte Zuleitung erfolgte), die für die beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets I von der EU-Kommission benötigt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 16. Dezember 2024**

Die Bundesregierung steht mit der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Beihilfe-Genehmigungsverfahrens in einem ständigen Austausch. Nach Artikel 5 der Verfahrensverordnung 2015/1589 kann die Europäische Kommission bis zum Abschluss des Verfahrens ergänzende Auskünfte bei dem betreffenden Mitgliedstaat anfordern.

10. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Basiert der § 101 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 (§ 101 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt) bzw. seine Ausgestaltung (soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung in den parlamentarischen Beratungen Änderungen erfahren hat, nach Kenntnis der Bundesregierung) auf EU-Recht bzw. Vorgaben der Europäischen Kommission oder hat § 101 im EEG eine nationalstaatliche Regelung/Initiative der Bundesrepublik Deutschland als Grundlage?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Dezember 2024**

Die Regelung des § 101 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung von 2023, nach der bestimmte Vorschriften des EEG erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden dürfen, dient der nationalstaatlichen Umsetzung des sogenannten Durchführungsverbots aus Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese Regelung gibt vor, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigte Beihilfemaßnahmen nicht durchführen dürfen, bevor die Europäische Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.

11. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen, Lücken der EU-Sanktionspakete gegen Russland durch gezielte Zölle zu schließen, insbesondere im Bereich von Halbzeugen (sogenannten Brammen) und Dünger, und wie weit ist die Diskussion hierzu im EU-Kreis und mit der Europäischen Kommission fortgeschritten?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 16. Dezember 2024**

Die Europäische Union hat als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine in Umfang und Schärfe präzedenzlose Sanktionen beschlossen. Die einstimmig beschlossenen Sanktionspakete sind stets Ergebnis umfangreicher und intensiver Verhandlungen, im Rahmen derer auch Kompromisse eingegangen werden. Es war eine bewusste Entscheidung der Mitgliedstaaten, bestimmte Warengruppen bislang nicht zum Gegenstand von Sanktionen zu machen oder dafür Ausnahmen zu schaffen.

Die Bundesregierung unterstützt eine gezielte Weiterentwicklung dieser Sanktionen oder alternativer Maßnahmen gegenüber Russland. So können neben Sanktionen grundsätzlich auch Zollerhöhungen eine wirksame Maßnahme der EU darstellen, um russische Einnahmen zu reduzieren und damit den Druck auf Russland zu erhöhen, den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine zu beenden.

Die Bundesregierung ist dazu sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene im fortlaufenden Austausch mit zuständigen bzw. betroffenen Akteuren wie insbesondere der EU-Kommission, anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Verbänden und Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette.

Aufbauend auf diesen Beratungen setzt sich die Bundesregierung in den entsprechenden Verhandlungen auf EU-Ebene dafür ein, Zollerhöhungen für bestimmte Düngemittel oder Halbzeuge aus Russland einzuführen. Die genaue Ausgestaltung wird auf EU-Ebene noch zu prüfen und ggf. abzustimmen sein. Ziel ist es insbesondere, die Einnahmen Russlands weiter zu beschneiden, und gleichzeitig negative Auswirkungen für die europäische Wirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

12. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft erteilen, welche Personen respektive Institutionen den Zuschlag für das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im September 2024 ausgeschriebene Gutachten zur Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) erhalten haben (bitte nach Institutionen, zugewiesenen Aufgaben sowie veranschlagten Kosten auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Dezember 2024**

Die Ausschreibung des Gutachtens erfolgte in drei Losen. Das erste Los umfasst folgende Arbeitspakete:

- L1.AP1 Erstellung eines detaillierten Zeitplans
- L1.AP2 Analytische Grundlage für die Umsetzung von Artikel 3 der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD)
- L1.AP3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung der EPBD
- L1.AP4 Querschnittsthemen
- L1.AP5 Fachliche Begleitung der Umsetzung
- L1.AP6 Organisation und Begleitung eines Stakeholderprozesses, inklusive der öffentlichen Beteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 4 EPBD
- L1.AP7 Projektmanagement

Den Zuschlag für das Los 1 erhielt das ifeu – Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg gGmbH als Leiter eines Konsortiums.

Das zweite Los umfasst folgende Arbeitspakete:

- L2.AP1: Vorschläge für die sozialverträgliche Ausgestaltung der Transformation im Gebäudebereich
- L2.AP2: Bewertung der im Rahmen von Los 1 entwickelten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Sozialverträglichkeit und Auswirkung auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben

- L2.AP3: Beitrag zur Organisation und Begleitung eines Stakeholderprozesses, inklusive der öffentlichen Beteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 4 EPBD im Los 1 (L1.AP6)

Das dritte Los umfasst folgende Arbeitspakete:

- L3.AP1 Fragestellungen zum MietR/HeizKVO/BetriebsKVO/WEG-Recht
- L3 AP2: Beitrag zur Organisation und Begleitung eines Stakeholderprozesses, inklusive der öffentlichen Beteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 4 EPBD im Los 1 (L1.AP6)

Den Zuschlag für die Lose 2 und 3 erhielt jeweils das Öko-Institut e. V. als Leiter eines Konsortiums.

Das Auftragsvolumen für alle drei Lose beträgt insgesamt 4.654.679 Euro.

Weitere Informationen zum Vergabeverfahren finden sich auf dem EU-Vergabeportal Ted (tenders electronic daily) <https://ted.europa.eu/en/note/-/detail/765552-2024>.

13. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- In wie vielen Gesetzen und Verordnungen wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung und der Verbrauch von Energie aktuell in Deutschland gesetzlich geregelt, und wie viele dieser Gesetze und Verordnungen sind auf EU-Recht zurückzuführen (vgl. www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Publikation/2021/plakat-gesetzeskart.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Dezember 2024**

Die erfragten Angaben werden nicht systematisch erfasst und liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der finanzielle Erfüllungsaufwand, der durch die Energiewende betreffende Gesetze und Verordnungen seit 2015 für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft in den einzelnen Jahren jeweils entstanden ist, und wie hoch wird er nach aktueller Gesetzeslage in den nächsten vier Jahren jährlich ausfallen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Dezember 2024**

Der voraussichtliche Erfüllungsaufwand wird gemäß § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien für jedes Gesetzes- und Verordnungsvorhaben individuell geschätzt. Ausführungen dazu können dem Vorblatt und der Begründung der jeweiligen Gesetz- und Verord-

nungsentwürfe entnommen werden; eine Zusammenstellung von Angaben zum Erfüllungsaufwand einzelner Vorgaben findet sich in der vom Statistischen Bundesamt betriebenen Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands. Ausführungen zur generellen Entwicklung des Erfüllungsaufwands lassen sich den Jahresberichten des Nationalen Normenkontrollrats und der Bundesregierung entnehmen. Eine kumulierte ex post-Ermittlung des Erfüllungsaufwands sämtlicher in einem spezifischen Themenfeld relevanter Gesetze und Verordnungen erfolgt nicht.

15. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) War die Bundesregierung bei der Besetzung der Aufsichtsratsposition des ukrainischen Unternehmens Ukrenergo mit Dr. Patrick Graichen involviert, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. Dezember 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz war bei der Besetzung der Aufsichtsratsposition des ukrainischen Unternehmens Ukrenergo mit Dr. Patrick Graichen nicht involviert.

16. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Welche Summe hat die Bundesregierung für die Veranstaltungswoche „Die Woche der Wärmepumpe“ (www.wochederwaermepumpe.de/) insgesamt verausgabt (bitte die Gesamtsumme nennen und darüber hinaus nach Werbekosten in Printmedien, Internet, Radio, TV, Kino, an Außenwerbeflächen, Kosten für begleitende Werbeagenturen und weitere Agenturen, Betreuung der zugehörigen Netzseiten, Suchmaschinenoptimierung, Honorare für Fachleute und Experten, Kosten für die Ausstellung, Miete für Veranstaltungsorte, Kosten für Unterbringung, Kosten für Verpflegung und sonstigen angefallenen Kostenträgern zu der Informationskampagne und deutschlandweiten Informationsveranstaltungen und -formaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 16. Dezember 2024**

Seitens der Bundesregierung wurden für die Veranstaltungswoche „Woche der Wärmepumpe“ (4. bis 10. November 2024) insgesamt 4.099.765 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) verausgabt. Die Kosten verteilen sich wie folgt:

Leistungen	Kosten
Durchführung bundesweite Veranstaltungen – Organisation, Durchführung und Nachbereitung von 196 Veranstaltungen in 16 Bundesländern durch 34 lokale Umsetzende	2.417.793,77 Euro
Kommunikationsmaßnahmen – Erstellung Kommunikationsmaterialien für die lokalen Umsetzenden, Content-Redaktion, Advertorials/Materndienste in Print und Radio, Werbemaßnahmen im Internet inkl. Google Performance Max („Suchmaschinenoptimierung“) – Konzeption, technische und grafische Umsetzung und Betrieb der Website	513.861,46 Euro
Erstellung Infomaterialien – Konzeption, Grafische Gestaltung, Produktion und Lieferung von 62 Ausstellungssets, inhaltliche Konzeption und Erarbeitung der Grundlagenpräsentation, Grundlageninformationen	129.235,23 Euro
Honorare für Fachleute/Experten inklusive Dienstleistungen dena	382.820,21 Euro
Reisekosten, u. a. Kosten für Unterbringung	1.470,00 Euro
Gesamtsumme (netto)	3.445.180,67 Euro
Gesetzliche Umsatzsteuer (19 Prozent)	654.584,33 Euro
Gesamtkosten brutto	4.099.765,00 Euro

Die dena hat die Woche der Wärmepumpe übergeordnet organisiert und für die Durchführung der lokalen Veranstaltungen insgesamt 34 regionale Durchführer auf Grundlage eines Vergabeverfahrens beauftragt. In der Kategorie „Durchführung bundesweite Veranstaltungen“ sind die Kosten der lokalen Durchführer für die Organisation der Veranstaltungen vor Ort, inklusive Miete der Veranstaltungsorte enthalten. Kosten für TV, Kino und Außenwerbung sind nicht angefallen.

Die Angebote im Rahmen der Woche der Wärmepumpe haben etwa 50.000 Bürgerinnen und Bürger in Anspruch genommen, die am besten besuchten Wärmepumpen-Infotage hatten über 700 Teilnehmende. 93 Prozent der Teilnehmenden der Wärmepumpen-Infotage fühlten sich durch die Veranstaltung gut bis sehr gut informiert.

17. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung angesichts des noch nicht verabschiedeten Haushalts 2025 veranlassen, dass die KfW noch Ende dieses Jahres gestellte, aber noch nicht beschiedenen Anträge nach KfW 261 im kommenden Jahr weiter bearbeitet und auszahlt, und wenn nicht, wieso nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 17. Dezember 2024

Ja. Für das Jahr 2025 ist aktuell davon auszugehen, dass voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 die bekannten Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden sind. Diese vom Grundgesetz vorgesehene Regelung sichert die Handlungsfähigkeit ab. Auf dieser Basis können im Rahmen der noch vom Bundesministerium der Finanzen festzulegenden Rahmenbedingungen auch die Förderprogramme, wie das Programm KfW 261, weiterlaufen.

18. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Warum wurde die auf der Homepage www.startup-factories.de für Herbst 2024 angekündigte Förderrichtlinie für die Projektphase des Leuchtturmwettbewerbs „Start-up Factory“ bis zum Bruch der Regierungskoalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 6. November 2024 und auch danach nicht veröffentlicht, und welche Auswirkungen hat dies für den weiteren Prozess des Wettbewerbs?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 18. Dezember 2024**

Die Förderrichtlinie für die Projektphase des Leuchtturmwettbewerbs Startup Factories ist am 18. Dezember 2024 veröffentlicht worden. Als Frist für die Einreichung der Projektanträge ist der 30. April 2025 vorgesehen. Der für Sommer 2025 vorgesehene Projektstart wird voraussichtlich erst nach Inkrafttreten des Haushalts 2025 erfolgen können, soweit im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung keine Ausnahmeregelungen nutzbar sind.

19. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung, bei der Betriebskostenförderung nach Modul 4 im Bundesförderprogramm effiziente Wärmenetze (BEW), eine Förderung basierend auf Betriebsstunden – analog zu den Regelungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes – einzuführen, um eine netzdienliche und kosteneffiziente Nutzung zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 16. Dezember 2024**

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) zielt auf die Minderung der Treibhausgasemissionen im Energiesektor durch die Installation treibhausgasneutraler Wärmeerzeugungsleistung in Wärmenetzen. Durch zunehmende Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärmennutzung kann schrittweise fossile Wärmeerzeugung ersetzt werden. Über die BEW werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärmequellen, die Integration unvermeidbarer Abwärme sowie weitere Wärmenetzkomponenten mit Investitionskostenzuschüssen gefördert, soweit eine Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmegebung besteht. Da diese Wirtschaftlichkeitslücke nicht durch die Förderung von Investitionskosten alleine geschlossen werden kann, ist für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen eine Betriebskostenförderung möglich, die je Kilowattstunde gewährt wird.

Eine Änderung plant die Bundesregierung derzeit nicht.

20. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Ist die Fördersystematik in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Förderrichtlinie nach Modul 2 und Modul 4 bei planerisch verbundenen Maßnahmenpaketen so ausgestaltet, dass der Startzeitpunkt des Förderzeitraumes von zehn Jahren bei der Betriebskostenförderung mit der Inbetriebnahme eines ersten Bauabschnittes erfolgt (z. B. bei der Inbetriebnahme einer ersten von zwei geplanten Großwärmepumpen) und mit der Inbetriebnahme des zweiten Bauabschnittes (z. B. bei der Inbetriebnahme einer zweiten Großwärmepumpe) der Förderzeitraum zur Betriebskostenförderung für diesen zweiten Bauabschnitt nicht verlängert wird, wenngleich die Inbetriebnahme des zweiten Bauabschnittes erst vier Jahre später umgesetzt wird, und wenn ja, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Dezember 2024**

Über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird die Umstellung bestehender Wärmenetze auf erneuerbare Energien und Abwärme sowie die Neuerrichtung von Wärmenetzen mit mindestens 75-prozentiger Wärmeeinspeisung aus erneuerbaren Energien im Wege der Anteilfinanzierung angereizt. Für Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, und für Solarthermieanlagen ist auch eine Betriebskostenförderung möglich, um die Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmegebung zu schließen. Voraussetzung für die Betriebskostenförderung ist das Vorliegen eines Transformationsplans bzw. einer Machbarkeitsstudie, der bzw. die auch Bedingung für die Förderung nach Modul 2 der BEW (systemische Investitionskostenförderung) ist. Die Betriebskostenförderung wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Durchführer des Förderprogramms administrativ als „Modul 4“ erfasst.

Die Antragstellung erfolgt dabei in der Regel für jede Anlage separat. Eine Förderung kann nach der BEW-Förderrichtlinie je Anlage maximal für den Zeitraum von zehn Jahren gewährt werden. Der Förderzeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage. Der Förderantrag kann unbeschadet dessen bereits vor Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden. Komplexere Einzelfallkonstellationen, die sich über den Regelfall nicht abbilden lassen, sollten vorab mit dem BAFA besprochen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

21. Abgeordnete **Carolyn Bachmann** (AfD) Welche konkreten Ziele des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP konnte die Bundesregierung mit Blick auf die Bund-Länder-Kommunalfinanzen (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 130) erreichen (bitte nach Beiträgen zur Entschuldung, zur rechtssicheren Verhinderung erneuter Überschuldungen, zur Stärkung der Investitionskraft, zur Etablierung eines engen Monitorings, zur Berücksichtigung der Situation der ostdeutschen Kommunen und zur Verbesserung der Förderprogramme aufschlüsseln), und welche diesbezüglichen Änderungen im Hinblick auf das Grundgesetz fasst sie aktuell ins Auge (bitte möglichst konkret nennen; Plenarprotokoll 20/202, S. 26038 (D))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. Dezember 2024

Zum Themenkomplex „Kommunale Altschulden“

Die in Ihrer Frage einzeln aufgeführten Schlagworte (Beiträge zur Entschuldung, rechtssichere Verhinderung erneuter Überschuldungen, Stärkung der Investitionskraft, Etablierung eines engen Monitorings, Berücksichtigung der Situation der ostdeutschen Kommunen) stehen im Koalitionsvertrag unmittelbar im Zusammenhang mit dem dort formulierten Ziel, in einer einmaligen gemeinsame Kraftanstrengung des Bundes und der betroffenen Länder hochverschuldete Kommunen einmalig von ihren Altschulden zu entlasten. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu bereits 2022 Eckpunkte für die konkrete Ausgestaltung einer Beteiligung des Bundes an Kommunalentschuldungsprogrammen der Länder vorgelegt.

Für eine gezielte Beteiligung des Bundes an den Altschuldenlösungen der Länder bedarf es jedoch – wie bereits im Koalitionsvertrag dargelegt ist – zwingend einer Grundgesetzänderung mit den entsprechenden qualifizierten Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat.

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Grundlage der Eckpunkte intensive Gespräche zur Sondierung dieser Mehrheiten geführt und nun auf Bitte des Bundeskanzlers einen entsprechenden Gesetzentwurf zu einer Änderung des Grundgesetzes erarbeitet, mit der die verfassungsrechtliche Grundlage für eine spätere einfachgesetzliche Umsetzung des Altschuldenvorhabens geschaffen werden soll. Mit der Grundgesetzänderung würden auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für bundesrechtliche Rahmenvorgaben für eine rechtssichere Verhinderung einer erneuten Überschuldung und ein Monitoring durch den Bund geschaffen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens könnte der Bund einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Investitionskraft der betroffenen Kommunen leisten. Im Übrigen unterstützt der Bund die Kommunen im Rahmen sei-

ner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in erheblichem Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt hierdurch auch zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft bei. Eine Übersicht zu den zahlreichen Entlastungsmaßnahmen des Bundes zugunsten der Kommunen ist zudem auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter dem Themenbereich Kommunal Finanzen zu finden: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/Foederale_Finanzbeziehungen/KommunalFinanzen/entlastungen-de-r-kommunen-durch-den-bund-im-detail.html.

Zum Themenkomplex „Verbesserung der Förderprogramme“

Die Bundesregierung hat sich das Ziel der Vereinfachung und Optimierung kommunaler Förderprogramme im Koalitionsvertrag gesetzt. Hierbei hat die Bundesregierung in verschiedenen Bereichen Fortschritte erzielt.

Dies trifft beispielsweise auf das „Gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen“ (GFS) zu. Das GFS ist eine übergeordnete Struktur zahlreicher raumwirksamer Förderprogramme und wurde in der 20. Legislaturperiode weiterentwickelt.

Dabei wurde ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, die gesamthafte Wirksamkeit des GFS zu analysieren und Transparenz in Bezug auf die räumliche Verteilung seiner Fördermittel herzustellen. Zusätzlich wurden einzelne Förderprogramme des GFS weiterentwickelt und dabei umfassender auf die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse ausgerichtet.

Ein Beispiel hierfür ist die umfassende Reform der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – dem wichtigsten regionalpolitischen Instrument in Deutschland und einem zentralen Bestandteil im GFS, welches zu einem modernen und dem wichtigsten Programm zur Förderung und Beschleunigung regionaler Transformationsprozesse weiterentwickelt wurde. Im Rahmen der GRW-Neuausrichtung wurden insbesondere die Interventionslogik sowie Ziele und Fördervoraussetzungen angepasst, um die strukturpolitischen Anforderungen und Herausforderungen in den strukturschwachen Regionen besser zu bewältigen und die Anreize für Investitionen in Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu stärken. Zudem wurde der Fokus auf regionale Wertschöpfungsketten gestärkt und neue Fördermöglichkeiten eingeführt (u. a. regionale Daseinsvorsorge). An die Reform anknüpfend wurde die GRW zudem um die Möglichkeiten der „Bundesregelung Transformationstechnologien“ zur stärkeren Förderung von Investitionen in Transformationstechnologien erweitert.

Die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) enthält vielfältige Fördermöglichkeiten im Agrar- und Forstsektor, dem Küsten- und Hochwasserschutz sowie der ländlichen Entwicklung, die auch strukturschwachen Räumen zu Gute kommen. Seit 1. Januar 2020 besteht im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ (ILE) die Möglichkeit, für bestimmte Maßnahmen finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände mit einem um bis zu 20 Prozentpunkte erhöhten Fördersatz (max. 90 Prozent) zu fördern.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in dieser Legislaturperiode im Rahmen des gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung ver-

fahrensspezifische Hindernisse bei bestehenden Finanzhilfen im Hinblick auf den Mittelabfluss untersucht und ausgewertet sowie Optimierungspotentiale und Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung bei der Konzeption und Durchführung von Finanzhilfen eruiert. Als ein wesentliches Element zur Vereinfachung der Durchführung der Programme wird die ebenenübergreifende Digitalisierung gesehen.

Das Bundesministerium der Finanzen erarbeitet gegenwärtig mit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH im Rahmen der Umsetzung der DARP Teilmaßnahme 6.2.2.1 einen digitalen Förderleitfaden, der einen Baukasten für die Erstellung von Förderrichtlinien sowie weitere Arbeitshilfen enthalten wird. Der Förderleitfaden soll spätestens am 30. September 2026 online zur Verfügung stehen.

Um die digitale Beantragung von Förderungen zu erleichtern, entwickelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz derzeit die „Förderzentrale Deutschland“. Über diese Plattform sollen die Beantragung und die Bewilligung von sämtlichen Förderprogrammen – perspektivisch aller Ebenen – über eine Seite im Sinne eines One-Stop-Shops abgewickelt werden können. Die Förderzentrale soll im Laufe des Jahres 2025 online gehen. Zudem soll sie mit dem von dem Freistaat Bayern in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen entwickelten „Förderfinder“ für Förderprogramme verknüpft werden.

Mittels des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 412) wurde zudem der neue § 44 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingefügt. Danach sollen Zuwendungen an Kommunen (Gemeinden und Landkreise) bis zu einer Höhe von 6 Mio. Euro grundsätzlich als Festbetragsförderung gewährt werden, bei der der Verwendungsnachweis grundsätzlich im vereinfachten Verfahren erfolgt. Das Nähere hierzu soll nach § 44 Absatz 2 Satz 3 BHO eine Rechtsverordnung regeln, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf.

22. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Beabsichtigt die Bundesregierung noch vor dem Ende der Wahlperiode eine Änderung des § 87a Absatz 1 der Abgabenordnung (der in seiner durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten Fassung die Kommunikation mit Finanzbehörden mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches weitgehend untersagt) zu initiieren und dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, und wenn nein, wieso nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. Dezember 2024

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Änderung des § 87a Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) in der durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten Fassung noch vor dem Ende der Wahlperiode zu initiieren und dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Gesetzgeber hat die vorgenannte Regelung aus den in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) des Deutschen Bundestages genannten Gründen in das Gesetz aufgenommen (vgl. Bundestagdrucksache 20/13419). Die

Bundesregierung wird die Anwendung der Regelung in der Praxis beobachten.

23. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Mit Fördergeldern in welcher Höhe hat sich der Bund bei der Volkswagen Sachsen GmbH seit 1990 finanziell engagiert (Darstellung bitte aufgeschlüsselt für die drei Standorte Fahrzeugwerk Zwickau, Gläserne Manufaktur Dresden und Motorenwerk Chemnitz jeweils 1990 bis heute und für das Fahrzeugwerk Zwickau zusätzlich nach Jahresscheiben 2005 bis heute angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Dezember 2024

Zur Erhebung der für die Beantwortung Ihrer Frage erforderlichen Angaben wurden die Ressorts beteiligt. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden können.

Die Ressortabfrage hat ergeben, dass aus dem Bundeshaushalt seit 1990 Fördersummen an die Volkswagen Sachsen GmbH wie folgt geflossen sind:

Für das Motorenwerk Chemnitz sind im Jahr 1994 55.000 Euro, im Jahr 1995 65.000 Euro, im Jahr 1996 48.000 Euro, im Jahr 1998 0 Euro, im Jahr 2008 7.000 Euro, im Jahr 2009 22.000 Euro, im Jahr 2010 56.000 Euro, im Jahr 2011 8.000 Euro, im Jahr 2015 35.000 Euro, im Jahr 2016 38.000 Euro, im Jahr 2017 29.000 Euro sowie im Jahr 2018 8.000 Euro geflossen.

Für das Fahrzeugwerk Zwickau sind im Jahr 2016 6.000 Euro, im Jahr 2017 16.000 Euro, im Jahr 2018 29.000 Euro, im Jahr 2020 47.000 Euro, im Jahr 2021 73.000 Euro, im Jahr 2022 126.000 Euro sowie im Jahr 2023 136.000 Euro geflossen.

Für die Gläserne Manufaktur Dresden sind im erfragten Zeitraum keine Fördermittel des Bundes geflossen.

24. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Europäische Zentralbank und/oder die Deutsche Bundesbank Währungsreserven auch in Bitcoin bildet, und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. Dezember 2024

Das Halten und die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der EU-Mitgliedstaaten sind nach Artikel 127 Absatz 2 3. Spiegelstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundlegende Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken

(ESZB), bestehend aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten.

Die EZB und die nationalen Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten sind bei der Ausübung der ihnen durch die Verträge und die Satzung des ESZB und der EZB übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 130 AEUV unabhängig. Dies gilt damit auch für Entscheidungen bezüglich der Zusammensetzung von Währungsreserven.

25. Abgeordneter **Patrick Schnieder** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Kontrollen an der Grenze zu Luxemburg und den sich daraus ergebenden Staus, Wartezeiten und Beeinträchtigungen der Pendlerströme die 34-Tage-Regelung, durch welche bis zu 34 Tage Tätigkeit im Homeoffice im Kalenderjahr für Grenzpendler steuerlich unerschädlich sind, analog zur Vorgehensweise während der Corona-Pandemie temporär auszusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. Dezember 2024

Die mit Luxemburg vereinbarte Bagatellregelung stellt in ihrem Umfang mit maximal 34 Arbeitstagen im Jahr, an denen Beschäftigte (zeitweise) im Ansässigkeitsstaat oder einem dritten Staat tätig sein können, ohne dass sich eine Änderung der Zuweisung des Besteuerungsrechts ergibt, die Grenze dessen dar, was im Wege einer Bagatellregelung vereinbart werden kann. Die Regelung wirkt verwaltungsvereinfachend und erlaubt den Steuerpflichtigen etwas mehr Flexibilität bei gelegentlichem Arbeiten im Homeoffice, ohne dass die grundsätzliche Regelung in Bezug zur Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Deutschland und Luxemburg verändert wird. Für grundsätzlichere Regelungen im Hinblick auf die Situation grenzüberschreitend tätiger Beschäftigter ist aus deutscher Sicht eine Abstimmung auf internationaler Ebene sachgerecht, denn es handelt sich dabei um grundlegende Fragen, die maßgeblich in die international etablierten Besteuerungsgrundsätze eingreifen und die Aufteilung des Steuersubstrats in einem erheblichen Maße verschieben würden. Diese sollten im Sinne einer dauerhaften und international konsentierten Lösung erfolgen.

Die Sonderregelungen in Bezug auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie waren demgegenüber befristete Vereinbarungen, die das Ziel hatten, das Ausmaß der persönlichen Belastungen für alle Beschäftigten und Unternehmen in einer zeitlich begrenzten Sonder-situation möglichst gering zu halten.

26. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner würden nach Kenntnis der Bundesregierung bei einer Rentenerhöhung in Höhe von 3,51 Prozent im kommenden Jahr (laut Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung, S. 48) zum 1. Juli 2025 zusätzlich in die Steuerpflicht rutschen (bitte gesamt bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Einkommensteuern zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung Rentnerinnen und Rentner (Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften bitte – sofern solche Daten vorliegen zum Beispiel mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells – für die Jahre 2021 bis 2025 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. Dezember 2024

Die folgende Tabelle gibt die geschätzte Zahl der steuerbelasteten Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften (und ggf. weiteren Einkünften wie Betriebsrenten, Versorgungsbezügen, Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bei Verheirateten auch den Einkünften des Ehepartners) im Veranlagungszeitraum 2025 bundesweit und getrennt nach Ländern an. Da der Beschluss über die Grundfreibetragserhöhung für 2025 noch aussteht, fehlt die entsprechende Angabe über die Zahl der vollständig entlasteten Rentner. Angegeben sind die Zahlen der Steuerpflichtigen mit Renten, die durch eine Erhöhung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2025 um 3,51 Prozent mit ihren gesamten Einkünften (ggf. einschließlich Betriebsrenten, Versorgungsbezügen, Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bei Verheirateten auch der Einkünfte des Ehepartners) in die Steuerbelastung kommen (es wurde der im Rentenversicherungsbericht 2024 in der mittleren Lohnvariante ausgewiesene Wert unterstellt, da die tatsächliche Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 erst nach Vorliegen aller notwendigen Daten Ende März 2025 ermittelt werden kann).

Anzahl der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften, die mit ihren gesamten Einkünften (ggf. einschließlich Betriebsrenten, Versorgungsbezügen, Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bei Verheirateten auch der Einkünfte des Ehepartners) im Veranlagungszeitraum 2025 mit Einkommensteuer belastet werden				
	Steuerbelastete bei Fortgeltung des Grundfreibetrags 2024 (ohne Rentenerhöhung)	durch die Erhöhung des Grundfreibetrags 2025 aus der Steuerbelastung gefallen	aufgrund der erhöhten Renten in der Steuerbelastung	Steuerbelastete bei erhöhter Rente
Bundesgebiet	6.505.000	—	73.000	6.578.000
Schleswig-Holstein	240.000	—	2.000	242.000
Hamburg	122.000	—	1.000	123.000
Niedersachsen	592.000	—	7.000	600.000
Bremen	47.000	—	< 500	47.000
Nordrhein-Westfalen	1.307.000	—	14.000	1.321.000

Anzahl der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften, die mit ihren gesamten Einkünften (ggf. einschließlich Betriebsrenten, Versorgungsbezügen, Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bei Verheirateten auch der Einkünfte des Ehepartners) im Veranlagungszeitraum 2025 mit Einkommensteuer belastet werden				
	Steuerbelastete bei Fortgeltung des Grundfreibetrags 2024 (ohne Rentenerhöhung)	durch die Erhöhung des Grundfreibetrags 2025 aus der Steuerbelastung gefallen	aufgrund der erhöhten Renten in der Steuerbelastung	Steuerbelastete bei erhöhter Rente
Hessen	467.000	—	5.000	472.000
Rheinland-Pfalz	305.000	—	3.000	308.000
Baden-Württemberg	813.000	—	10.000	823.000
Bayern	974.000	—	11.000	985.000
Saarland	77.000	—	1.000	77.000
Berlin	263.000	—	2.000	265.000
Brandenburg	248.000	—	3.000	251.000
Mecklenburg-Vorpommern	155.000	—	2.000	157.000
Sachsen	424.000	—	6.000	430.000
Sachsen-Anhalt	240.000	—	3.000	243.000
Thüringen	230.000	—	3.000	233.000

Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Für die Jahre ab 2021 liegt noch keine statistische Auswertung der Einkommensteuerbescheide vor. Daher wurde die tarifliche Einkommensteuerbelastung der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften (und ggf. weiteren Einkünften wie Betriebsrenten, Versorgungsbezügen, Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bei Verheirateten auch den Einkünften des Ehepartners) in den Jahren 2021 bis 2025 mit einem Mikrosimulationsmodell auf der Basis der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 ermittelt. Die Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Veranlagungszeitraum	2021	2022	2023	2024	2025
Tarifliche Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften (und ggf. weiteren Einkünften wie Betriebsrenten, Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bei Verheirateten auch den Einkünften des Ehepartners) in Mrd. Euro	51,4	54,8	55,7	58,6	62,7

27. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil, den Rentnerinnen und Rentner, Steuerpflichtige mit Renteneinkünften, am Gesamtaufkommen der Einkommensteuer leisten (bitte prozentuale Anteile jährlich seit 2014 bis 2024 und absolute Höhe in Milliarden Euro seit 2022 bis 2024 angeben), und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil, den Rentnerinnen und Rentner mit ihren Beiträgen an den Gesamteinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung leisten (bitte prozentuale Anteile jährlich seit 2014 bis 2024 und absolute Höhe in Milliarden Euro seit 2022 bis 2024 angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 17. Dezember 2024**

Die tarifliche Einkommensteuer der Jahre 2014 bis 2020 und der darin enthaltene Anteil von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die angegebene Steuerbelastung von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften bezieht sich auf die gesamten Einkünfte, nicht nur auf die Renteneinkünfte.

Veranlagungszeitraum	Tarifliche Einkommensteuer insgesamt in Mrd. Euro	Tarifliche Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Mrd. Euro	Anteil der tariflichen Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Prozent
2014	256,6	31,4	12,2
2015	272,4	34,6	12,7
2016	284,6	37,6	13,2
2017	299,0	40,7	13,6
2018	315,0	43,3	13,7
2019	330,8	47,0	14,2
2020	334,7	49,4	14,8

Für die Jahre ab 2021 liegt noch keine statistische Auswertung der Einkommensteuerbescheide vor. Daher wurde die tarifliche Einkommensteuerbelastung der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in den Jahren 2021 bis 2024 mit einem Mikrosimulationsmodell auf der Basis der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 ermittelt. Die Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Veranlagungszeitraum	Tarifliche Einkommensteuer insgesamt in Mrd. Euro	Tarifliche Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Mrd. Euro	Anteil der tariflichen Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Prozent
2021	352,1	51,4	14,6
2022	370,5	54,8	14,8
2023	379,5	55,7	14,7
2024	402,0	58,6	14,6

Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Bezieherinnen und Bezieher von Renten betragen 48,1 Mrd. Euro für

das Jahr 2022, 51 Mrd. Euro für das Jahr 2023 und voraussichtlich 54,6 Mrd. Euro für das Jahr 2024 (jeweils inkl. Zusatzbeiträge).

Die Anteile der GKV-Beitragseinnahmen für Bezieherinnen und Bezieher von Renten (Pflicht- und freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung) an den GKV-Beitragseinnahmen insgesamt (inkl. Zusatzbeiträge) für die Jahre 2014 bis 2024 sind in folgender Tabelle dargestellt.

Jahr	Anteil in Prozent
2014	18,8
2015	18,8
2016	18,7
2017	18,6
2018	18,4
2019	18,4
2020	18,8
2021	18,5
2022	18,4
2023	18,3
2024*	18,3

* Schätzung

28. Abgeordnete
Dr. Sahra
Wagenknecht
(Gruppe BSW)

Wie viele Bürgerinnen und Bürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 (falls Daten noch nicht vorhanden, bitte für 2022 angeben) ein Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen (bitte nach Personenzahl und Wert des geerbten oder geschenkten Vermögens aufschlüsseln in: gesamt; Vermögen unter 500.000 Euro; über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro; über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro; über 10 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro; über 100 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro; über 1 Mrd. Euro), und wie hoch war die tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer (bitte aufschlüsseln in: gesamt; Vermögen unter 500.000 Euro; über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro; über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro; über 10 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro; über 100 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro; über 1 Mrd. Euro)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. Dezember 2024

Die von der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023 erfassten Vermögensübertragungen im Jahr 2023 können der Tabelle entnommen werden. Es werden nur die Vermögensübertragungen im Jahr 2023 nachgewiesen, für die eine Erbschaft- und Schenkungsteueranmeldung bereits im Jahr 2023 durchgeführt wurde. Aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeit der Steuererklärungen und Steueranmeldungen kann noch keine endgültige Angabe über die steuerpflichtigen Vermögensübertragungen im Jahr 2023 bereitgestellt werden.

Tabelle: Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023**Festgesetztes geerbtes/geschenktes Vermögen und festgesetzte Steuer von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben¹ nach Wert der Erwerbe vor Abzug mit Steuerentstehungsjahr 2023**

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter ... Euro	Erwerbe insgesamt			
	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2, 3}		Tatsächlich festgesetzte Steuer	
	Anzahl	1.000 Euro	Anzahl	1.000 Euro
unter 500 000	15.106	1.954.300	11.950	232.295
500 000 bis 1 Mio.	1.811	1.211.470	1.426	117.918
1 Mio. bis 10 Mio.	834	1.643.674	701	236.877
10 Mio. bis 100 Mio.	20	367.087	17	89.502
100 Mio. bis 1 Mrd.	—	—	—	—
1 Mrd. und mehr	—	—	—	—
Insgesamt	17.771	5.176.531	14.094	676.591

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb ≥ 0 Euro (ohne Stiftungen).

² Erwerbe von Todes wegen; Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

³ Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG (bei Erwerbe von Todes wegen), Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten (bei Schenkungen) und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2024, Auswertung zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

29. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend seiner gesetzlichen Pflicht gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes („Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen“) begonnen, den Flüchtlingsstatus von syrischen Staatsangehörigen, der auf einer Verfolgung durch das Assad-Regime beruht, angesichts des Umstandes, dass mit dem landesweiten Sturz des Regimes eine Verfolgung durch dieses nicht mehr zu befürchten ist, zu überprüfen und zu widerrufen, und ist die Bundesregierung bereits in Kontakt mit den neuen Machthabern getreten, um die Rückführung von syrischen Gefährdern und Straftätern nach Syrien zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 18. Dezember 2024

Gemäß § 73b Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Das ist der Fall, wenn sich die der Schutzanerkennung zugrundeliegende Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat bzw. diese nicht mehr besteht und den Betroffenen bei einer Rückkehr auch aus anderen Gründen keine Gefahren mehr drohen.

Die volatile Lage in Syrien lässt derzeit keine abschließende Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zu, die Grundlage für einen Widerruf der gewährten Schutzzuerkennungen sein könnte.

Derzeit werden Kontakte zu den maßgebenden Personen und Gruppen in der Region verfolgt. Wann Themen im Sinne der Fragestellung erörtert werden können, wird sich im Rahmen dieser Kontakte ergeben müssen.

30. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Kosten für die an den Binnengrenzen Deutschlands durchgeführten Grenzkontrollen im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023, und welchen Anteil daran betragen die seit dem 16. September 2024 an allen Binnengrenzen eingeführten Kontrollen (bitte nach Personal- und Sachkosten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Dezember 2024**

Die Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei an den Binnengrenzen folgt dem Grundsatz der integrativen Aufgabenwahrnehmung. Danach können alle Beamtinnen und Beamten zur Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben des Bundespolizeigesetzes eingesetzt werden. Demnach stehen die Polizeivollzugskräfte auch, aber nicht ausschließlich für grenzpolizeiliche Aufgaben, z. B. im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen zur Verfügung.

Ein Kostenvergleich zum Vorjahr im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich. Erfasst werden lediglich die unmittelbar mit dem Einsatz verbundenen Mehrkosten der seit dem 16. September 2024 an allen deutschen Landgrenzen vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen. Der zusätzliche finanzielle Aufwand beläuft sich im Zeitraum 16. September 2024 bis 31. Oktober 2024 auf ca. 12,3 Mio. Euro (7,6 Mio. Euro Personalkosten und 4,7 Mio. Euro Sachkosten).

31. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Disziplinarverfahren wurden seit Inkrafttreten des neuen Bundesdisziplinargesetzes am 1. April 2024 gegen Verfassungsfeinde in Bundesbehörden eingeleitet, und wurden bereits entsprechende Maßnahmen durch Disziplinarverfügung ausgesprochen, und wenn ja, welche (bitte nach Entfernung aus dem Dienst, statusrelevanten und nichtstatusrelevanten Disziplinarmaßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 18. Dezember 2024**

Eine Abfrage der Ressorts sowie des Bundeskanzleramtes, einschließlich der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden ergab, dass seit dem 1. April 2024 insgesamt 18 Disziplinarverfahren eingeleitet worden sind, bei denen eine Verletzung der Dienstpflicht „Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nach § 60 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) Gegenstand der disziplinarrechtlichen Prüfung war/ist.

Eines dieser Verfahren wurde nach § 33 BBG eingestellt, alle übrigen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, so dass keine Auskunft zu ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen getroffen werden kann.

32. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) Hat sich die Bundesregierung bereits eine Meinung gebildet zu der Möglichkeit, dass Funktionäre des Assad-Regimes Asyl in Deutschland beantragen könnten, und wurde bereits Personen aus dem Umfeld Assads oder Funktionären des Assad-Regimes Asyl gewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 20. Dezember 2024**

Das Asylgesetz gewährt jedem Ausländer das Recht, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen, sieht aber auch Ausschlussstatbestände für die Schutzzuerkennung vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft stets im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse zur schutzsuchenden Person sowie zu deren Herkunftsland, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Asyl, internationalem Schutz oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots erfüllt sind.

Ergeben sich im Rahmen der Anhörung und der darin vorzunehmenden Sachverhaltsermittlung durch das BAMF Anhaltspunkte dafür, dass ein Ausländer einen Ausschlussstatbestand erfüllt, wird kein Schutzstatus zuerkannt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zudem zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Ausländer von der Erteilung hätte ausgeschlossen werden müssen.

Die im Asylverfahren vorgetragenen Gründe für die Antragstellung werden ebenso wie die Gründe, aus denen das BAMF Schutz zuerkennt oder widerruft/zurücknimmt, statistisch nicht erfasst.

33. Abgeordneter **Philipp Hartewig** (FDP) Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Urteilen des Verwaltungsgerichts Köln vom 6. Dezember 2024 (Aktenzeichen: 16 K 1945/23; 16 K 4173/23), wonach das Abrechnungsverfahren des Bundes für das Förderprogramm „Coronahilfen Profisport“ in Bezug auf die Anrechnung jeglicher Einnahmen auf die Gewinnberechnung für rechtswidrig erklärt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Dezember 2024**

Bei den beiden aktuellen Urteilen des Verwaltungsgerichts (VG) Köln vom 6. Dezember 2024 handelt es sich um die ersten erstinstanzlichen Entscheidungen zu Klagen gegen Rückforderungsbescheide des Bundesverwaltungsamts (BVA), bei denen insbesondere die Anrechnung anderweitiger Corona-Hilfen bei der Gewinnermittlung im Rahmen der vorgesehenen Schlussabrechnung im Streit steht.

Das VG Köln hat bei den bislang lediglich mündlichen Darlegungen zur Urteilsbegründung nur einen konkreten Teil der Gewinnermittlung durch das BVA im Rahmen der Schlussabrechnung beanstandet. Für eine genauere Einschätzung und Prüfung der Schlussfolgerungen der Urteile sind die schriftlichen Urteilsgründe maßgebend. Diese liegen noch nicht vor.

34. Abgeordneter **Philipp Hartewig** (FDP) Wie stellt das Bundesministerium des Innern und für Heimat sicher, dass trotz vorläufiger Haushaltsführung, die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel für bauliche Maßnahmen an der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg rechtzeitig vor der Junioren-WM 2026 fertig gestellt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 20. Dezember 2024**

Bei der betroffenen Maßnahme handelt es sich um den 2. Bauabschnitt zu einem Neubau an der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg. Zeitlich drängt der Landkreis, weil Anfang des Jahres 2026 eine Junioren-Weltmeisterschaft in der Disziplin Rodeln stattfindet. Er hat daher um Genehmigung des vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginns gebeten.

Die Baumaßnahme des 2. Bauabschnittes wurde im jährlichen Bauplanungsgespräch vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) positiv votiert und in die Bewilligungsplanung des Bundes für 2025 aufgenommen. Insofern ist mit Eckwerteschreiben vom 12. November 2024 bereits eine Inaussichtstellung von Bundesmitteln für diese Maßnahme erfolgt. Die Gesamtkosten sollen sich auf 725.000 Euro belaufen, der Bund würde sich voraussichtlich mit 50 Prozent (363.000 Euro) beteiligen.

Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl gibt es keinen beschlossenen Haushalt 2025 und es gelten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wäre mit entsprechender Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme (Geeignetheit, sachliche Erforderlichkeit und zeitliche Erforderlichkeit) eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach hiesiger Bewertung grundsätzlich möglich.

Erforderlich ist zudem, dass offene Verwendungsnachweise durch das Land Sachsen erbracht werden. Ein Zuwendungsbescheid kann nur ergehen, wenn Verwendungsnachweise abgearbeitet sind.

Spätester Termin für die finale Antragstellung ist der 30. September 2025.

35. Abgeordneter
Philipp Hartewig
(FDP)
- Welche gesetzlichen Änderungen plant das Bundesministerium des Innern und für Heimat bei der sog. Datei Gewalttäter Sport insbesondere innerhalb des Bundeskriminalamtgesetzes in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 2024 (1 BvR 1160/19), nach dem es einen Gesetzentwurf zum Jahresende angekündigt (Sportausschuss Ausschussdrucksache 20(5)315) hat und die Umsetzungsfrist am 31. Juli 2025 endet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Dezember 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat im Sportausschuss (10. Oktober 2024, Sportausschuss Ausschussdrucksache 20[5]315) festgestellt, dass in Bezug auf die Datei Gewalttäter Sport die Feststellungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1160/19) gelten.

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes hat das BMI einen Vorschlag für die Umsetzung der Vorgaben des BVerfG (Urteil vom 1. Oktober 2024 – Az. 1160/19) für die vorsorgende Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten im Informationsverbund vorgelegt. Danach setzt in diesen Fällen die Speicherung im Informationsverbund voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die betroffene Person künftig Straftaten begehen wird und gerade die Weiterverarbeitung der gespeicherten Daten zu deren Verhütung und Verfolgung beitragen kann. Zudem sieht der Vorschlag ein Konzept zur Beschränkung der Speicherdauer vor. Diese Regelungen sollen für den gesamten Informationsverbund gelten. Der Gesetzentwurf wurde vom Kabinett am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Die spezifischen Auswirkungen des Urteils u. a. auf die Datei Gewalttäter Sport werden derzeit noch geprüft.

36. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- In welchem Verhältnis (Beispielangabe: 1 zu 4) steht das vom Bundesamt für Verfassungsschutz erfasste terroristische Personenpotenzial im Bereich des Rechtsextremismus zum islamistisch-terroristischen Personenpotenzial (itP) (es wird ausschließlich um Ausführungen zu diesen speziellen Personenerfassungskategorien der Verfassungsschutzbehörden gebeten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Dezember 2024**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Verhältnissetzung des rechtsterroristischen zum islamistisch-terroristischen Personenpotentials aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen kann, da Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS)-Vertraulich¹ und die ausschließliche Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages sind erforderlich, da das in Rede stehende Personenpotential nach einer nachrichtendienstlichen Methodik erhoben wird. Diese ist unter Einbeziehung und vor dem Hintergrund besonders geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden entwickelt worden und insofern besonders schützenswert. Sowohl eine konkrete Bezifferung des in Rede stehenden Personenpotentials als auch die Entwicklung der Zahlen im Laufe der Jahre würde weitreichende Rückschlüsse auf die Erhebungsmethodik zulassen. Eine Offenlegung des numerischen Verhältnisses zwischen rechtsterroristischen und islamistisch-terroristischen Personenpotenzialen ließe Rückschlüsse auf bestehende nachrichtendienstliche Erkenntnislagen sowie Aufklärungspotenziale des BfV zu. Dies könnte Aufklärungsmaßnahmen des BfV erschweren, wenn nicht sogar unterminieren und insoweit eine Gefährdung des Staatswohls nach sich ziehen. Die anfragende Stelle würde in die Lage versetzt werden, durch zukünftige parlamentarische Anfragen zu Zahlenverhältnissen zwischen terroristischen Personenpotenzialen, Verdichtungen über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in den jeweiligen Bereichen vorzunehmen. Darüber hinaus könnten auch Schlussfolgerungen auf Beobachtungsschwerpunkte und Beobachtungsintensitäten gezogen werden. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des BfV offenlegen. Dies könnte Angehörige des Phänomenbereichs in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und so die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden erheblich erschweren. Außerdem könnten die möglichen Rückschlüsse in nicht unerheblichem Maße die Zuständigkeit der Landesämter für Verfassungsschutz tangieren und somit einen nicht statthaften Eingriff in das föderale Gefüge darstellen.

37. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

In wie vielen Fällen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erlassen (bitten neben der jährlichen Gesamtzahl der betroffenen Personen auch nach deren drei häufigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln und hierfür auch die absoluten Zahlen angeben)?

¹ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Dezember 2024**

Vor dem Hintergrund der originären Zuständigkeit der Länder nach § 58a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie der Fallkenntnis und dem damit bestehenden Problembewusstsein der Länder hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat in den vergangenen fünf Jahren keine Abschiebungsanordnung nach § 58a Absatz 2 AufenthG getroffen.

38. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele geplante islamistisch oder mutmaßlich islamistisch motivierte Terroranschläge (beziehungsweise geplante islamistisch motivierte schwere Gewalttaten) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Monaten insgesamt verhindert, und wie viele Tatverdächtige wurden in diesem Zusammenhang insgesamt ermittelt, bzw. festgenommen (vgl. www.berliner-zeitung.de/news/is-anhaenger-mit-anschlagsplan-aus-hessen-und-baden-wuerttemberg-festgenommen-li.2280031; www.merkur.de/bayern/terroranschlag-auf-bekanntesten-bayerischen-weihnachtsmarkt-verhindert-wohl-93453369.html; bitte die Gesamtzahl der Tatverdächtigen auch nach deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen, deren anteiligen Aufenthaltsstatus, deren Altersgruppe sowie die verhinderten Terroranschläge anteilig nach Anschlagzielen wie Weihnachtsmärkten oder wahrscheinlichen Anschlagzielen aufschlüsseln; es ist keine Einzelaufschlüsselung in Bezug auf die konkreten Ereignisse/Tatverdächtigen erforderlich)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzlühr-Sutter
vom 18. Dezember 2024**

Es wurden anhand der bislang vorliegenden Erkenntnisse keine Sachverhalte aus den letzten drei Monaten (ab 11. September 2024) als von Strafverfolgungsbehörden verhinderte Anschläge, die dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -religiöse Ideologie zuzuordnen sind, eingestuft.

Grundsätzlich werden in Frage kommende Sachverhalte fortlaufend hinsichtlich ihrer Einstufung als vollendete, verhinderte oder technisch gescheiterte Anschläge geprüft. Die abschließende Entscheidung über die Einstufung setzt dabei eine Einzelfallbetrachtung voraus, die erst nach Vorliegen aller relevanten Erkenntnisse möglich ist. Daher ist es möglich, dass einzelne Sachverhalte, die noch Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind, nicht in der Aufzählung enthalten sind. Bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder werden regelmäßig weitere Hinweise auf mögliche islamistisch motivierte terroristische Anschlagplanungen bearbeitet. Aufgrund behördlicher Maßnahmen können Planungen in diesen Fällen häufig in einem frühen Sta-

dium unterbunden werden, so dass diese Sachverhalte nicht in die Zählung verhinderter Anschläge aufgenommen werden.

39. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie viele der im Zuge der Militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul über Taschkent nach Deutschland geflogenen Afghanen stellten in Deutschland einen Asylantrag, und wie viele der im Zuge der Militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul über Taschkent nach Deutschland geflogenen Staatsangehörigen anderer Staaten stellten in Deutschland einen Asylantrag (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505, S. 23f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 19. Dezember 2024

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

40. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass nach dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien keine Angehörigen des Sicherheitsapparates sowie der Armee des bisherigen Regimes nach Deutschland einreisen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 18. Dezember 2024

Die Bundespolizei prüft im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabewahrnehmung – d. h. bei Feststellungen an den luft- und seeseitigen Schengen-Außengrenzen, im Rahmen der landseitig vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen und im Rahmen der flankierenden Schleierfahndung – die Einreisevoraussetzungen von Drittstaatsangehörigen nach den rechtlichen Vorgaben. Hierzu werden für jeden Einzelfall alle relevanten und zur Verfügung stehenden Informationen herangezogen und bewertet.

Bei Feststellung von Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, werden einreiseverhindernde oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen – auf Grundlage des jeweiligen Einzelfalls – geprüft und vollzogen.

Im Übrigen arbeiten die Sicherheitsbehörden des Bundes eng und vertrauensvoll – auch bei Fragen zu etwaigen Einreisen nach Deutschland – zusammen und tauschen sich fortwährend aus. In diesem Zusammenhang können – bei Vorliegen von entsprechenden gefahrenbegründenden Erkenntnissen – u. a. auch einreiseverhindernde Fahndungsnotierungen vorgenommen werden.

41. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem „Bericht über die Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas“, den der frühere finnische Präsident Sauli Niinistö im Oktober 2024 im Auftrag der Europäischen Kommission vorlegte, insbesondere mit Blick auf die enthaltenen Empfehlungen zur Bekämpfung hybrider Angriffe (vgl. Report: Safer Together – Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness; https://commission.europa.eu/document/5bb2881f-9e29-42f2-8b77-8739b19d047c_en; S. 111 bis 116)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Dezember 2024**

Der „Bericht über die Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas“ richtet sich an die Europäische Kommission, welche die Empfehlungen voraussichtlich für die angekündigte Preparedness Union Strategy nutzen wird. Die einzelnen Empfehlungen sind durch die Bundesregierung noch nicht abschließend bewertet.

Die Bundesregierung unterstützt das Kernanliegen des Berichts, die EU widerstandsfähiger zu machen und teilt grundsätzlich die Analyse hinsichtlich der Notwendigkeit eines allumfassenden gesamtgesellschaftlichen Ansatzes zur Stärkung der europäischen Sicherheit. Dabei gilt es, bestehende Anknüpfungspunkte für Empfehlungen zu identifizieren und hierdurch Doppelstrukturen zu vermeiden. Auch in der nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung finden sich viele Bezugspunkte zum Niinistö-Bericht wieder.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bericht hybride Bedrohungen als eine der zentralen Herausforderungen für unsere gemeinsamen europäischen Werte und unsere offenen und liberalen Demokratien identifiziert. Die veränderte globale Sicherheitslage und intensiviertere hybride Bedrohungen machen ein Umdenken erforderlich. Hierzu kann der Bericht aus Sicht der Bundesregierung einen wichtigen Impuls geben. Bei den Empfehlungen zu hybriden Bedrohungen gibt es bestehende Anknüpfungspunkte zu laufenden Prozessen, Vorhaben und Strukturen auf europäischer und nationaler Ebene. Dabei muss die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Einklang mit der Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen stehen.

42. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Welche Maßnahmen haben das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bisher ergriffen, um § 2 des am 31. Oktober 2024 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verstetigung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention umzusetzen, nach dem das BMI und das BAMF einen bundesweiten Austausch zwischen Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Praxis und Behörden zur Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen im Bereich Islamismus koordinieren sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Dezember 2024**

§ 2 des Gesetzes zur Verstetigung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention beinhaltet, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen bundesweiten Austausch zwischen Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Praxis und Behörden zur Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen koordinieren. Dieser bundesweite Austausch findet in mehreren, nicht abschließenden Kooperationsformaten statt. Dazu gehören derzeit folgende:

- Die Task Force Islamismusprävention, welche nach Gründung die Arbeit unmittelbar aufgenommen hat, wird sich in den kommenden zwei Jahren mit der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Prävention von gewaltbereitem und gewalttätigem Islamismus befassen. Die Empfehlungen werden der BMI-Hausleitung und ggf. weiteren Adressaten in Form von halbjährlichen Briefings vorgestellt. Die Ergebnisse werden auf der Webseite des BMI veröffentlicht, ebenso sind dort weitere Informationen zur Task Force Islamismusprävention inkl. deren Zusammensetzung und Auftrag verfügbar: www.bmi.bund.de/tafip.
- Die Beratungsstelle „Radikalisierung“ im BAMF arbeitet eng mit einem bundesweiten Netzwerk behördlicher und zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen (Beratungsnetzwerk) zusammen, die im Arbeitsfeld der Umfeld- und Ausstiegsberatung tätig sind. Eine Übersicht des Beratungsnetzwerks ist unter www.beratungsstelle-radikalisierung.de/DE/Unser-Netzwerk/unsernetzwerk_node.html verfügbar.
- Das Kooperationsnetzwerk – Sicher Zusammenleben (KoSiZu) verfolgt das Ziel, ein Netzwerk aus Sicherheitsbehörden und muslimischen Akteuren in Deutschland bundesweit aufzubauen und den Dialog mithilfe der Etablierung von gemeinsamen Austauschformaten zu fördern. Weitere Informationen zur Arbeit des Kooperationsnetzwerks sind unter www.bamf.de/DE/Behoerde/Kooperationsnetzwerk/kooperationsnetzwerk-node.html erhältlich.
- Die Arbeitsgruppe Deradikalisierung (AG Derad) im Gemeinsamen Terrorismus Abwehrzentrum (GTAZ) dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über Konzepte und Handlungsansätze zur Bekämpfung islamistischer Radikalisierung. Als Service-, Kommunikations- und Kooperationsplattform vernetzt sie (behördliche) Expertinnen und Experten des Bundes und der Länder und trägt maßgeblich

zur Weiterentwicklung der bundesweiten Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit im Phänomenbereich Islamismus bei. Neben übergeordneten Arbeitsformaten (Lenkungsgruppe und Plenum) und der Facharbeit in Unterarbeitsgruppen wird zudem ein Austausch mit Akteuren organisiert, die nicht oder nicht regelmäßig im GTAZ vertreten sind. Solche Schnittstellen bestehen etwa zur Justiz, Zivilgesellschaft, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem internationalen Bereich.

43. Abgeordneter **Dr. Thorsten Lieb** (FDP) Auf Basis welcher Rechtsgrundlage fordert das Bundesministerium des Innern und für Heimat derzeit Mittel aus der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für den Profisport zurück, und welche Gerichtsverfahren sind derzeit anhängig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 18. Dezember 2024

Die Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Überbrückungshilfe des Bundes für den Profisport sind die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für Rücknahme – ggf. auch rückwirkend – rechtswidrig gewordener Verwaltungsakte (§ 48 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 VwVfG) sowie Festlegung eines Rückforderungsbetrages (§ 49a Absatz 1 VwVfG) in Verbindung mit der Richtlinie „Coronahilfen Profisport“.

Grund der Rückforderungen ist in der Regel, dass sich die Berechtigung für Umfang und Höhe der seinerzeit eilbedürftig zu beantragenden und auszahlenden Überbrückungshilfen erst nachträglich im Rahmen nach Schlussabrechnung und Prüfung durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) abschließend beurteilen lässt. Derzeit sind zu ca. 30 Vorgängen, in denen das BVA Rückforderungsbescheide erlassen hat, von insgesamt rd. 800 Schlussabrechnungen Gerichtsverfahren anhängig.

44. Abgeordneter **Dr. Thorsten Lieb** (FDP) Welche Informationen benötigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) noch vom Land Hessen, um die nächsten Planungsschritte für den Sportcampus Deutschland an der Otto-Fleck-Schneise in Frankfurt am Main einzuleiten, und welche Maßnahmen ergreift das BMI, um sicherzustellen, dass sich die Planungen für einen Sportcampus Deutschland nicht aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes verzögern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 20. Dezember 2024

Bei dem Projekt Sportcampus Deutschland an der Otto-Fleck-Schneise in Frankfurt am Main handelt es sich um ein Vorhaben, das federführend vom Land Hessen im Zusammenspiel mit der Stadt Frankfurt am Main und verschiedenen dort ansässigen Spitzensportverbänden verfolgt wird.

Planung und Entscheidung über den weiteren Projektfortgang liegen deswegen beim Land Hessen.

Zur Unterstützung des Projektes hat die Bundesregierung über das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) aufgrund des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus der Bereinigungssitzung am 16. November 2023 einen Betrag von 400.000 Euro für die Finanzierung der planerischen Entwicklung in Form eines Feinkonzeptes für eine Sanierung und Entwicklung des Areals bereitgestellt. Dies entspricht der Hälfte der geschätzten Gesamtkosten für diese Planungsphase. Das Feinkonzept wird derzeit durch das Land Hessen finalisiert.

Eine weitergehende finanzielle Beteiligung des Bundes an dem Projekt setzt die Bereitstellung gesonderter Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber voraus. Ob und wann ein solcher Beschluss für das Haushaltsjahr 2025 gefasst werden wird, ist derzeit nicht absehbar.

Für die reguläre Sportstättenförderung durch das BMI stehen jährlich rund 18 Mio. Euro für die bundesweite Entwicklung von Sportstätten des Spitzensports zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können nur Investitionen für Baumaßnahmen an anerkannten Bundesstützpunkten und dem Olympiastützpunkt gefördert werden. Hierfür ist eine vertiefte Planungsreife und entsprechende sportfachliche Dringlichkeit erforderlich.

45. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die Unabhängigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gefährdet, wenn leitende Mitarbeiter „Spurwechsel“ aus der Politik in das BfV oder umgekehrt vollziehen, und werden hiergegen konkrete Maßnahmen ergriffen (vgl. www.tagesschau.de/inland/haldenwang-bundestag-102.html, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Dezember 2024**

Die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normiert. Das BfV sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG aus. Die beim BfV tätigen Beamtinnen und Beamten dienen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Nach § 60 Absatz 1 Satz 2 BBG haben sie ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Diese Grundpflichten werden durch den mit Ihrer Frage thematisierten Sachverhalt zeitlich verschobener Tätigkeiten nicht berührt.

46. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) seit 2023 Fördermittel des Bundes, beispielsweise im Rahmen einer Projektförderung der Deutschen Islam Konferenz (DIK), erhalten (bitte nach Datum, Höhe, fördermittelgebende Stellen und gefördertes Projekt oder Maßnahme auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Dezember 2024**

Es wurden keine Projekte der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB) in den Jahren 2023 und 2024 aus Mitteln des Bundes gefördert.

47. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die voraussichtlich in den Februar 2025 vorgezogene Bundestagswahl die Arbeit des Bundesamtes für den Verfassungsschutz im Hinblick auf ihren gesetzlichen Auftrag beeinflusst, und hat dies eine qualitative Auswirkung auf die Einstufung von Organisationen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Dezember 2024**

Die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normiert. Das BfV sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG aus. Der gesetzliche Auftrag des BfV wird durch das Vorziehen der Bundestagswahl nicht beeinflusst.

Auswirkungen einer vorgezogenen Bundestagswahl auf die Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind abstrakt denkbar. Beispielsweise könnte die Aufklärung geheimdienstlicher Beeinflussungskampagnen oder Cyberangriffen im Vorfeld einer Wahl eine Auswirkung auf die Aufgabenwahrnehmung des BfV darstellen. Die innerbehördliche Bewertung der vom BfV beobachteten Bestrebungen („Einstufung von Organisationen“) erfolgt kontinuierlich, also grundsätzlich unabhängig von solchen äußeren Umständen.

48. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)
- Sind der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) Fälle von „rechtsextremistischen“ Handlungen, Äußerungen, Auftritten in der Öffentlichkeit und Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der rund 2.100 hauptamtlichen Mitglieder bekannt, und wenn ja, wie viele derartige Fälle wurden in den letzten fünf Jahren bearbeitet, die zu Entlassungen führten, und wie kann das THW als weisungsgebundene Behörde des Bundesministeriums des Innern und für Heimat rechtfertigen, mit Steuergeldern und medienwirksamer Handreichung nach meiner Auffassung auch vor der AfD zu warnen (vgl. Handreichung des THW: „Dienstlicher Umgang im Ehrenamt mit als gesichert extremistisch eingestuften Parteien und deren Repräsentanten“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Dezember 2024**

In den angefragten fünf Jahren sind innerhalb der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) keine Fälle rechtsextremistischer Handlungen oder Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bei hauptamtlichen THW-Angehörigen bekannt geworden. Der Handlungsleitfaden „Dienstlicher Umgang im Ehrenamt mit als gesichert extremistisch eingestuften Parteien und deren Repräsentant/innen“ ist ausschließlich für den internen Gebrauch im THW bestimmt. Der Handlungsleitfaden ist dabei abstrakt-generell formuliert und nicht auf spezielle Parteien fokussiert. Das THW ist als Behörde überparteilich und insbesondere mit Blick auf seinen gesetzlichen Auftrag dem Neutralitätsgebot verpflichtet. Wie bereits der Titel des o. a. Leitfadens wie auch die dortigen einführenden Worte klarstellen, behandelt der Leitfaden den unterschiedslosen dienstlichen Umgang im THW-Ehrenamt mit als gesichert extremistisch eingestuften Parteien und deren Repräsentantinnen und Repräsentanten. Der Handlungsleitfaden spiegelt zugleich die Werte des THW, die in den elf THW-Leitsätzen (www.thw.de/DE/THW/Organisation/Selbstverstaendnis/selbstverstaendnis_node.html) festgehalten sind. Da als gesichert extremistisch eingestufte Parteien und deren Repräsentantinnen und Repräsentanten diese Werte zumindest nicht in Gänze teilen oder sogar bekämpfen, gehört es zur dienstlichen Fürsorgepflicht, ehrenamtlichen THW-Einsatzkräften den o. a. Leitfaden an die Hand zu geben.

49. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Anzahl der Bundespolizistinnen und Bundespolizisten in den letzten zehn Jahren im Saarland entwickelt, und wie hoch war die jeweilige Stellenbesetzungsquote (bitte der jährlichen Zahlen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 18. Dezember 2024

Die erbetenen Informationen zur Planstellenbesetzung im Saarland werden anhand der Dienstpostenbesetzung gemäß dem Organisations- und Dienstpostenplan (ODP) der Bundespolizei beantwortet. Die Daten können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden (besetzte Planstellen – s. Spalte „Personal-IST anhand ODP“, Stellenbesetzungsquote – s. Spalte „Auffüllungsstand zum ODP“). Aufgrund von Speicherfristen können die Daten jedoch nur ab 2019 zur Verfügung gestellt werden.

	Soll lt. ODP	Personal-IST anhand ODP	Auffüllungsstand zum ODP
01.01.2019	366	300	81,97 Prozent
01.01.2020	383	328	85,64 Prozent
01.01.2021	418	370	88,52 Prozent
01.01.2022	456	406	89,04 Prozent
01.01.2023	488	455	93,24 Prozent
01.01.2024	490	458	93,47 Prozent
01.12.2024	490	497	101,43 Prozent

50. Abgeordneter **Markus Uhl** (CDU/CSU) Wie viele Bundespolizistinnen und Bundespolizisten sind aktuell im Saarland eingesetzt (bitte nach Dienststellen aufschlüsseln), und welche personellen Auswirkungen soll es durch die Errichtung des geplanten grenzüberschreitenden Polizeizentrums geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 19. Dezember 2024

Zum Stichtag 1. Dezember 2024 beträgt das personelle Ist insgesamt 497 Bundespolizistinnen und -polizisten. Die erbetene Aufschlüsselung nach einzelnen Dienststellen kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Eine offene Antwort würde Rückschlüsse auf die Personalstärke bzw. die einsatztaktische Dislozierung der Bundespolizei im Saarland ermöglichen, so dass nur kumulierte Gesamtzahlen für die Bundespolizei-Dienststellen im Saarland bereitgestellt werden können. Andernfalls wären durch Bekanntwerden dieser Informationen insbesondere für potenzielle Straftäter bzw. das polizeiliche Gegenüber Rückschlüsse zu Einsatzschwerpunkten sowie deren polizeifachliche und einsatztaktische Bewertung durch die Bundespolizei möglich. Die Veröffentlichung dieser Informationen könnte daher dazu führen, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Bundespolizei konterkariert wird. Aus diesem Grund sind Übersichten und Statistiken, die einen Rückschluss auf die zahlenmäßige Stärke der Bundespolizei und ihrer nachgeordneten Dienststellen zulassen, als Verschlusssache einzustufen, sodass diese der beschränkten Nutzung für den Dienstgebrauch unterliegen.

Gegenüber der Sicherstellung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Bundespolizei muss in einem solchen Fall auch das Informationsinteresse des Abgeordneten zurückste-

hen. Gleichwohl wird mit der Einstufung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ dem Informationsinteresse des Abgeordneten Rechnung getragen und die Information, wenn auch nur zur beschränkten Nutzung für den Dienstgebrauch, zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).²

In Bezug auf die erst kürzlich von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser und dem saarländischen Minister für Inneres, Bauen und Sport, Reinhold Jost, gezeichnete gemeinsame Agenda (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/12/saarland-bund.html) sind zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Angaben zu potenziellen zusätzlichen Personalbedarfen für die Einrichtung eines gemeinsamen Fortbildungs- und Kompetenzzentrums möglich.

51. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU) Wie plant das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Weiterentwicklung der Bundespolizei im Saarland in den Jahren 2025 bis 2030 (unter Angabe von Veränderungen von Stellen sowie Dienstsitzen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Dezember 2024**

Die Bundespolizei ist in der Vergangenheit im Saarland personell erheblich angewachsen. Aktuell befindet sich die Bundespolizei in der Umsetzungsplanung für die Ausgestaltung der zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes am 3. Dezember 2024 gezeichneten Gemeinsamen Agenda (www.bmi.bund.de/Shared-Docs/pressemitteilungen/DE/2024/12/saarland-bund.html). Die Weiterentwicklung der Bundespolizei erfolgt auf Basis dieser gemeinsamen Vereinbarung unter Beachtung der haushälterischen Rahmenbedingungen.

Die Einrichtung von Dienstposten und Organisationseinheiten folgt grundsätzlich polizeifachlichen, organisatorischen, einsatztaktischen und liegenschaftlichen Bedarfskriterien. Hierbei werden alle in der Gesamtorganisation bestehenden bundespolizeilichen Bedarfe insbesondere an den gesetzlichen Aufgaben ausgerichtet und abgewogen. Zum aktuellen Zeitpunkt können daher keine konkreten, in die Zukunft gerichteten Angaben zu Stellen und Dienstsitzen im Sinne der Fragestellung gemacht werden.

² Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

52. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen trotz der zunehmenden Verschlechterung der Menschenrechtslage in Äthiopien mehrfach Maßnahmen im UN-Menschenrechtsrat zur Beobachtung und Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien blockiert und dadurch verhindert, dass der internationale Druck auf die äthiopische Regierung verstärkt werden konnte, und plant sie – ggfs. gemeinsam mit EU-Partnern –, Äthiopien aufgrund der aktuellen Lage wieder auf die Agenda des UN-Menschenrechtsrats zu setzen und einem neuen internationalen Untersuchungsmechanismus zu unterziehen, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.amnesty.de/pressemitteilung/aethiopien-drei-grosse-menschenrechtsorganisationen-zeitweilig-verboten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2024**

Die Bundesregierung weist den in der Fragestellung enthaltenen Vorwurf zurück, sie habe Maßnahmen im Menschenrechtsrat gegenüber Äthiopien blockiert. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, die Menschenrechtslage in Äthiopien zu thematisieren. Wie auch bei früheren Räten beteiligte sich die Bundesregierung beim jüngsten Menschenrechtsrat im September/Oktober 2024 aktiv an einem EU-Statement zur Lage in Äthiopien, in dem die Entwicklung mit Besorgnis betrachtet und ausdrücklich Kooperation mit dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte angemahnt wurde.

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtslage wie auch die politische Entwicklung im Land genau und wird sich dementsprechend auch bei zukünftigen Menschenrechtsräten gemeinsam mit Partnern einbringen.

53. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung versucht, darauf hinzuwirken, dass die äthiopische Regierung erstens die aktuellen Menschenrechtsverletzungen in Amhara, Oromia und anderen Regionen beendet, um den immer enger werdenden Raum für die Zivilgesellschaft wieder zu öffnen, und zweitens schnellere Fortschritte bei der Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen während des Tigray-Konflikts und dem Aufbau der Übergangsjustiz macht und dabei internationale Standards umsetzt, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.amnesty.de/pressemitteilung/aethiopien-drei-grosse-menschenrechtsorganisationen-zeitweilig-verboten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2024**

Die Bundesregierung thematisiert die Menschenrechtslage in Äthiopien – insbesondere in den Regionen Amhara, Oromia und Tigray – regelmäßig und auf allen Ebenen in ihren Gesprächen mit der äthiopischen Regierung, der äthiopischen Menschenrechtskommission und der äthiopischen Zivilgesellschaft. Dabei setzt sie sich für ein Ende der Gewalt und die nachhaltige Aufarbeitung der begangenen Menschenrechtsverletzungen ein.

Bereits kurz nach Beilegung des Tigray-Konflikts hat sich die Bundesregierung für die Einrichtung eines Übergangsjustiz-Mechanismus eingesetzt und unterstützt seither die Bemühungen der äthiopischen Regierung mit Fokus auf einen opferzentrierten Prozess unter Beteiligung der Zivilgesellschaft. Die Bundesregierung steht zu Fragen der Übergangsjustiz nicht nur bilateral mit der äthiopischen Regierung in Kontakt, sondern begleitet die Entwicklungen in diesem Bereich auch gemeinsam mit weiteren Staaten im Rahmen einer von den USA initiierten Freundesgruppe für Übergangsjustiz. Im Verbund mit dieser Gruppe fordert die Bundesregierung ebenfalls gegenüber der äthiopischen Regierung die Einhaltung internationaler Standards ein.

54. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung versucht, darauf hinzuwirken, dass die äthiopische Regierung die Suspendierungen gegen die Menschenrechtsorganisationen CARD, AHRE und LHR wieder rückgängig macht und keine weiteren Nichtregierungsorganisationen mit Schließung bedroht, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.amnesty.de/pressemitteilung/aethiopien-drei-grosse-menschenrechtsorganisationen-zeit-weilig-verboten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2024**

Die Suspendierungen wurden am 11. Dezember 2024 zurückgenommen. Dies erfolgte nach ausführlichen Gesprächen der Botschaft mit der äthiopischen Menschenrechtskommission, die mit der Zivilgesellschaftsbehörde im Austausch stand, und einem abgestimmten Vorgehen mit anderen Botschaften in Absprache mit den betroffenen Organisationen. Am 12. Dezember 2024 traf die Beauftragte für Menschenrechte und globale Gesundheit des Auswärtigen Amts im Rahmen eines Besuchs in Äthiopien eine Vertreterin und einen Vertreter der vormals suspendierten Organisationen, um deren Bedarfe und weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu erfragen. Wie die Bundesregierung am 18. Dezember 2024 erfahren hat, wurden am 16. Dezember 2024 mit CARD und LHR zwei der drei betroffenen Menschenrechtsorganisationen erneut suspendiert. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass diese wie auch weitere Nichtregierungsorganisationen ungehindert ihrer Arbeit nachgehen können.

55. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung versucht, darauf hinzuwirken, dass die äthiopische Regierung ihren Plan zur Änderung des Mediengesetzes aufgibt, dessen Umsetzung mehr Macht für die äthiopische Medienbehörde, die Ernennung deren Direktors durch den Premierminister und die Aufhebung des Neutralitätsgebots für deren Vorstandsmitglieder bedeuten würde, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.thereporterethiopia.com/42548/#google_vignette)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2024**

Im Rahmen ihrer Kontakte mit den einschlägigen äthiopischen Stellen hat die Bundesregierung auch die Pläne zur Änderung des Mediengesetzes thematisiert und stimmt sich zum laufenden Gesetzgebungsverfahren mit anderen gleichgesinnten Staaten ab.

56. Abgeordneter
**Michael Brand
(Fulda)**
(CDU/CSU)
- Welche Projekte von Nichtregierungsorganisationen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Jesidinnen und Jesiden hat das Auswärtige Amt in der Region Sinjar, Nordirak, in den Jahren 2021 bis 2024 finanziell unterstützt (bitte im Einzelnen die neun Projekte mit dem größten Finanzvolumen nach Empfänger, Höhe und Jahr aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 16. Dezember 2024**

In den vergangenen Jahren hat die jesidische Gemeinschaft als eine der Bevölkerungsgruppen, die am stärksten von dem Gewaltverbrechen des Islamischen Staates betroffen war, besondere Unterstützung von der Bundesregierung erfahren. Diese Unterstützung stellt auch eine Anerkennung des Leidens der Gemeinschaft dar, insbesondere der jesidischen Frauen und Kinder. Sie entspricht auch den Forderungen des Bundestagsbeschlusses vom 19. Januar 2023 zum Völkermord an der jesidischen Gemeinschaft durch den Islamischen Staat.

Die Region Kurdistan-Irak sowie Sinjar waren dabei Schwerpunkte des Stabilisierungsengagements des Auswärtigen Amtes. In Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Partnern und Nichtregierungsorganisationen wurden insbesondere Maßnahmen der Traumaverarbeitung, zur Reintegration von Frauen mit Kindern von IS-Kämpfern, der Konfliktprävention, der Deradikalisierung und Resilienzstärkung, sowie der Dokumentation und strafrechtlichen Aufarbeitung von Verbrechen des Islamischen Staates gefördert.

Für weitere Details wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8360 verwiesen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass Ihre Frage darüber hinaus nicht in offener Form

beantwortet werden kann. Die Einstufung der Antwort als Verschluss-sache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine potentielle Gefahr für Leib und Leben der Projektverantwortlichen vor Ort erforderlich. Eine öffentliche Nennung von konkreten Fördermitteln würde zudem eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Stabilisierungsprojekten im nicht-staatlichen Bereich mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung des Politikbereichs als Regierungsaufgabe gefährden. Nach der Verschluss-sachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert als Anlage übermittelt.³

57. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass das Königreich Bhutan, eines der klimafreundlichsten Länder auf diesem Planeten, staatlich Bitcoin-Mining betreibt (www.blocktrainer.de/blog/wirtschaftswende-nur-mit-bitcoin)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2024**

Die Bundesregierung hat von dem staatlichen Bitcoin-Mining im Königreich Bhutan Kenntnis und verweist darauf, dass das Königreich Bhutan weltweit zu den sehr wenigen Ländern gehört, die negative Treibhausgas-Emissionen aufweisen. Die Bundesregierung zieht in Bezug auf die in der genannten Internetquelle für Deutschland empfohlene staatliche Nutzung von Bitcoins keine Schlüsse.

58. Abgeordneter
Thomas Hacker
(FDP)
- Besteht innerhalb der Bundesregierung eine bereits abgestimmte Positionierung hinsichtlich einer möglichen Eröffnung des Cluster 3 im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und Serbien, und falls ja, wie wird sich die Bundesregierung im dafür zuständigen Rat verhalten, und falls nicht, aus welchen Gründen und zwischen welchen Bundesministerien besteht noch Abstimmungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Dezember 2024**

Die Voraussetzungen für eine Befassung des Rates der Europäischen Union mit der Frage einer möglichen Eröffnung von Cluster 3 liegen noch nicht vor. Es fehlen u. a. noch die Entwürfe der Europäischen Kommission für die Verhandlungsposition zu Kapitel 16 und 19.

³ Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

59. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Warum hat sich laut Medienberichten die Bundesregierung trotz israelischen Wunsches gegen einen gemeinsamen Stand auf der Frankfurter Buchmesse 2025 entschieden (siehe www.ynetnews.com/article/syitclonlg), und gibt es weitere Vorschläge der israelischen Seite zur Feier des 60-jährigen Jubiläums deutschisraelischer diplomatischer Beziehungen, die die Bundesregierung bislang nicht zugesagt hat, und wenn ja, welche?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 20. Dezember 2024**

Derzeit finden innerhalb der Bundesregierung sowie mit der israelischen Seite Gespräche über mögliche Veranstaltungen statt, die sich auf das 60-jährige Jubiläum der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel im kommenden Jahr beziehen. Abschließende Entscheidungen sind noch nicht getroffen.

In Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr 2025 fanden zwischen Auswärtigem Amt und u. a. mit der israelischen Botschaft in Berlin mehrere Gedankenaustausche über mögliche gemeinsame Veranstaltungen und Projekte statt. Eine von vielen Ideen waren Überlegungen zu einem gemeinsamen Stand beider Regierungen auf der Frankfurter Buchmesse 2025. Bei einem Gedankenaustausch ist es üblich, dass nicht alle Ideen, die eingebracht werden, am Ende auch umgesetzt werden können.

60. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie viele der durch die Bundeswehr während der Militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul geflogenen 231 Ortskräfte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/32490) gehörten zu den Geschäftsbereichen des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (bitte jeweils nach Ressort aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 20. Dezember 2024**

Im Rahmen der Militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul wurden durch die Bundeswehr im Zeitraum 16. August bis 27. August 2021 234 ehemalige Ortskräfte ausgeflogen. Die Abweichung des Zeitraums und der Gesamtzahl von der Antwort der Bundesregierung vom 17. September 2021 auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Luise Amtsberg (Bundestagsdrucksache 19/32490) beruht auf statistischen Bereinigungen und einer Korrektur des Zeitraums der Evakuierung. Die in diesem Rahmen ausgeflogenen ehemaligen Ortskräfte können folgendermaßen verschiedenen Bundesministerien zugeordnet werden:

Bundesministerium des Innern und für Heimat: 10

Auswärtiges Amt: 109

Bundesministerium der Verteidigung: 40

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: 75

61. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Welche finanziellen Zusagen wurden von Vertretern des Auswärtigen Amtes gegenüber Vertretern ausländischer Regierungen und internationaler Organisationen, wie den Vereinten Nationen und ihren Unterorganisationen, getätigt, die im Jahr 2025 bisher nicht gedeckt sind, weil durch das Ende der bisherigen Regierungskoalition und den damit einhergehenden Abbruch der Haushaltsberatungen bisher kein Haushalt 2025 verabschiedet wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2024**

Artikel 111 des Grundgesetzes (GG) und § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) setzen den rechtlichen Rahmen für die vorläufige Haushaltsführung. Innerhalb dessen hat das Bundesministerium der Finanzen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung erlassen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich. Die vorläufige Haushaltsführung auf Grundlage von Artikel 111 GG umfasst auch die Pflicht-Beiträge an internationale Organisationen – wie etwa die Vereinten Nationen – als qualifizierte Fortsetzungsmaßnahmen, neben weiteren rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes, die ebenfalls weiterhin erfüllt werden können.

62. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke)
- Ist die Erwartung der Bundesregierung, dass die Bombardierung der UNRWA-Schule in Gaza durch die israelische Armee aufgeklärt wird, von der israelischen Regierung erfüllt worden, und welche Schlussfolgerung hat die Bundesregierung daraus gezogen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 20/11887)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Dezember 2024**

Die Bundesregierung steht im ständigen Austausch mit der israelischen Regierung, auch hinsichtlich der Kriegsführung im Gazastreifen. Dabei ist unumstritten, dass Israel sicherstellen muss, dass alle Aktivitäten der israelischen Armee im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stattfinden.

Zu konkreten Gesprächen können aus Gründen der Vertraulichkeit keine weiteren Angaben gemacht werden.

63. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Hat die Bundesregierung als größte militärische und finanzielle Unterstützerin der Ukraine bei der Verteidigung gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf dem europäischen Kontinent (<https://interaktiv.tagesspiegel.de/lab/waffenkreditehilfsgueterwelche-laender-unterstuetzen-die-ukraine-bisher-am-meisten/>), eine Einladung zu dem am Rande der Feierlichkeiten zur Wiederöffnung von Notre Dame in Paris abgehaltenen Gespräch zwischen dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron, dem ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenski und dem gewählten amerikanischen Präsidenten Donald Trump erhalten (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/trump-auslandsreise-paris-notre-dame-100.html), und wenn ja, warum war bei dem Gespräch kein Vertreter der Bundesregierung zugegen, und wenn nein, hat die Bundesregierung, mit Blick auf den in der Vergangenheit oft beschworenen „deutsch-französischen Motor“ sowie das unmittelbar nach der Wahl von Donald Trump zum US-Präsidenten geäußerte Wort des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron gegenüber Bundeskanzler Olaf Scholz, „für ein vereintes, stärkeres und souveränes Europa zu streben“, das „mit den Vereinigten Staaten von Amerika kooperiert, während es unsere Interessen und Werte verteidigt“ (www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/nach-trumps-sieg-macron-setzt-auf-deutsch-franzoesischen-motor-fuer-eu/), sich eine Position dazu erarbeitet, warum sie nicht eingeladen war?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 17. Dezember 2024**

Die Grundlage der engen Zusammenarbeit in Europa und im transatlantischen Verhältnis ist der fortlaufende Austausch in unterschiedlichen Zusammensetzungen. Die Bundesregierung begrüßt es deshalb grundsätzlich immer, wenn sich engste Verbündete und Partner miteinander austauschen, so wie es auch bei diesem Treffen in Paris am Rande der Feierlichkeiten zur Wiederöffnung von Notre-Dame der Fall war. Die Bundesrepublik Deutschland wurde bei den Feierlichkeiten zur Wiederöffnung von Notre-Dame durch den Bundespräsidenten vertreten.

64. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- In welcher Höhe sind deutsche Steuergelder in den letzten zehn Jahren ins syrische Idlib geflossen, und für welchen Zweck waren diese Gelder bestimmt (bitte nach Jahren und Zweck aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Dezember 2024**

Die Bundesregierung finanziert Projektarbeit in Syrien im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Ausgaben der letzten Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei wurden die gesamten im angegebenen Zeitraum in Syrien verausgabten oder zugesagten Bundesmittel aufgeführt, da die Unterstützung in mehreren Gouvernoraten im Nordwesten Syriens bzw. überregional umgesetzt wird, wodurch eine Eingrenzung auf die angefragte Region nicht möglich ist.

Zweck	Angaben in Mio. Euro						
	0501-68734	0501-68732	2301-89611*	2301-68706*	2310-89632*	2310-89633*	2302-89604*
2019	37,6	302,7	9	23,4	19,0	9	0
2020	49,0	374,8	10,3	21,0	23,0	10	0,5
2021	49,4	356,9	13,1	26,0	27,0	0	2,8
2022	53,5	396,2	11,5	58,3	44,5	0	0
2023	47,7	362,5	14,0	49,2	15,6	0	0
2024	34,4	222,2	32,0	58,9	36,1	0	0

* Bei diesen Haushaltstiteln handelt es sich bei der Angabe des Mittelvolumens um Zusagen, die aus dem Haushalt des jeweiligen Jahres getätigt wurden, aber auch Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre umfassen.

Legende:

0501-68734: Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung, Klima- und Sicherheitspolitik. Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Idlib, einschließlich Nothilfe, Krisenvorsorge, Rettungsmaßnahmen (z. B. „Weißhelme“) und Dialogprojekte.

0501-68732: Humanitäre Hilfe

2301-89611: Technische Zusammenarbeit

2301-68706: Krisenbewältigung, Wiederaufbau, Infrastruktur

2310-89632: Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer

2310-89633: Sonderinitiative zur Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika, Nahost

2302-89604: Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

65. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann ist mit der Einbringung des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes“, in dem es um eine Verbesserung des Opferschutzes geht, in den Deutschen Bundestag zu rechnen (siehe dazu: www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_GewaltschutzG_Aenderung.html?nn=13870), und falls nicht mehr in diesem Jahr, welche konkreten Schwierigkeiten und Hürden verhindern dies im Augenblick?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Dezember 2024**

Die Frist für die Stellungnahme der Länder und Verbände zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes endete am Freitag, den 13. Dezember 2024. Nach Auswertung und Berücksichtigung der Stellungnahmen soll der Entwurf sehr zeitnah als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf vorgelegt werden.

66. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass inzwischen auch der Regierende Bürgermeister von Berlin, Kai Wegner (CDU), sowie eine Vielzahl von bundesweiten zivilgesellschaftlichen Organisationen wie der Deutsche Mieterbund und das Netzwerk „Mieten & Wohnen“ von ihr eine Verlängerung der Mietpreisbremse einfordern (siehe dazu: www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-wirtschaft/mietpreisbremse-kai-wegner-appelliert-mit-mieterbund-an-bundestagsabgeordnete-12778514.html), und wann ist mit der Einbringung des bereits vorliegenden Gesetzes (siehe dazu: www.deutschlandfunk.de/bundesregierung-einigt-sich-auf-verlaengerung-der-mietpreisbremse-108.html) in den Deutschen Bundestag zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Dezember 2024**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Mietpreisbremse verlängert werden sollte. Das Kabinett hat am 11. Dezember 2024 einen entsprechenden Regierungsentwurf beschlossen und für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes erklärt.

67. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr**
(FDP)
- Basiert der konkret vorgelegte Referentenentwurf „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes“ auf den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich mit den Fragen der Anordnung von „verpflichtender Täterarbeit“ und einer Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes um die elektronische Aufenthaltsüberwachung befasst hat, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 18. Dezember 2024**

Die im Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vorgesehenen Regelungen zur Einführung einer Rechtsgrundlage zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwa-

chung in Gewaltschutzverfahren beruhen auf den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz – Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“.

Die ebenfalls vorgesehene Rechtsgrundlage zur Anordnung der Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen für Täter, so genannte Täterarbeit, entstammt dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG). Diese Regelung ist aufgrund des Umstands, dass das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vor dem 6. November 2024 nicht mehr ins parlamentarische Verfahren gelangen konnte, aus diesem herausgelöst und in den vorliegenden Entwurf eingefügt worden. Diese Regelung beruht auf Forderungen von Fachverbänden, die fachlich bereits vor Einführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung geprüft und für sinnvoll befunden wurde. Daher war sie auch nicht Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

68. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP) Wird die Bundesregierung auf Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 – wonach die gesetzliche Regelung über das Recht des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes für sein Kind anzufechten, dem Elterngrundrecht leiblicher Väter nicht hinreichend Rechnung trägt und damit mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-035.html) – noch in dieser Wahlperiode eine Neuregelung vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 18. Dezember 2024

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte zuletzt einen Referententwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts erarbeitet, der im Zuge der vorzeitigen Beendigung der Regierungskoalition nicht weiterverfolgt wird. Darin enthalten waren auch Regelungen, die der Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. April 2024 dienen.

Die Möglichkeit einer gesetzlichen Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 zum Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters noch in dieser Wahlperiode wird derzeit intensiv geprüft. Weitere Aussagen dazu, ob eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode möglich ist, können derzeit nicht getroffen werden.

69. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung im Lichte aktueller medial aufbereiteter Fälle gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. www.bild.de/politik/inland/absurde-forderungen-justizopfer-soll-fuer-haft-100-000-euro-zahlen-675c129df42ba80299f9f179, www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/will-mindestens-750-000-euro-justizopfer-manfred-genditzki-verklagt-bayern-110138366.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. Dezember 2024

Die Bundesregierung hat am 6. November 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG) beschlossen. Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, Personen materiell besserzustellen und zu unterstützen, die für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte und letztlich zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu entschädigen sind. Vorgesehen ist insoweit unter anderem der Ausschluss der Vorteilsausgleichung für haftbedingt ersparte Aufwendungen für Kost und Logis. Außerdem soll das Entschädigungsverfahren vereinfacht werden.

70. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Bei der Umsetzung welcher EU-Richtlinien und Rechtsakte der EU in deutsches Recht, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz fallen, muss rechtlich die nationale Umsetzung im Jahr 2025 folgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Dezember 2024

Folgende Richtlinien mit einer Umsetzungsfrist im Jahr 2025 liegen in der Federführung des Bundesministeriums der Justiz:

- Richtlinie 2023/2225 Frist: 20. November 2025 Verbraucherkreditverträge
- Richtlinie 2023/2673 Frist: 19. Dezember 2025 im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge

Ferner lösen folgende Rechtsakte – die keine EU-Richtlinien sind – im Jahr 2025 Umsetzungsbedarf in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz auf nationaler Ebene aus:

- Verordnung (EU) 2023/2411 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse
- Verordnung (EU) 2024/1689 Verordnung über künstliche Intelligenz
- Verordnung (EU) 2023/2844 Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit

- Verordnung (EU) 2023/2131 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen.

71. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)

Mit welcher Begründung wurde vor dem Hintergrund, dass § 184 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bereits die Verwendung der sorbischen Sprache vor Gericht zulässt, bei der letzten Ergänzung des GVG um die Regelungen der §§ 184a und 184b zur Anerkennung der englischen Sprache als Gerichtssprache nicht zugleich der langjährigen Forderung des Minderheitenrates nach Ausweitung des § 184 Absatz 2 GVG auf alle anerkannten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch Rechnung getragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Dezember 2024**

Das Vorhaben zur Erweiterung des § 184 Satz 2 des GVG auf die weiteren in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Minderheiten- und Regionalsprachen wurde nicht wieder aufgegriffen, um die Gerichte nicht zu stark zu belasten, die gegenwärtig bereits viele zeit- und arbeitsintensive Herausforderungen zu bewältigen haben, etwa im Bereich der Digitalisierung der Justiz.

Die Ergänzung des GVG um die §§ 184a und 184b durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz (BGBl. 2024 I Nr. 302, Inkrafttreten am 1. April 2025) erfolgte hiervon unabhängig vor dem Hintergrund, den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland für große Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen, indem bestimmte privatrechtliche Wirtschaftsstreitigkeiten auch vollständig in englischer Sprache geführt werden können. Der Anwendungsbereich der §§ 184a und 184b GVG ist auf die in § 119b Absatz 1 Satz 1 GVG genannten Wirtschaftsstreitigkeiten beschränkt. Eine Verfahrensführung vollständig auf englischer Sprache wird außerdem nur dann möglich sein, wenn die Länder von der durch § 184a GVG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Parteien die Verhandlung in englischer Sprache vereinbaren beziehungsweise wenn der Bundesgerichtshof im weiteren Verfahren einem Antrag auf Verfahrensführung in englischer Sprache stattgibt (vgl. § 184b GVG).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

72. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welche konkreten Einsparungen nach den Plänen der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2025 und die Finanzplanung müssen die Jobcenter bundesweit und insbesondere in Bayern vornehmen, aufgeschlüsselt nach den Bereichen Eingliederungshilfen, Personalkosten, Arbeitsbelastung sowie offenen Stellen, und welche Auswirkungen sind dabei auf die Funktionsfähigkeit der Jobcenter zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Dezember 2024

Der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossene erste Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 sieht jährlich 600 Mio. Euro mehr für die aktive Arbeitsmarktpolitik vor als in der bisherigen Finanzplanung veranschlagt waren. Die Ansätze für Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel erhöhen sich und betragen zusammen 8,95 Mrd. Euro. Zusätzlich können im Jahr 2025 Ausgabereise zu Lasten aller Einzelpläne in einem Rahmen von 350 Mio. Euro in Anspruch genommen werden. Zudem werden den Jobcentern 361 Mio. Euro am Jahresanfang gemäß der Regelung in § 459 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Verfügung gestellt. Die Mittel dienen im Rahmen der Übertragung von Förderungen der beruflichen Weiterbildung (FbW) und Rehabilitationsmaßnahmen (Reha) an die Agenturen für Arbeit zur Ausfinanzierung von Bestandsmaßnahmen, für die die Jobcenter bis zu ihrem jeweiligen Ende zuständig bleiben.

Im Ergebnis stehen im Gesamtbudget des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2025 somit insgesamt 9,661 Mrd. Euro zur Verfügung. Unter Einberechnung der Entlastung im Bereich FbW und Reha stehen den Jobcentern damit bundesweit 350 Mio. Euro weniger als im Vorjahr an Ausgabemitteln zur Verfügung. Den Jobcentern in Bayern stehen 746 Mio. Euro im Gesamtbudget des SGB II zur Verfügung.

Im Übrigen entscheiden die Jobcenter im Rahmen des SGB II eigenverantwortlich vor Ort über die Verwendung ihrer Budgets. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trifft keine Vorgaben zum Mitteleinsatz in bestimmten Bereichen. Entsprechend können zu den in der Frage angesprochenen einzelnen Bereichen keine Angaben gemacht werden.

Die Handlungsfähigkeit der Jobcenter bleibt – auch in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung – gewährleistet. Die weiteren Beratungen zum Haushalt 2025 sind abzuwarten.

73. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch ist die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in Bayern (bitte für das aktuelle und jeweils die vergangenen fünf Jahre angeben, wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist, die in einem Haushalt leben, deren Einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens aller Haushalte in Bayern beträgt, und angeben, wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist, die in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Bürgergeld 2024 erhält)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 18. Dezember 2024**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens sowie regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren, mit der neuen OECD-Skala (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) gewichteten, Einkommens verwendet.

Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen volatil, sodass Höhe und zeitliche Entwicklung der Armutsrisikoquote je nach Datenquelle sehr unterschiedlich ausfallen können.

Die erfragten Angaben zur Armutsrisikoquote von Kindern und Jugendlichen in Bayern liegen auf Basis des Mikrozensus vor und können auf den nachfolgend genannten Seiten der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik abgerufen werden. Die Ergebnisse liegen sowohl auf Grundlage des mittleren Einkommens in Bayern (Landesmedian) als auch des mittleren Einkommens auf Bundesebene vor (Bundesmedian).

Der Mikrozensus wurde 2020 neugestaltet. Damit verbunden ist ein deutlicher Zeitreihenbruch. Die Ergebnisse ab dem Erhebungsjahr 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Zudem sind die Ergebnisse des Erhebungsjahrs 2020 nicht in der gewohnten fachlichen und regionalen Auswertungstiefe belastbar (vgl. www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/mikrozensus-2020.pdf?__blob=publicationFile).

Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern (Landesmedian) bis 2019: www.statistikportal.de/sites/default/files/2024-03/A3%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20Bundesl%C3%A4nder%20nach%20soziodemografischen%20Merkmalen%20bis%202019%20%28Landesmedian%2C%20regionaler%20Median%29.xlsx

Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern (Landesmedian) seit 2020: www.statistikportal.de/sites/default/files/2024-04/A3%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20Bundesl%C3%A4nder%20nach%20soziodemografischen%20Merkmalen%20ab%202020%20%28Landesmedian%2C%20regionaler%20Median%29.xlsx

Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern (Bundesmedian) bis 2019: www.statistikportal.de/sites/default/files/2024-03/A2%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20Bundesl%C3%A4nder%20nach%20soziodemografischen%20Merkmale%20bis%202019%20%28Bundesmedian%29.xlsx

Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern (Bundesmedian) seit 2020: www.statistikportal.de/sites/default/files/2024-04/A2%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20Bundesl%C3%A4nder%20nach%20soziodemografischen%20Merkmale%20ab%202020%20%28Bundesmedian%29.xlsx

Der Anteil der Kinder unter 18 Jahren, die in Bayern in einer Bedarfsgemeinschaft der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch lebten, betrug im Juni 2024 7,1 Prozent. Zu weiteren Ergebnissen wird auf die Veröffentlichung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Kinder in Bedarfsgemeinschaften“ verwiesen (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524056&topic_f=kinder. Tabellenblatt 5).

74. Abgeordneter **Philipp Hartewig** (FDP) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der derzeitigen Prüfpraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund in Bezug auf die Beurteilung im Rahmen der Abgrenzung „Selbständig“ zu „Scheinselbständig“ im Sportbereich, wonach alleine in der Fitness- und Gesundheitsbranche zahlreiche Unternehmensexistenzen und mehrere tausend Arbeitsplätze (z. B. Trainer, Fitnesslehrer, Instruktoren) sowie die Angebotsvielfalt in den Fitness- und Gesundheitsstudios gefährdet sind, und wie geht sie weiter damit um?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. Dezember 2024

Im Falle eines Statusfeststellungsverfahrens ist die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus – abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit – im Einzelfall zuständig. Diese Entscheidung trifft die DRV Bund unabhängig und eigenverantwortlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist daran nicht beteiligt. Aufsichtsbehörde über die DRV Bund ist insoweit das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Falls die Fragestellung auf das sog. Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 – Aktenzeichen B 12 R 3/20 R – abstellt, wird darauf hingewiesen, dass das BMAS zu den Auswirkungen dieses Urteils mit betroffenen Akteurinnen und Akteuren in einem intensiven Dialogprozess steht. Am 14. Juni und 8. Oktober 2024 haben zwei Fachgespräche zum Thema stattgefunden. Dabei haben Vertreterinnen und Vertreter eines breiten Spektrums der Bildungsbranche teilgenommen. Bereits im Juni 2024 wurde mit den Beteiligten ein Arbeitsgruppenprozess initiiert. Ziel ist es, für die verschiedenen Fallkonstellationen Organisationsmodelle für eine selbständige Tätigkeit darzustellen. Es geht darum, Lösungen dafür zu finden, dass Lehrkräfte weiterhin sowohl als Beschäftigte als auch als Selbständige arbeiten können. Dabei müssen

die Interessen der Bildungseinrichtungen und der Lehrkräfte sowie die Belange der Sozialversicherung zur Absicherung der Erwerbstätigen berücksichtigt werden. Ein drittes Fachgespräch soll im Januar 2025 stattfinden.

75. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie viele Ausländer sowie Personen mit einer weiteren als der deutschen Staatsangehörigkeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz registriert, und wie viele von ihnen erhalten die staatlichen Leistungen Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Rente (bitte den aktuellsten vorliegenden Stand angeben und nach den einzelnen Empfängergruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Dezember 2024

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Arbeitslosengeld sowie Rente Leistungen der Sozialversicherungen sind, die entsprechende Beiträge und Ansprüche voraussetzen.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 31. Oktober 2024 rund 628.900 ausländische Personen als aufhältig erfasst.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im August 2024 rund 108.400 Regelleistungsberechtigte mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Rheinland-Pfalz, die Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen. Darunter waren rund 76.600 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezogen rund 9.300 ausländische Staatsangehörige.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Rheinland-Pfalz insgesamt rund 21.700 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Ausweislich der Statistiken der Deutschen Rentenversicherung wurden am 31. Dezember 2023 im Rentenbestand in Rheinland-Pfalz rund 67.400 Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch an Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit gezahlt.

Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind nach geltendem Recht deutsche Staatsangehörige und werden als solche ausgewiesen bzw. im Ausländerzentralregister nicht geführt. Daher liegen zu Personen mit einer doppelten Staatsangehörigkeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

76. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtkosten für die Kampagne „Unser Land in Arbeit“, und welche Agentur wurde mit der Konzeption und Durchführung dieser Kampagne beauftragt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Dezember 2024

Die Kampagne wurde vom Rahmenvertragspartner neues handeln AG kreiert. Die Kosten für die Kreation belaufen sich auf ca. 330.000 Euro (brutto). Die finalen Kosten für die Erstellung der Werbemittel und Schaltkosten können abschließend noch nicht beziffert werden.

77. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke) Lassen nach Kenntnis der Bundesregierung die IT-Anwendungsprogramme, welche die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) nutzen (z. B. ALLEGRO, VerBIS), die Möglichkeit zu, non-binäre Personen korrekt zu erfassen und den Geschlechtseintrag im Bezug zu wechseln, und sind der Bundesregierung Probleme, etwa bei der Auszahlung/Bearbeitung, bekannt, die durch einen Wechsel des Geschlechtseintrags einer Person entstehen (vgl. z. B. www.instagram.com/p/DDOviy7sLJX/?igsh=YXdiYXZscDdnZ3Rx&img_index=1)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Dezember 2024

Die Bundesagentur für Arbeit verwendet das Geschlecht ausschließlich zum Zweck der Ableitung einer korrekten Anrede. Es werden keine fachlichen Unterschiede auf der Grundlage des im IT-Verfahren hinterlegten Geschlechts vorgenommen. Das Stammdatenerfassungsprogramm STEP wird in allen Agenturen für Arbeit und Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung verwendet. Dieses bietet die Möglichkeit, verschiedene Geschlechtsausprägungen zu erfassen und eine geschlechtsunabhängige Anrede für Personen mit Geschlecht „divers“ abzuleiten. Die Vorgaben sehen vor, dass in STEP die Geschlechtsausprägung einzutragen ist, die dem amtlichen Ausweisdokument entspricht.

Die Erfassungsoptionen werden mit den Bürgerinnen und Bürgern bei der Datenaufnahme besprochen, sodass immer individuell dem Wunsch einer Person entsprochen werden kann. Den Mitarbeitenden steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung, sodass dahingehend kein Informationsdefizit in den Agenturen für Arbeit beziehungsweise Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung vorliegen sollte. Selbstverständlich können Leistungsbeziehende unabhängig vom angegebenen Geschlecht im IT-Verfahren STEP gesucht und gefunden werden. Die intern genutzten IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Vermittlung und Beratung (VerBIS) sowie für die Berechnung und Auszahlung des Bürgergeldes (ALLEGRO) verwenden das im Stammdatensystem STEP hinterlegte Geschlecht.

ALLEGRO kann aktuell die im Stammdatenverfahren STEP hinterlegten Personen mit dem Geschlechtseintrag „unbestimmt/divers“ nicht verarbeiten. Aus diesem Grund wurde den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung durch die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitshilfe zur Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen für diese Personen zur Verfügung gestellt. In dieser Arbeitshilfe ist die Abwicklung entsprechender Leistungsfälle detailliert beschrieben. Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind angehalten, in den Bescheiden an die Leistungsbeziehenden die Anrede sowie sämtliche geschlechtsspezifischen Bezeichnungen entsprechend anzupassen.

Der Bundesagentur für Arbeit sind keine flächendeckenden Probleme bei der Anwendung der Arbeitshilfe bekannt, sodass den betroffenen Personen keine leistungsrechtlichen Nachteile entstehen.

Um die Abwicklung entsprechender Leistungsfälle zukünftig IT-technisch zu unterstützen, wurde bereits eine Änderungsanforderung an das IT-Verfahren ALLEGRO formuliert.

Die funktionalen Anpassungen und damit die Bereitstellung der Funktion in ALLEGRO erfolgt ab Mai 2025.

Der im verlinkten Instagram-Beitrag dargestellte Sachverhalt kann in der verkürzten Darstellung nicht beurteilt werden. Betroffene Personen können sich bei Zahlungsausfällen zur Klärung jederzeit an das zuständige Jobcenter wenden.

78. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verdienen aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung weniger als 20 Euro brutto in der Stunde (bitte gesamt und aufschlüsseln auch für weniger als 17, 15, 14 und 13 Euro sowie zum Mindestlohn), und welcher Bruttostundenlohn ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nötig, um nach 45 Jahren Vollzeitarbeit einen Rentenzahlbetrag oberhalb des Armutsrisikos von aktuell 1.314 Euro (Alleinlebende) zu erhalten (bitte auch die Bruttostundenlöhne für Rentenzahlbeträge von 1.000, 1.200, 1.500, 1.700 und 2.000 Euro angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Dezember 2024

Daten zur Verteilung von Bruttostundenlöhnen in Größenklassen stellt das Statistische Bundesamt in 1-Euro-Schritten auf Basis der Verdiensterhebung zur Verfügung, aktuell aus der Erhebung im April 2023. Die jeweilige Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse unter den erfragten Grenzen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Beschäftigungsverhältnisse nach Bruttostundenlöhnen**April 2023**

Größenklassen von Bruttostundenlöhnen	Abhängige Beschäftigungsverhältnisse inkl. Auszubildende in 1.000
Insgesamt	40.883
darunter:	
unter 12 Euro	2.987
unter 13 Euro	7.093
unter 14 Euro	9.826
unter 15 Euro	12.002
unter 17 Euro	16.066
unter 20 Euro	21.990

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

Die Armutsgefährdungsschwelle eignet sich nicht für Vergleiche mit Rentenzahlbeträgen oder Bruttorentenbeträgen. Das Nettoäquivalenzeinkommen, aus dem diese Schwelle abgeleitet wird, ist ein fiktives Einkommen, das rechnerisch aus den Einkommen aller Haushaltsmitglieder multipliziert mit so genannten Äquivalenzziffern ermittelt wird und so die Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens berücksichtigt. Zu den Einkommen zählen alle Einkünfte, einschließlich solcher aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, Unterhalt, Vermögen und Transfer-einkommen. Ein Vergleich mit nur einer einzelnen Einkommensart – wie dem Rentenzahlbetrag – ist daher nicht sinnvoll und zur Beurteilung der konkreten Einkommenssituation von Rentnerinnen und Rentnern nicht aussagekräftig, denn die Rente ist in der Regel nicht das einzige Einkommen eines Haushalts. Zudem gibt der Vergleich des eigenen Einkommens mit der Armutsgefährdungsschwelle keine Auskunft über die individuelle Bedürftigkeit, da die Höhe der Schwelle u. a. von der Datenbasis, dem Einkommensbegriff, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens abhängt.

Die Höhe der erfragten erforderlichen Stundenlöhne ergibt sich unter Berücksichtigung der in der Fragestellung vorgegebenen unrealistischen Annahme eines über 45 Jahre unveränderten Lohnverhältnisses bei durchgehender Vollzeitbeschäftigung rein rechnerisch aus einer abstrakten Modellrechnung, ausgehend von den in der Fragestellung vorgegeben Rentenzahlbeträgen und den rentenrechtlich aktuellen Werten zum 1. Juli 2023. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse nicht stabil sind, da mit dem vorläufigen Durchschnittsentgelt gerechnet werden muss, das sich noch verändert.

Unter den genannten Annahmen ist rein rechnerisch ein Bruttostundenlohn von 19,16 Euro für eine Rente wegen Alters mit einem Rentenzahlbetrag in Höhe von 1.314 Euro/Monat erforderlich. Bei einem Rentenzahlbetrag von 1.000 Euro/Monat liegt der rechnerische Stundenlohn (unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags) bei 8,56 Euro, bei einem Rentenzahlbetrag von 1.200 Euro/Monat liegt der rechnerische Stundenlohn bei 17,27 Euro, bei einem Rentenzahlbetrag von 1.500 Euro/Monat liegt der rechnerische Stundenlohn bei 21,59 Euro, bei einem Rentenzahlbetrag von 1.700 Euro/Monat liegt der rechne-

rische Stundenlohn bei 24,46 Euro und bei einem Rentenzahlbetrag von 2.000 Euro/Monat liegt der rechnerische Stundenlohn bei 28,78 Euro.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aus der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts eines Jahres nicht auf einen Erwerbsverlauf und ebenso wenig auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann. Die tatsächliche Höhe einer Rentenanwartschaft steht erst dann fest, wenn die Versicherungsbiografie vollständig abgeschlossen ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind (vgl. hierzu auch die Tabelle „Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen“ im Alterssicherungsbericht 2024, S. 107 (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2)).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

79. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie weit sind die Planungen fortgeschritten, zwischen 2025 und 2030 insgesamt 143 Mio. Euro in die Erweiterung der Unteroffizierschule des Heeres in Delitzsch, insbesondere bei den geplanten fünf neuen Wohnblöcken, die in Summe 834 Unterkunftszimmer umfassen sollen, zu investieren, oder gibt es begründete Verzögerungen, und wenn ja, welche (<https://suv.report/bundeswehr-investiert-143-mio-euro-in-die-unteroffizierschule-des-heeres/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 20. Dezember 2024

Die Trendwende Personal und die daraus resultierende Organisationsgrundlagen für die Unteroffizierschule des Heeres in Delitzsch erfordern einen wesentlichen Aufwuchs des Personalkörpers und einen umfangreichen Ausbau der Liegenschaft. Von den hierfür erforderlichen Investitionen in Höhe von ca. 134 Mio. Euro wurden erste Baumaßnahmen bereits umgesetzt. Für weitere Vorhaben wurden bereits Bauunterlagen erstellt und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur haushaltsmäßigen Anerkennung vorgelegt.

Neben 750 zusätzlichen Einzelunterkünften bestehen Bedarfe für ein Lehrsaalgebäude, ein Wirtschafts- und Betreuungsgebäude, für Sportplatzanlagen sowie für ein Stabsgebäude.

Die sächsische Bauverwaltung hat die Beauftragung eines Generalplaners zur Ausplanung und Umsetzung aller Unterkunftsgebäude vorgesehen. Die Realisierung der Gesamtmaßnahme soll zwischen den Jahren 2026 und Ende 2029 erfolgen.

80. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Wie viele Flüge führte die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FlBSchft BMVg) im Regierungs- und Parlamentsflugbetrieb für Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler sowie alle Bundesministerinnen und -minister) seit dem 8. Dezember 2021 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Frage insgesamt durch (bitte neben der Gesamtanzahl der Flüge auch die Gesamtanzahl der Bereitstellungsflüge, den Gesamt-CO₂-Ausstoß in Tonnen und die Gesamtkosten in Euro auflisten), und wie verteilt sich die Gesamtzahl der Flüge auf die Mitglieder der Bundesregierung (bitte getrennt nach Bundeskanzler, Bundesministerin des Auswärtigen, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesminister der Finanzen, Bundesminister der Verteidigung und Bundesministerin des Innern und für Heimat unter Angabe auch der jeweiligen Kosten in Euro auflisten)?
81. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Wie viele Flüge führte die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FlBSchft BMVg) im Regierungs- und Parlamentsflugbetrieb für Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler sowie alle Bundesministerinnen und -minister) im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Frage insgesamt durch (bitte neben der Gesamtanzahl der Flüge auch die Gesamtanzahl der Bereitstellungsflüge, den Gesamt-CO₂-Ausstoß in Tonnen und die Gesamtkosten in Euro auflisten), und wie verteilt sich die Gesamtzahl der Flüge auf die Mitglieder der Bundesregierung (bitte getrennt nach Bundeskanzler, Bundesministerin des Auswärtigen, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesminister der Finanzen, Bundesminister der Verteidigung und Bundesministerin des Innern und für Heimat unter Angabe auch der jeweiligen Kosten in Euro auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 16. Dezember 2024**

Die Fragen 80 und 81 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für den Zeitraum bis 29. Februar 2024 wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9017 sowie auf die Kleine Anfrage der Gruppe BSW auf Bundestagsdrucksache 20/11245 verwiesen.

Der nachfolgenden Auswertung sind Flugunterlagen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FlBSchft BMVg) ab dem 1. März 2024 bis zum 31. Oktober 2024 zugrunde gelegt. Zeitlich darüberhinausgehende Daten lagen zum Bearbeitungszeitpunkt noch nicht vor.

Im Zeitraum 1. März 2024 bis 31. Oktober 2024 führten der Bundeskanzler sowie alle Bundesministerinnen und Bundesminister im Rahmen von Dienstreisen im politisch-parlamentarischen Flugbetrieb insgesamt 345 Flüge (Teilstrecken) mit Luftfahrzeugen der FIBschft BMVg durch, wobei ein Gesamt-CO₂-Ausstoß von 8.185 t verursacht wurde.

Diese teilen sich für den angefragten Personenkreis wie folgt auf:

- Bundeskanzler: 127 Flüge
- Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz: 20 Flüge
- Bundesminister der Finanzen: 21 Flüge
- Bundesministerin des Innern und für Heimat: 35 Flüge
- Bundesministerin des Auswärtigen: 61 Flüge
- Bundesminister der Verteidigung: 18

Weiterhin wurden insgesamt 495 Trainingsflüge von Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen der FIBschft BMVg im Rahmen des Lizenzerwerbs/-erhalts als militärischer Verband der Luftwaffe für Bereitstellungen von Luftfahrzeugen der FIBschft BMVg synergetisch genutzt, welche 4.547 t CO₂ verursachten.

Grundsätzlich sind alle Flugstunden der FIBschft BMVg im Jahresflugstundenprogramm für Luftfahrzeuge der Bundeswehr abgedeckt. Die notwendigen Mittel für den Betrieb der FIBschft BMVg werden im Einzelplan 14 bereitgestellt.

Gemäß der „Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ vom 10. März 2021 wird den Anforderungsberechtigten, hierunter fallen u. a. der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister, für die Nutzung der Luftfahrzeuge der FIBschft BMVg kein Entgelt berechnet.

82. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Welche konkreten Pläne oder Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Einführung, Reform oder Anpassung der Wehrpflicht (bitte angeben, welche Reformen oder Beschlüsse dabei umgesetzt bzw. welche Arbeitsgruppen dazu aktuell geführt werden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. Dezember 2024

Im Jahr 2011 wurde lediglich die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst ausgesetzt; die Wehrpflicht als solche nicht.

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wurde im Juli 2024 eine Projektgruppe eingesetzt, die als steuerndes und koordinierendes Element mit den Fachabteilungen an der Schaffung der Rahmenbedingungen für die Einführung eines neuen Wehrdienstmodells arbeitet.

83. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- War das Ausfliegen derjenigen 3.093 Afghanen, die während der Militärischen Evakuierungsoperation von der Bundeswehr aus Kabul geflogen worden sind und die weder Ortskräfte, noch besonders Schutzbedürftige, noch Familienangehörige von Ortskräften und besonders Schutzbedürftigen waren (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/32490 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430), vom Mandatsauftrag für die Militärische Evakuierungsoperation (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32022) gedeckt, und wenn ja, durch welchen Passus genau (bitte um genaue Angabe des entsprechenden Passus)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 18. Dezember 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505 sowie auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 20/14088 wird verwiesen.

Es wird auf Bundestagsdrucksache 19/32022 verwiesen. Das Ausfliegen afghanischer Staatsangehöriger war durch den Antrag der Bundesregierung gedeckt.

84. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wie viele Flüge haben die Bundesminister der aktuellen Bundesregierung mit der Flugbereitschaft der Bundeswehr in dieser Legislaturperiode bislang unternommen (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln), und mit welchen Folgen waren diese Reisen verbunden (bitte Gesamtkosten und Gesamt-CO₂-Ausstoß nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 20. Dezember 2024**

Für den Zeitraum bis 29. Februar 2024 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe BSW auf Bundestagsdrucksache 20/11245 verwiesen.

Der nachfolgenden Auswertung sind Flugunterlagen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FlBscht BMVg) ab dem 1. März 2024 bis zum 31. Oktober 2024 zugrunde gelegt. Zeitlich darüberhinausgehende Daten lagen zum Bearbeitungszeitpunkt noch nicht vor.

Im Zeitraum 1. März 2024 bis 31. Oktober 2024 führten der Bundeskanzler sowie alle Bundesministerinnen und Bundesminister im Rahmen von Dienstreisen im politisch-parlamentarischen Flugbetrieb insgesamt 345 Flüge (Teilstrecken) mit Luftfahrzeugen der FIBschft BMVg durch, wobei ein Gesamt-CO₂-Ausstoß von 8.185 Tonnen (t) verursacht wurde.

Diese teilen sich für den angefragten Personenkreis wie folgt auf:

- Bundeskanzler: 127 Flüge
- Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz: 20 Flüge
- Bundesminister der Finanzen: 21 Flüge
- Bundesministerin des Innern und für Heimat: 35 Flüge
- Bundesministerin des Auswärtigen: 61 Flüge
- Bundesminister der Verteidigung: 18

Weiterhin wurden insgesamt 495 Trainingsflüge von Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen der FIBschft BMVg im Rahmen des Lizenzerwerbs/-erhalts als militärischer Verband der Luftwaffe für Bereitstellungen von Luftfahrzeugen der FIBschft BMVg synergetisch genutzt, welche 4.547 t CO₂ verursachten.

Die notwendigen Mittel für den Betrieb der FIBschft BMVg werden im Einzelplan 14 bereitgestellt.

Gemäß der „Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ vom 10. März 2021 wird den Anforderungsberechtigten, hierunter fallen u. a. der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister, für die Nutzung der Luftfahrzeuge der FIBschft BMVg kein Entgelt berechnet.

85. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)

Wie viele der aktuellen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind Selbsteinkleider oder Teilselbsteinkleider, und wie oft werden Uniformteile der Dienst- und Ausgehkleidung im laufenden Jahr durchschnittlich pro Monat ausgegeben bzw. getauscht (bitte nach Heeres-, Luftwaffen- und Marineuniformträger aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 19. Dezember 2024

Aktuell sind rund 40.000 Offizierinnen und Offiziere der Bundeswehr Selbsteinkleidende und rund 2.150 längerdienende Soldatinnen und Soldaten Teilselbsteinkleidende.

Zum Tauschverhalten der sich im Privateigentum der Soldatinnen und Soldaten befindlichen Artikel der Selbst- bzw. Teilselbsteinkleidenden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

86. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Über wie viele Sätze Dienst- und Ausgehkleidung verfügt die Bundeswehr aktuell (bitte Antworten gesondert nach Heeres-, Luftwaffen- und Marine-Uniformträger angeben und wie folgt aufschlüsseln: Ausgegeben an Soldatinnen und Soldaten; in den Shops der Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM); in den Service-Standorten der BwBM; in den Lagerbeständen der BwBM sowie in der Aufbereitung und Transitbestände)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 19. Dezember 2024

Mit Stand 9. Dezember 2024 sind rund 3,6 Millionen Artikel der Dienst- und Ausgehkleidung im fiskalischen Bereich personenbezogen an die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ausgegeben. Konkret umfassen diese Artikel u. a. (beispielhafter Auszug aus dem Sortiment): Barretts, Schiffchen, Bergmützen, Mäntel, Jacken/Ganzjahresjacken, Hemden, Softshell Blousons, Hosen, Röcke, Langbinder, Pullover, T-Shirts, Socken, Wollschals, Fingerhandschuhe, Schuhe, Koppel und Hosengürtel.

Des Weiteren befinden sich im Rahmen des o. g. auszugsweisen Sortiments rund 1,6 Millionen Artikel im Bestand der Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM). In der Aufbereitung bzw. im Transit befinden sich rund 200.000 Artikel.

In den Shops (inklusive Online-Shop) der Kleiderkasse der Bundeswehr hält die BwBM zum Stichtag 30. November 2024 rund 100.000 Artikel zum Erwerb durch die Selbst- und Teilselbsteinkleider vor. Über die im Privateigentum der Soldatinnen und Soldaten befindlichen Artikel der Selbst- bzw. Teilselbsteinkleidung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Detailliertere Auswertungen sind innerhalb der verfügbaren Bearbeitungszeit nicht möglich.

Mit dem 5. Änderungsvertrag über die „Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bereitstellung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung“ soll die BwBM u. a. mit der schrittweisen Einführung modernisierter Artikel der Dienst- und Ausgehkleidung bis 2032 beauftragt werden, um alle Soldatinnen und Soldaten, aus wirtschaftlichen Gründen inklusive der heutigen Selbst- und Teilselbsteinkleidenden, fiskalisch auszustatten. Der zukünftige Zulauf der modernisierten Artikel wird bereits heute in der Bestandsplanung berücksichtigt.

87. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Ist der Vertrag für TaWAN LBO (Tactical Wide Area Network für Landoperationen) endverhandelt, und falls er nicht endverhandelt ist, wie weit sind die Vertragsverhandlungen, und welche Gründe liegen dafür vor, dass dieser Vertrag noch keine Vertragsreife besitzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 17. Dezember 2024**

Der Vertrag über Taktisches Wide Area Network Landbasierte Operationen ist endverhandelt.

88. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Wann wird der endgültige Abschlussbericht der Taskforce Drohne dem Parlament übermittelt, bzw. für den Fall, dass er als geheim eingestuft sein sollte, an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages – vor dem Hintergrund, dass die Taskforce Drohne mittlerweile abgeschlossen ist und ein endgültiger Abschlussbericht hierzu vorliegen müsste?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 17. Dezember 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/13335 wird verwiesen.

89. Abgeordneter
Thomas Lutze
(SPD)
- Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Veranstaltung der Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) mit dem Kanzlerkandidaten von CDU und CSU, Friedrich Merz, am 4. Dezember 2024 („Sicherheitspolitisches Gespräch an der BAKS mit Friedrich Merz“), weniger als drei Monate vor dem Termin der vorgezogenen Neuwahl des Deutschen Bundestages (www.baks.bund.de/de/aktuelles/friedrich-merz-im-sicherheitspolitischen-gespraecham-4-dezember)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 16. Dezember 2024**

Die Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) ist die zentrale, ressortübergreifende Weiterbildungsstätte der Bundesregierung für Sicherheitspolitik. Sie fördert durch Weiterbildung, Konsultation und Kommunikation ein umfassendes Verständnis für die sicherheitspolitischen Ziele der Bundesrepublik und die Praxis der Integrierten Sicherheit gemäß der Nationalen Sicherheitsstrategie Deutschlands. Die BAKS ist gehalten, die öffentliche Debatte über Sicherheitspolitik zu fördern.

Die bereits im Juni 2024 geplante Veranstaltung diente dem öffentlichen sicherheitspolitischen Diskurs. Sie zielte auf eine Diskussion zu den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen, zur Rolle Deutschlands in der Welt sowie zur Umsetzung der Zeitenwende ab.

90. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wie hoch sind die finanziellen Gesamtkosten in Euro, die Deutschland aus den sogenannten Ringtauschen militärischer Güter entstanden sind, die für die Unterstützung der Ukraine gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands bestimmt waren (bitte die 13 kostenintensivsten Positionen militärischer Güter sowie die dazugehörigen Summen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 16. Dezember 2024

Die gesamten Ausgabemittel der von Deutschland mit Partnerationen durchgeführten Ringtausche zur Unterstützung der Ukraine belaufen sich auf 609,6 Mio. Euro.

Die weitere Beantwortung Ihrer Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.⁴ Nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf Ihre Frage würde Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten verbündeter Streitkräfte zulassen. Dies ist mit Blick auf den Ukraine-Krieg besonders sensitiv.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

91. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich der Handel Deutschlands bzw. der EU mit den MERCOSUR-Staaten im Bereich Zucker in den Jahren 2021 bis 2023 (monetär und in Gewicht) entwickelt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Dezember 2024

Die Zucker-Einfuhr aus den MERCOSUR-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) nach Deutschland hat sich in den Jahren 2021 bis 2023 von 15.640 Tonnen auf 11.627 Tonnen beziehungsweise von 8,9 Mio. Euro auf 7,2 Mio. Euro verringert. Die Zucker-Ausfuhr-

⁴ Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

menge ging von 3.559 Tonnen auf 2.006 Tonnen zurück, der monetäre Wert stieg jedoch von 8,6 Mio. Euro auf 9,4 Mio. Euro an.

Auf EU-Ebene hat sich die Zucker-Einfuhr aus den MERCOSUR-Staaten in den Jahren 2021 bis 2023 von 516.972 Tonnen auf 977.801 Tonnen beziehungsweise von 210,5 Mio. Euro auf 571,5 Mio. Euro erhöht. Die Zucker-Ausfuhr in die MERCOSUR-Staaten nahm von 21.609 Tonnen auf 21.964 Tonnen beziehungsweise von 33,6 Mio. Euro auf 62 Mio. Euro zu.

92. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich der Handel Deutschlands bzw. der EU mit den MERCOSUR-Staaten im Bereich Bioethanol in den Jahren 2021 bis 2023 (monetär und in Gewicht) entwickelt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Dezember 2024

Für Bioethanol gibt es keine einheitliche Warennummer, somit ist die Einfuhr von Bioethanol nicht separat in der Außenhandelsstatistik abgebildet. Konsistente Schätzungen zu den Handelsmengen gibt es vom amerikanischen Landwirtschaftsministerium (USDA) und der europäischen Interessenvertretung der Erzeuger (ePURE).

Laut USDA erhöhte sich die Einfuhr von Bioethanol (Treibstoff) in die EU in den Jahren 2021 bis 2023 von 478 Millionen auf 1.244 Millionen Liter. Laut ePURE betrug die Einfuhr von Bioethanol in die EU im Jahr 2023 2.048 Millionen Liter (gesamt), Brasilien führte demnach 374 Millionen Liter Bioethanol, Paraguay 72 Millionen Litern Bioethanol aus.

Die Daten der EU können der Eurostat-Datenbank „Einführen von Biobrennstoffen nach Partnerland (nrg_ti_bio)“ entnommen werden, diese liegen jedoch nicht für alle Partnerländer vollständig vor. Weitere Informationen können dem Bericht des USDA https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?file-Name=Biofuels%20Annual_The%20Hague_European%20Union_E42024-0024.pdf oder dem Link zur Datenbank von Eurostat <https://ec.europa.eu/eurostat/data/browser/bookmark/6557be03-1d76-4f8c-be03-efcde781560?lang=de> entnommen werden.

93. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich der Handel Deutschlands bzw. der EU mit den MERCOSUR-Staaten im Bereich Rindfleisch in den Jahren 2021 bis 2023 (monetär und in Gewicht) entwickelt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Dezember 2024

Die Rindfleisch-Einfuhr aus den MERCOSUR-Staaten nach Deutschland stieg in den Jahren 2021 bis 2023 von 25.730 Tonnen auf 29.687 Tonnen beziehungsweise von 237,1 Mio. Euro auf 322 Mio.

Euro. Die Rindfleisch-Ausfuhr hat sich von 18 Tonnen auf 1 Tonne beziehungsweise von 234.212 Euro auf 18.478 Euro verringert.

Auf EU-Ebene stieg die Rindfleisch-Einfuhr aus den MERCOSUR-Staaten in den Jahren 2021 bis 2023 von 129.558 Tonnen auf 141.481 Tonnen beziehungsweise von 975 Mio. Euro auf 1,3 Mrd. Euro.

Die Rindfleisch-Ausfuhr in die MERCOSUR-Staaten nahm von 256 Tonnen auf 81 Tonnen ab, der monetäre Wert erhöhte sich jedoch von 574.754 Euro auf 755.513 Euro.

Weitere Informationen können dem Link zur Datenbank von Eurostat <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/bookmark/1f3d2547-c30c-4bd5-a393-4b70042a0f6d?tang=de> entnommen werden.

94. Abgeordnete **Dr. Astrid Mannes** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, Landwirte in Gebieten, die von der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind, bei der Vermarktung ihrer Schweine und ihres Schweinefleisches zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. Dezember 2024

Die Bundesregierung ist sich der Herausforderungen bewusst, die sich aus den unionsweit geltenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) auch für diejenigen schweinehaltenden Betriebe ergeben, die in Sperrzonen liegen, ohne selbst direkt von der ASP betroffen zu sein. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Tierseuchenbekämpfung beziehungsweise an einer damit in Zusammenhang stehenden unterstützenden Finanzierung von Folgen ist jedoch aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht zulässig.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat Lösungen für die Vermarktung ermöglicht, zum Beispiel durch geänderte Anforderungen an eine risikomindernde Wärmebehandlung. Es liegt nun an den Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere der Fleischbranche, diese zu nutzen; hierzu hat das BMEL wiederholt appelliert. Mögliche Vorbehalte des Lebensmitteleinzelhandels gegen die Vermarktung von Fleisch von Schweinen, die in ASP-Gebieten gehalten wurden, sind unbegründet.

Unabhängig davon verfolgt das BMEL im Austausch mit der Europäischen Kommission das Ziel, weitere Möglichkeiten zur Vermarktung von Schweinen aus betroffenen Betrieben zu entwickeln. Diese müssen mit internationalem Tiergesundheitsrecht vereinbar sein und dürfen keine Beeinträchtigung der Tierseuchenbekämpfung darstellen.

Zusätzlich können die von der ASP betroffene Betriebe Unterstützung durch das Liquiditätssicherungsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten. Seit dem 6. September 2024 können landwirtschaftliche Betriebe, die ihren Betriebssitz oder Flächen in einer Sperrzone haben und einen Umsatz- oder Ergebnisrückgang in Höhe von mindestens 30 Prozent nachweisen können, bei ihrer Hausbank ein zinsgünstiges Liquiditätssicherungsdarlehen beantragen.

95. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich der Handel Deutschlands bzw. der EU mit den MERCOSUR-Staaten im Bereich Schweinefleisch in den Jahren 2021 bis 2023 (monetär und in Gewicht) entwickelt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 20. Dezember 2024

Die Schweinefleisch-Einfuhr (Schweinefleisch, frisch, gekühlt, gefroren; Zubereitungen, u. Konserven sowie Schlachtnebenerzeugnisse) aus den MERCOSUR-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) nach Deutschland hat sich in den Jahren 2021 bis 2023 von 1,5 Tonnen auf 0,9 Tonnen beziehungsweise von 17.000 Euro auf 4.000 Euro verringert. Die Schweinefleisch-Ausfuhr ging von 21.100 Tonnen auf 2.000 Tonnen beziehungsweise von 111.000 Euro auf 8.000 Euro zurück.

Auf EU-Ebene hat sich die Schweinefleisch-Einfuhrmenge aus den MERCOSUR-Staaten in den Jahren 2021 bis 2023 von 7,7 Tonnen auf 1,3 Tonnen beziehungsweise von 128.390 Euro auf 49.730 Euro verringert. Die Schweinefleisch-Ausfuhr in die MERCOSUR-Staaten nahm von 3.531 Tonnen auf 2.525 Tonnen beziehungsweise von 23,4 Mio. Euro auf 22,8 Mio. Euro ab.

96. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich der Handel Deutschlands bzw. der EU mit den MERCOSUR-Staaten im Bereich Geflügelfleisch in den Jahren 2021 bis 2023 (monetär und in Gewicht) entwickelt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 20. Dezember 2024

Die Geflügelfleisch-Einfuhr (Geflügelfleisch, frisch, gekühlt, gefroren; Geflügellebern sowie Zubereitungen) aus den MERCOSUR-Staaten nach Deutschland stieg in den Jahren 2021 bis 2023 von 25.416 Tonnen auf 27.842 Tonnen beziehungsweise von 70 Mio. Euro auf 96 Mio. Euro. Die Geflügelfleisch-Ausfuhr hat sich von 19,1 Tonnen auf 1,6 Tonnen beziehungsweise von 78.000 Euro auf 8.000 Euro verringert.

Auf EU-Ebene stieg die Geflügelfleisch-Einfuhr aus den MERCOSUR-Staaten in den Jahren 2021 bis 2023 von 92.157 Tonnen auf 113.046 Tonnen beziehungsweise von 198 Mio. Euro auf 325 Mio. Euro. Die Geflügelfleisch-Ausfuhr in die MERCOSUR-Staaten verringerte sich von 220 Tonnen auf 35 Tonnen beziehungsweise von 1,1 Mio. Euro auf 625.820 Euro.

Der Ausfuhrückgang ist auf die Aviäre Influenza und eine gestiegene Inlandsnachfrage zurückzuführen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

97. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD) Sieht die Bundesregierung politischen Handlungsbedarf, um Kinder und Jugendliche vor möglichen emotionalen, physischen und sozialen Schädigungen durch den Konsum von Social-Media zu bewahren (vgl. www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Onlinekommunikation/Soziale-Netzwerke/Sicherheitsrisiken/sicherheitsrisiken.html), und plant die Bundesregierung gegebenenfalls ein Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nach dem Vorbild Australiens (vgl. Jugend ohne Schrott, in: FAZ, 4. Dezember 2024, Seite 9)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 18. Dezember 2024**

Kinder und Jugendliche wachsen heute ganz selbstverständlich mit den Angeboten und Möglichkeiten in digitalen Medien auf. Gleichzeitig ist das Bewusstsein für die erheblichen Risiken im Netz gestiegen: Eine erhöhte Mediennutzung führt zu vielfältigen Risiken gerade auch bei jungen Menschen. Im Netz drohen beispielsweise Gefahren durch Interaktionsrisiken wie Cybergrooming, Cybermobbing oder Kostenfallen.

Leitstern des modernen Kinder- und Jugendmedienschutzes ist die UN-Kinderrechtskonvention und hier insbesondere die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 vom März 2021. Der Fokus liegt hierbei auf folgenden drei Eckpunkten: Schutz, Befähigung und Teilhabe. In diesem Spannungsfeld muss sich moderner Kinder- und Jugendmedienschutz bewegen. Junge Menschen haben ein Recht auf unbeschwerte, sichere Teilhabe an der digitalen Welt.

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) legt fest, dass Jugendliche laut Artikel 8 Absatz 1 DSGVO erst ab 16 Jahren wirksam in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Diensteanbieter einwilligen können. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen daher eine Einwilligungserklärung ihrer Eltern oder deren Zustimmung (Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 DSGVO). Die Diensteanbieter sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich und müssen deren Einhaltung nachweisen können. Zudem ist in den AGB verschiedener Anbieter Sozialer Medien ein Mindestalter für die Nutzung ihrer Dienste festgelegt.

Der Digital Services Act (DSA) als europaweit unmittelbar geltende Verordnung nimmt insbesondere die Online-Plattformen in die Pflicht: Anbieter, einschließlich Social-Media-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihrer Dienste zu sorgen.

Die Europäische Kommission kann zur Konkretisierung der Pflichten Leitlinien herausgeben. Diese werden zurzeit durch die Europäische Kommission erarbeitet. Die Bundesregierung hat eine eigene Stellung-

nahme abgegeben, in der sie die hohe Bedeutung von altersgerechten Voreinstellungen für den Jugendschutz auf Online-Plattformen hervorgehoben hat.

Anbieter sehr großer Online-Plattformen müssen systemische Risiken in Form von nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen bewerten und geeignete Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes ergreifen. Hierzu gehören auch Werkzeuge zur Altersüberprüfung.

Die sehr großen Online-Plattformen fallen unter die Aufsicht der Europäischen Kommission. Wichtig ist jetzt, dass die EU-Kommission den Schutz von Minderjährigen gegenüber den sehr großen Plattformen nach den Regelungen des DSA konsequent durchsetzt.

Je besser die strukturellen Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, desto eher können auch jüngere Menschen die Angebote nutzen. So ist etwa eine wirksame und plattformspezifische Altersüberprüfung eine sinnvolle Vorsorgemaßnahme, um jungen Menschen einen altersgerechten Zugang zu Sozialen Medien zu ermöglichen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer datensparsamen und grundgesetzkonformen Altersverifikation, die die anonyme und pseudonyme Nutzung von sozialen Medien altersgerecht ermöglichen könnte.

Neben Schutzregularien und der Verantwortung der Anbieter von Sozialen Medien für eine altersgerechte und nutzerfreundliche Ausgestaltung ihrer Dienste ist aber auch die Stärkung von Medienkompetenz und damit das Erlernen des sicheren Umgangs mit digitalen Angeboten essentiell, um das Recht von Kindern auf sichere und unbeschwerte Teilhabe an der digitalen Welt zu verwirklichen. Kinder sollten von Beginn der Mediennutzung an lernen, wie sie sich sicher und verantwortungsvoll im Netz bewegen. Eltern und Erziehende können als Vorbild agieren und Kinder und Jugendliche beim sicheren Umgang mit digitalen Medien unterstützen und begleiten. Zur Unterstützung der Eltern und Erziehenden bei der Wahrnehmung ihrer Medienerziehungsverantwortung fördert die Bundesregierung eine Vielzahl an Projekten.

Der Elternratgeber „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht“, gibt u. a. in Form von digitalen Elternabenden, in Sozialen Medien und in digitalen Medienkursen alltagstaugliche und altersgerechte Empfehlungen und Informationen für den kindlichen Medienumgang.

98. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Bundesländern gegenüber Kommunen Rückforderungen von Fördergeldern aus dem „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ zuzüglich Zinsen erhoben worden sind oder noch erhoben werden, und wenn ja, welche Bundesländer haben in welcher Höhe Rückforderungsansprüche zuzüglich Zinsen geltend gemacht (bitte auch die Anzahl der betroffenen Kommunen im Bundesgebiet insgesamt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 19. Dezember 2024**

Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen beim quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter mit Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Hierfür wurde das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet. Mit dem „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ (Beschleunigungsprogramm) hat der Bund von Ende 2020 bis 2022 hieraus Investitionsmittel in Höhe von bis zu 750 Mio. Euro bereitgestellt. Für die Bewilligung von Maßnahmen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau sind die Länder zuständig. Mit Stand 13. Dezember 2024 haben die Länder insgesamt 500.756.283,27 Euro (66,8 Prozent) dieses Verfügungsrahmens beim Bund abgerufen. Berücksichtigt wurden hierbei Rückzahlungen von Finanzhilfen der Länder an den Bund in Höhe von 40.967.370,77 Euro. Rückflüsse von Finanzhilfen an den Bund können aus verschiedenen Gründen entstehen. Die häufigsten Ursachen sind:

- die Nicht-Ausschöpfung der Mittel, sofern Länder oder Kommunen Mittel nicht vollständig abrufen, weil Projekte nicht realisiert wurden oder der Finanzierungsbedarf geringer ausfiel als ursprünglich geplant,
- die Nicht-Einhaltung der Förderbedingungen, sofern die spezifischen Vorgaben, an die die Ausreichung der Finanzhilfen gebunden ist, nicht erfüllt werden (z. B. Fristen, Zweckbindungen oder Qualitätsanforderungen),
- Verzögerungen oder Stornierung von Projekten aus administrativen, politischen oder technischen Gründen,
- Fehler bei der Mittelbeantragung oder -verwendung, sofern falsche oder überhöhte Mittelanforderungen erfolgen,
- Einsparungen durch effiziente Mittelverwendung, sofern Kosteneinsparungen erzielt werden und Rückflüsse entstehen,
- Änderungen in Fördervoraussetzungen, sofern gesetzliche oder programmatische Anpassungen durch die Länder dazu führen, dass ursprünglich eingeplante Mittel nicht benötigt werden,
- Kontrollen und Prüfungen, sofern im Rahmen von Verwendungsnachweisen oder Prüfungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die eine Rückforderung der Mittel erforderlich machen.

Abhängig vom jeweiligen Sachverhalt können Zinserhebungen im Zusammenhang mit Rückflüssen von Finanzhilfen an den Bund erfolgen. Sie treten auf, wenn Mittel nicht fristgerecht verwendet oder zurückgegeben werden, wenn eine zweckwidrige Verwendung festgestellt wird oder wenn Länder überhöhte Mittel abrufen und dadurch einen Liquiditätsvorteil erlangen. Auch bei unzulässiger Anlage von Finanzhilfen oder verspäteter Abrechnung können Zinsen fällig werden. Grundlage hierfür sind Regelungen im Zuwendungs- oder Verwaltungsrecht, oft ergänzt durch spezifische Vorgaben in Förderverträgen. Ziel der Zinserhebung ist es, finanzielle Nachteile für den Bund auszugleichen und die zweckgerechte sowie fristgerechte Verwendung der Mittel sicherzustellen. Die Länder haben mit Stand 13. Dezember 2024 849.950,68 Euro Zinsen an den Bund erstattet. Die nachfolgende Tabelle enthält eine de-

taillierte Übersicht über die Rückzahlungen und Zinsen, die durch die Länder an den Bund im Beschleunigungsprogramm erfolgt sind.

Bundesland	Verfügungsrahmen	Rückzahlungen	Zinsen
Baden-Württemberg	97.596.000,00	5.474.166,12	240.035,81
Bayern	116.736.825,00	1.393.928,00	1.425,26
Berlin	38.531.550,00	3.252.397,25	0,00
Brandenburg	22.635.150,00	432.242,42	41.055,98
Bremen	7.221.300,00	0,00	0,00
Hamburg	19.184.250,00	0,00	0,00
Hessen	55.825.800,00	933.936,90	31.279,34
Mecklenburg-Vorpommern	14.881.425,00	1.322.258,89	21.634,75
Niedersachsen	70.574.475,00	3.421.070,10	242.318,06
Nordrhein-Westfalen	158.150.700,00	18.611.619,74	70.895,76
Rheinland-Pfalz	36.184.425,00	511.471,13	14.086,03
Saarland	9.014.775,00	272.528,33	0,00
Sachsen	37.431.375,00	2.765.646,00	91.245,48
Sachsen-Anhalt	20.637.300,00	288.696,29	129,72
Schleswig-Holstein	25.539.450,00	2.287.409,60	92.233,76
Thüringen	19.855.200,00	0,00	3.610,73
Deutschland gesamt	750.000.000,00	40.967.370,77	849.950,68

Die Anzahl der betroffenen Kommunen sowie die Ursachen für die entstandenen Rückzahlungen und Zinsen werden dem Bund in der Regel nicht mitgeteilt.

99. Abgeordneter
**Martin Gassner-
Herz**
(FDP)

Wie hoch sind die offenen Beträge aus Unterhaltsvorschussleistungen, bei denen die Rückforderung von den eigentlich Unterhaltspflichtigen bisher nicht realisiert werden konnte (bitte angeben, welchen Anteil der Rückstände aus dem Unterhaltsvorschussgesetz das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als grundsätzlich einforderbar und welchen Anteil als nicht realisierbar einschätzt und warum)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 16. Dezember 2024**

In der Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)-Geschäftsstatistik werden die zum Zwecke des Rückgriffs zum Soll gestellten Beträge ausgewiesen, soweit die Unterhaltsvorschuss-Stellen davon ausgehen müssen, dass durchsetzbare Unterhaltsansprüche bestehen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren in den Unterhaltsvorschuss-Stellen der Länder offene Forderungen in Höhe von 5.178 Mio. Euro erfasst.

Hinsichtlich dieser Beträge gilt:

Der nominelle Wert der zu verfolgenden Unterhaltsforderungen stellt keine Erwartung an die kurzfristig realisierbare Höhe der Einnahmen dar. Der Betrag ist die Summe der in vielen Jahren aufgelaufenen Forderungen. Da vielen Forderungen keine aktuelle, tatsächliche Leistungsfähigkeit der Schuldner und Schuldnerinnen gegenübersteht und diese regelmäßig auf lediglich fiktiver Leistungsfähigkeit beruhen, ist es unsicher, ob, wann und in welchem Umfang Einnahmen erzielt werden können.

nen. Da es sich um privatrechtliche Forderungen handelt, liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Nichtleistungsfähigkeit bei den Schuldner. Soweit die Schuldner die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stellen, müssen die Unterhaltsvorschussstellen daher von einer grundsätzlich zu verfolgenden Forderung ausgehen. Die Sollstellung der Forderungen ist dabei die notwendige Voraussetzung für deren langfristige Verfolgung. Insofern hilft das Forderungsmanagement in der UVG-Geschäftsstatistik, die Forderungen im Blick zu behalten.

100. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Warum wurde die Interessenbekundung der Stadt Laatzen zur Fortführung der Projekte aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ über den 1. Januar 2025 hinaus vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht berücksichtigt, und welche Kriterien für eine Förderung umfasst der „absolut nachvollziehbare Kriterienkatalog“, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenüber der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung erwähnt wurde, konkret (Quelle: www.haz.de/lokales/umland/laatzen/laatzen-projekte-von-demokratie-leben-in-laatzen-stehen-nach-absage-aus-berlin-vor-dem-aus-ZMVGJNKSN5ATFMN4LXOHUVLEY.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. Dezember 2024**

Die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ endet für alle Projekte am 31. Dezember 2024. Für eine Förderung ab 2025 wurden bereits am 15. Mai 2024 die Förderaufrufe auf der Programmwebsite des Bundesprogramms veröffentlicht und danach die Interessenbekundungsverfahren gestartet.

Für die dritte Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurden 435 Interessensbekundungen von Kommunen für Partnerschaften für Demokratie eingereicht. Alle fristgerecht eingereichten Interessensbekundungen wurden im Rahmen eines Auswahlverfahrens und auf Grundlage der in den Förderaufrufen bekanntgegebenen Kriterien von je zwei Gutachterinnen und Gutachtern geprüft. Dabei wurden die eingereichten Interessensbekundungen anhand eines Kataloges bewertet, der folgende Kriterien umfasst:

Die nachvollziehbare Darstellung

- der Problemlage und des Handlungsbedarfs in Bezug auf demokratiefeindliche Phänomene,
- der Aufgaben und Ziele der geplanten Partnerschaft für Demokratie,
- des Aufbaus und der Struktur der geplanten Partnerschaft für Demokratie,
- von Überlegungen zur strategischen Weiterentwicklung oder Entwicklung der Partnerschaft für Demokratie,
- von überzeugenden Handlungsansätzen,

- von Ansätzen zur Jugendbeteiligung (auch nach mehrjähriger Förderung als Partnerschaft für Demokratie) und
- der Kohärenz der Interessenbekundung.

Bei den Kommunen, die nicht zur Antragstellung aufgefordert wurden, handelt es sich in der Gesamtbewertung immer um eine Kombination aus den o. g. Kriterien. Aus diesem Begutachtungsprozess ergab sich die Förderpriorität der einzelnen Projekte.

Leider konnte sich die Interessenbekundung aus der Stadt Laatzen im Verfahren nicht durchsetzen. Diese Entscheidung schmälert keineswegs den Wert der bisherigen, wichtigen Arbeit.

Für die weitere Auswahl waren die Ziele „Bundesinteresse“ und „bundesweite Bedeutung“ prioritär, da es sich um die Auswahl von Projekten in einem stark vernetzten Bundesprogramm handelt. Auch wurden Kriterien wie die regionale Verteilung, d. h. eine Einbeziehung von Projekten aus allen 16 Bundesländern oder besondere Problemlagen berücksichtigt. Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen und aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Interessenbekundungen besteht leider nicht die Möglichkeit, dass alle interessierten Träger mit ihrer Projektidee gefördert werden.

101. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(Gruppe Die Linke)
- Inwiefern betrachtet die Bundesregierung queere Menschen als vulnerable Gruppe, und inwiefern war es trotz Einsparungsdruck nicht möglich, durch Haushaltsumgruppierungen zumindest ein minimales Angebot auf dem Regenbogenportal (www.queer.de/detail.php?article_id=51805) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für queere Menschen aufrechtzuerhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. Dezember 2024**

Die Bundesregierung erkennt an, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie andere queere Menschen (LSBTIQ*) eine besonders marginalisierte Gruppe darstellen und hat daher die Bekämpfung von Queerfeindlichkeit als einen Schwerpunkt der jetzigen Legislatur gesetzt: Im November 2022 hat die Bundesregierung erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einen umfassenden Aktionsplan zur Förderung der Akzeptanz und des Schutzes sexueller und geschlechtlicher Vielfalt „Queer leben“ verabschiedet. Viele der darin enthaltenen Zielvorgaben wurden in dieser Legislatur erreicht, darunter die Verabschiedung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, die Reform des Strafgesetzbuches zur besseren Ahndung von queerfeindlicher Hasskriminalität und die Beendigung der Ungleichbehandlung bei der Blutspende.

Hinsichtlich der Einstellung des Betriebs des Regenbogenportals musste nach sehr sorgfältiger Evaluation und Abwägung festgestellt werden, dass vor dem Hintergrund zwingend erforderlicher umfangreicher Investitionsbedarfe, insbesondere im Hinblick auf technische Funktionalitäten, und der Zugriffszahlen auf das Portal ein Weiterbetrieb der Webseite nicht wirtschaftlich abgebildet werden kann.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend arbeitet daran, die wesentlichen Inhalte in Form einer Broschüre weiterhin zugänglich zu machen und wird sich weiterhin aktiv für die Gleichstellung und Sichtbarkeit queerer Menschen einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

102. Abgeordneter **Mario Czaja** (CDU/CSU) Welche aktuellen Zahlen liegen der Bundesregierung zur Anzahl der Pflegebedürftigen in den Jahren 2024 bis 2026 vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Dezember 2024

Die zuletzt verfügbare Geschäftsstatistik der Pflegekassen mit Stand 30. Juni 2024 weist für das erste Halbjahr 2024 rund 5,5 Millionen Pflegebedürftige der sozialen Pflegeversicherung aus. Daneben werden für die private Pflegeversicherung zum zuletzt verfügbaren Stand 31. Dezember 2023 rund 0,34 Millionen Pflegebedürftige ausgewiesen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 bezogen zudem rund 32.000 Personen Hilfe zur Pflege ohne zusätzliche Pflegeleistung eines Sozialversicherungsträgers bzw. einer privaten Pflegeversicherung.

Ende des Jahres 2024 dürften somit geschätzt insgesamt 6 Millionen Menschen pflegebedürftig sein; aktuelle Prognosen gehen davon aus, dass sich die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr vom 2026 weiter auf voraussichtlich über 6,5 Millionen erhöhen wird.

103. Abgeordneter **Ates Gürpınar** (Gruppe Die Linke) Welche Kosten sind für die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung seit ihrer Berufung entstanden (bitte die Posten wie Aufwandsentschädigungen, Honorare, Fahrtkosten, Verpflegung etc. einzeln auflühren), und wann endet die Arbeit der Kommission?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 18. Dezember 2024

Die „Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung“ ist besetzt mit 16 renommierten Expertinnen und Experten aus der Versorgung (Pflege und Medizin), der Ökonomie und den Rechtswissenschaften und wird durch einen Koordinator geleitet. Die Mitglieder beraten das Bundesministerium für Gesundheit auf ehrenamtlicher Basis.

Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Erarbeitung von Stellungnahmen zu ausgewählten Fragen der Krankenhausversorgung. Die Kommission hat

bisher zwölf Stellungnahmen abgegeben und insbesondere in Person des Leiters und Koordinators der Regierungskommission den gesamten Prozess der Krankenhausreform in dieser Wahlperiode maßgeblich unterstützt. Die Kommission hat seit Konstituierung im Mai 2022 bis heute 103-mal getagt (Online-Sitzungen der gesamten Regierungskommission, Online-Arbeitsgruppentreffen und vier Klausurtagungen). Die Arbeit der Regierungskommission ist auf die Laufzeit der Wahlperiode begrenzt.

Art der Ausgabe	Kosten (in Euro)
Honorar des Leiters und Koordinators der Regierungskommission (inklusive der durch ihn abzuführenden Umsatzsteuer). Als Richtgröße bei der Vereinbarung des Honorars wurde die monatliche Besoldung einer Referatsleitung genutzt.	315.112,00
Kosten für Reisemittel des Leiters und Koordinators der Regierungskommission	148,39
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Regierungskommission (für die Jahre 2022 und 2023 – die Beantragung der Aufwandsentschädigung für das Jahr 2024 ist noch nicht erfolgt). Die Kommission besteht aus 16 Mitgliedern (ohne Koordinator/Leiter). Je Sitzung steht diesen 16 Mitgliedern der Regierungskommission gemäß Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes auf Antrag eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 30 Euro/Sitzung zu. Die Regierungskommission hat in den Jahren 2022 und 2023 72 Sitzungen durchgeführt (Sitzungen der gesamten Kommission, Arbeitsgruppentreffen, Klausurtagungen). Somit entfällt auf die Jahre 2022 und 2023 im Durchschnitt je Mitglied der Regierungskommission eine Auszahlung von ca. 16 Euro Aufwandsentschädigung pro Sitzung. Nicht alle Mitglieder haben die Aufwandsentschädigung beantragt.	19.110,00
Übernachungskosten im Rahmen der vier Klausurtagungen	1.950,26
Kosten für Reisemittel der Mitglieder der Regierungskommission im Rahmen der vier Klausurtagungen	5.789,23
Kosten für Verpflegung und Catering im Rahmen der vier Klausurtagungen	9.219,28
Kosten für Arbeitsdinner im Rahmen der vier Klausurtagungen	3.892,56
Reinigung Hussen im Rahmen der vier Klausurtagungen	98,32
Bewirtung (Getränke) im Rahmen der Arbeit der Regierungskommission	182,00
Kosten für Lektorat und Layout der bisher zwölf Stellungnahmen der Regierungskommission	69.819,11

104. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit die Zahl der Kliniken und Arztpraxen, in denen grundsätzlich Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, und wie hoch die bundesweite Zahl der Krankenhausstandorte mit einer Geburtsklinik?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Dezember 2024

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht vierteljährlich eine Auswertung über die Zahl der Arztpraxen und Krankenhäuser insgesamt, die Angaben zu Merkmalen der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche mitteilen (Meldestellen). Die Zahl der Meldestellen insgesamt kann auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/inhalt.html#592358). Die Zahl der Meldestellen lässt dabei jedoch keine Rückschlüsse auf die absolute Zahl der

Arztpraxen beziehungsweise Kliniken mit Abbrüchen zu. Zum einen sind auch Meldestellen mit Fehlmeldungen (keine Abbrüche im Quartal) enthalten, zum anderen melden zentrale ambulante OP-Praxen hier zum Beispiel für mehrere Arztpraxen mit.

Gemäß dem Statistischen Bericht über die Grunddaten der Krankenhäuser, den das Statistische Bundesamt jährlich veröffentlicht, gab es im Jahr 2023 in Krankenhäusern in Deutschland 702 Fachabteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie 75 Fachabteilungen für Geburtshilfe. Über die bundesweite Zahl der Krankenhausstandorte mit einer Geburtsklinik liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

105. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Abschlussbericht des zweijährigen Untersuchungsausschusses im US-Kongress, der die Labortheorie vom Ursprung des COVID-19-Virus als bestätigt ansieht (www.tichyseinblick.de/gastbeitrag/wiesendanger-corona-abschlussbericht-usa/; www.achgut.com/artikel/abschlussbericht_des_us_kongress_bestaetigt_labortheorie), insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung möglicher deutscher Schadensersatzforderungen gegen China oder gegen die US-Regierung (National Institute of Health), welche eine gain-of-function-Forschung in den Labors in China mitfinanzierte, vor dem Hintergrund, dass Prof. Dr. Christian Drosten zusammen mit weiteren Virologen im Februar 2020 in der Fachzeitschrift „The Lancet“ die Theorie des Laborunfalls „auf das Schärfste verurteilt“ hatte ([www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(20\)30418-9/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(20)30418-9/fulltext)).?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 18. Dezember 2024

Die Position der Bundesregierung ist unverändert. Es gibt nach Veröffentlichung des in der Fragestellung bezeichneten Berichts keine neuen stichhaltigen Gründe, die bereits formulierte Einschätzung zu modifizieren.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13289 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Dr. Rainer Rothfuß auf Bundestagsdrucksache 20/10170 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka auf Bundestagsdrucksache 20/4631 wird verwiesen.

106. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Treffen Presseberichte zu, wonach das Bundesministerium für Gesundheit aktuell prüft, das bisherige Robert Koch-Institut noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode per Erlass auf dem Verwaltungswege zugunsten eines neu zu schaffenden Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) aufzuspalten (www.rnd.de/politik/wie-karl-lauterbach-nach-dem-ampel-aus-den-bundestag-austricksen-will-JB534FG6MRHCLDJ47CDLRXFSKE.html), und falls ja, wie beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit, ein solches Vorhaben im Bundeshalt haushaltsrechtlich zu verankern angesichts des Umstandes, dass die Umstrukturierung einer Behörde mit über 1.000 Beschäftigten aller Voraussicht nach mit haushaltswirksamen Kosten verbunden wäre, wobei im kommenden Jahr mangels eines Bundeshaushaltes lediglich eine vorläufige Haushaltsführung gelten wird, sodass für ein mögliches neu zu schaffendes BIÖG aktuell keinerlei Haushaltsplanung vorliegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. Dezember 2024**

Die aktuellen OECD-Daten (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), nach denen die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland erstmals unter den Mittelwert der EU gesunken ist, legen einen akuten Handlungsbedarf zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit nahe. Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit wird ein zentraler Baustein dafür sein und eine erhebliche Bedeutung für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland haben. Deshalb prüft das Bundesministerium für Gesundheit, welche zentralen Inhalte der Reform noch in dieser Legislaturperiode untergesetzlich umgesetzt werden können.

107. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Ist die am 28. November 2024 durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) veröffentlichte Liste von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung gegen COVID-19 (insgesamt 974.931 gemeldete Nebenwirkungen mit Erfassungszeitraum vom 27. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2023; www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/rohdaten-sicherheitsberichte/download-xls-uaw-daten-2020-12-27-bis-2023-12-31.html?cms_dlConfirm=true) nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig, und wann verjähren nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtsansprüche von Menschen, die im Jahr 2021 gegen COVID-19 geimpft wurden und die infolge dieser Impfung ebenfalls im Jahr 2021 einen Gesundheitsschaden erlitten, sofern sie diesen bereits 2021 mit der COVID-19-Impfung in Zusammenhang brachten oder hätten bringen müssen (bitte die entsprechende Rechtsgrundlage angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 19. Dezember 2024

In der Liste sind keine bestätigten Nebenwirkungen aufgeführt, sondern Meldungen zum Verdacht einer Impfnebenwirkung bzw. Impfkomplication, die das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) im Rahmen des Spontanmeldesystems erhalten hat. Die Liste von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung gegen COVID-19 (Erfassungszeitraum 27. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2023) enthält alle Verdachtsfälle von Nebenwirkungen nach COVID-19-Impfung, die dem PEI bis zum 31. Juli 2024 für den oben genannten Erfassungszeitraum gemeldet wurden. Verdachtsfälle von Nebenwirkungen aus Deutschland, die vom Zulassungsinhaber an die Europäische Datenbank der Europäischen Arzneimittelagentur direkt gemeldet wurden, sind ebenfalls in den Listen enthalten. Die Daten werden fortlaufend aktualisiert und z. B. bei Nachmeldungen oder bei Meldung von nachfolgenden Informationen vervollständigt.

Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe können nach § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung haben. Die Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind, § 45 Absatz 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I). Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 40 Absatz 1 SGB I).

Für Ansprüche aufgrund der arzneimittelrechtlichen Gefährdungshaftung des pharmazeutischen Unternehmers nach § 84 des Arzneimittelgesetzes (AMG) gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Anspruch nach § 84 AMG verjährt spätestens innerhalb von 30 Jahren nach dem schädigenden Ereignis (§ 199 Absatz 2 BGB).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

108. Abgeordneter
Karl Bär
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Maßnahmen zur Lärmreduktion auf der Bundesautobahn A 8 im Gemeindebereich Siegsdorf seit 2017 geprüft, und wenn ja, mit welcher Begründung wurden diese Maßnahmen angenommen oder abgelehnt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 18. Dezember 2024

Seit 2017 wurden verschiedene bauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen – wie etwa Lärmschutzwände oder Geschwindigkeitsbeschränkungen – geprüft:

Die Erweiterung der A 8 zwischen dem Autobahndreieck Inntal und der Anschlussstelle Traunstein/Siegsdorf ist in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen, aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Für die Autobahn GmbH des Bundes besteht damit der gesetzliche Auftrag, einen Ausbau einschließlich ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen zu planen. Eine Umsetzung von auf die Bestandsstrecke ausgelegten baulichen Lärmschutz ist aus wirtschaftlichen und bautechnischen Gründen derzeit daher nicht vorgesehen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen zum Zwecke des Lärmschutzes können nur dann angeordnet werden, wenn im Bereich eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes die geltenden Beurteilungspegel einen Richtwert von tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) bei Dorf/Mischgebiet 72 dB(A) tags bzw. 62 dB(A) nachts überschritten werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme mindestens eine Pegelminderung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) und eine Absenkung unter die Richtwerte bewirkt. Im Bereich Siegsdorf werden lediglich an einzelnen Gebäuden nachts die Lärmpegel überschritten. Darüber hinaus wird eine Pegelminderung um 3 dB(A) nicht erreicht. Die notwendigen Voraussetzungen, um im Bereich Siegsdorf eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, liegen demnach nicht vor.

109. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung als Beteiligungsführer der vollständig im Eigentum des Bundes stehenden Deutsche Bahn AG (DB AG) die Wirtschaftlichkeit der Reaktivierung der Bahnstrecke Meißen–Nossen–Döbeln, und welche Hindernisse sieht die Bundesregierung, die gegen eine Reaktivierung und Inbetriebnahme der (nach meiner Auffassung im weltweiten Vergleich mit anderen Bahnprojekten überschaubaren) Strecke zwischen Meißen und Döbeln innerhalb der nächsten fünf Jahre bis 2029 sprechen (www.saechsische.de/lokales/meissen-lk/meissen/bahn-nach-doebeln-bis-zu-900-fahrgaeste-am-tag-erwartet-JPFY6LMRYFEUNDRTZXX5Q24W1Q.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 20. Dezember 2024**

Die Deutsche Bahn AG ist nicht Vorhabenträgerin des fragegegenständlichen Vorhabens. Der Bundesregierung liegen daher keine eigenen Erkenntnisse zu der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und den relevanten Planungs- und Umsetzungsprozessen vor.

110. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Ist es richtig, dass nach mir von Binnenschiffern zugetragenen Informationen Binnenschiffe mit einer Abladetiefe von 2 Metern im Elbe-Lübeck-Kanal, der für diese Abladetiefe freigegeben sein sollte, dennoch des Öfteren Grundberührungen haben, weil aufgrund fehlender Lagermöglichkeiten für Baggergut (obwohl Spülfelder zwischen Lauenburg und Witzeze gerade erst neu eingezäunt worden sind) an verschiedenen Stellen nicht gebaggert werden kann, und welche Kanalkilometer betrifft das (zum Beispiel werden Dalbenköpfe gelb angestrichen, obwohl diese Liegestellen polizeilich aufgrund von Verschlickungen gesperrt sind, oder am Auslauf des „Goldenitzer Mühlensbachs“ ist der Elbe-Lübeck-Kanal so versandet, dass Schiffe Grundberührungen haben und zwischen Kilometer 14 und 15 ist sogar eine Begegnungsverbotsstrecke eingerichtet worden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 16. Dezember 2024**

Die in der Fragestellung wiedergegebenen Angaben treffen nicht zu. Die festgelegte Fahrrinntiefe wird im Rahmen der Unterhaltung regelmäßig durch Peilungen kontrolliert. Aus morphologischen Gründen wurde zwischen Kilometer 14 und 15 auf dem Elbe-Lübeck-Kanal ein Begegnungsverbot eingerichtet. Die vorhandene Fahrrinntiefe ist dort nicht beeinträchtigt.

111. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob nach der Kollision eines Binnenschiffes mit der Moselschleuse in Müden, verbunden mit einer nunmehr längeren Sperrung der gesamten Mosel, als schnellste Notlösung, um die auf der Mosel befindlichen ca. 70 Schiffe zeitnah ausschleusen zu können, ein bereits vorhandener Notverschluss als Not-Tor-Lösung unter Einsatz eines Kranes in einer Hebe- und Absenkvariante genutzt werden kann, welches dann in den im Mauerwerk schon vorhandenen Schienen hoch und runter geführt wird, und ob parallel dazu die passenden Schleusentore aus der Doppelschleuse in Trier ausgebaut und in Müden eingebaut werden können, um das Not-Tor zu ersetzen, bis die neugebauten Schleusentore für Müden fertiggestellt sind, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht (www.wochenspiegellive.de/kreis-cochem-zell/artikel/erneut-schiffsunfall-auf-der-mosel-schleuse-mueden-erheblich-beschaedigt?fbclid=IwY2xjawHCIXpleHRuA2FlbQIxMQABHWFc4hsameWzWrSd0VjO3Tvt8HETyl5nqaiUj1UbgGJ359daGcJsRyrg_aem_9rDiHO81Tc54jAi4QEFA0g)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 16. Dezember 2024**

Die Schadensaufnahme nach der Havarie an der Schleuse Müden ist noch nicht abgeschlossen. Für die Einsatzkräfte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat die kurzfristige Ermöglichung von Notschleusungen an der Schleuse Müden Priorität, damit die eingeschlossenen Schiffe das Revier verlassen können.

112. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Hatte das Binnenschiff, welches die Schleusentore der Moselschleuse in Müden durch eine Kollision erheblich beschädigte, was nunmehr zu einem längeren Totalausfall der Schleuse führt und somit auch zu sehr großen Verlusten der Binnenschiffseigner/Partikuliere beiträgt, nach Kenntnis der Bundesregierung eine Haftpflichtversicherung, die für diesen Schaden aufkommt, und hält die Bundesregierung weiter daran fest, keine gesetzliche Haftpflichtversicherung für Binnenschiffe auf deutschen Bundeswasserstraßen einzuführen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 163 auf Bundestagsdrucksache 20/10565; www.wochenspiegellive.de/kreis-cochem-zell/artikel/erneut-schiffsunfall-auf-der-mosel-schleuse-mueden-erheblich-beschaedigt?fbclid=IwY2xjawHCIXpleHRuA2FlbQIxMQABHWFc4hsameWzWrSd0VjO3Tvt8HETyl5nqaiUj1UbgGJ359daGcJsRyrg_aem_9rDiHO81Tc54jAi4QEFA0g)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 19. Dezember 2024**

Der Sachverhalt wird derzeit noch im Rahmen der schiffahrtspolizeilichen Ermittlungen geprüft, deren Ergebnissen die Bundesregierung nicht vorgreifen kann. Angaben im Sinne der Fragestellung sind daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Bundesregierung hält an der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 163 auf Bundestagsdrucksache 20/10565 weiterhin fest.

113. Abgeordneter **Dr. Yannick Bury** (CDU/CSU) Was ist der aktuelle Planungsstand für den sechspurigen Ausbau der Autobahn A 5 zwischen Ofenburg und Freiburg, und zu welchem Zeitpunkt erwartet die Bundesregierung den Beginn der Baumaßnahme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 20. Dezember 2024**

Das Projekt befindet sich in der Vorplanung, die aufgrund der parallelen Neubaustrecke der Deutschen Bahn AG in enger Abstimmung mit der DB InfraGO AG erfolgt. Daran werden sich die Entwurfs- und die Genehmigungsplanungen anschließen, bevor ein Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts eingeleitet werden kann. Aussagen zu einem Baubeginn können verlässlich erst getroffen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist, vollziehbares Baurecht vorliegt und eine durchgängige Finanzierung sichergestellt werden kann.

114. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Wie viel teurer wird die Sanierung der Riedbahn angesichts der voraussichtlichen Erhöhung der Gesamtkostenprognose, und wird der Nah- und Regionalverkehr auf der Strecke der Riedbahn ab dem 14. Dezember 2024 fahren, wenn nur die durchgehenden Hauptgleise in Betrieb genommen werden (vgl. www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/deutsche-bahn-riedbahn-baustelle-frankfurt-mannheim-besuch-e482112/?reduced=true)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 16. Dezember 2024**

Die DB InfraGO AG hat gegenüber dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im November 2024 angezeigt, dass es durch etwaige Nachträge der Baufirmen zu einer Überschreitung der Gesamtkosten kommen kann. Die tatsächlichen Mehrkosten können erst nach Abschluss der Nachtragsverhandlungen beziffert werden.

Aufgrund noch erforderlicher Abnahmen bei der Leit- und Sicherungstechnik werden nach Angabe der DB InfraGO AG folgende Betriebsaufnahmen erfolgen:

- der Fernverkehr, die S-Bahnlinie S7 und der RE70 werden ab dem 15. Dezember 2024 verkehren,
- die S-Bahnlinien S8 und S9 werden ab dem 13. Januar 2025 den Betrieb aufnehmen,
- die Regionalbahnen RB 52 und RB 53 werden ab Weihnachten fahren und
- der Güterverkehr wird bis Weihnachten tagsüber umgeleitet (außer Gleisanschließer).

115. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Realisierbarkeit der von der Flughafen München GmbH selbst gesetzten Zielvorgabe im Planfeststellungsbescheid, die dritte Start- und Landebahn bis zum Jahr 2035 in Betrieb zu nehmen (www.sueddeutsche.de/muenchen/freising/freising-erding-dritte-startbahn-flughafen-baurecht-lux.NbdNkcwLjDYfavukoYTjRQ)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 20. Dezember 2024**

In dem zitierten Presseartikel ist aufgeführt: „Laut Bescheid rechnet der Flughafen mit einer Realisierung der dritten Startbahn im Jahr 2035“. Der Bescheid der Regierung von Oberbayern führt insofern aus: „Die Realisierung der 3. Start- und Landebahn ist in der Mittel- und Langfristplanung der FMG mit einer Inbetriebnahme für das Jahr 2035 vorgesehen [...].“

Eine vorausschauende Unternehmensführung bildet alle relevanten Herausforderungen in einer entsprechenden Planung ab. Im Rahmen einer Modellierung werden einerseits die Kosten (Aufwand und Investitionen) ermittelt und andererseits die Erlöse unter Berücksichtigung des Verkehrswachstums gegenübergestellt und bewertet. Der Ausbau der Infrastruktur wird dabei bedarfsgerecht geplant. Die Flughafen München GmbH geht davon aus, dass die Nachfrage nach Mobilität auch in Zukunft eine sehr hohe Bedeutung haben wird. Gestützt wird diese Annahme durch die aktuelle Luftverkehrsprognose des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 24. Oktober 2024 (abrufbar unter: https://bm.dv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/BVWP/verkehrsprognose-2040-band-5-1-e-luftverkehrsprognose-prognosefall-1-basisprognose-2040-ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile, S. 46).

116. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Prognosen zu den zukünftigen jährlichen Flugverkehrszahlen für die Flughäfen München, Berlin Brandenburg und Köln/Bonn, die unter Bundesbeteiligung stehen, liegen der Bundesregierung vor, und von welchen Anbietern werden diese Zahlen bereitgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 20. Dezember 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) veröffentlichte mit Pressemitteilung vom 24. Oktober 2024 die Verkehrsprognose 2040. Auftragnehmer der Verkehrsprognose 2040 sind Intraplan Consult GmbH, TTS TRIMODE Transport Solutions GmbH, ETR Economic Trends Research GbR und MWP GmbH im Auftrag des BMDV.

Die Prognosen für die drei angefragten Flughäfen können Band 5.1, S. 46, der Verkehrsprognose 2040 entnommen werden (abrufbar unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/BVWP/verkehrsprognose-2040-band-5-1-e-luftverkehrsprognose-prognosefall-1-basisprognose-2040-ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile).

117. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten bei der Deutschen Bahn AG für die rechtliche Beratung sowie die anwaltliche Vertretung im Streitfall um die Finanzierung der Mehrkosten bei Stuttgart 21 bislang (siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 14, Plenarprotokoll 19/97, S. 11657), und inwiefern hat die Deutsche Bahn AG Vorsorge getroffen für den Fall, dass die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung zu ihren Ungunsten bestätigt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 20. Dezember 2024**

Nach Angaben der Deutsche Bahn AG (DB AG) sind im Zusammenhang mit der sogenannten Sprechklausel-Klage hinsichtlich der Beteiligung der Projektpartner an den Mehrkosten, welche über den im Finanzierungsvertrag für Stuttgart 21 geregelten Betrag von 4,5 Mrd. Euro hinausgehen, bislang Anwalts-Kosten in Höhe von 4,266 Mio. Euro angefallen. Die DB AG hat die Kosten für die Fertigstellung des Projektes Stuttgart 21 aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht als Eigenmittel in ihrer Planung abgebildet.

118. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erfolgt die Anbindung der Gemeinde Sulz am Neckar an den Regionalverkehr bei der von der Deutschen Bahn AG am 26. September 2024 vorgestellten angepassten Tunnelvariante, und folgt aus dem Regionalverkehrshalt in Sulz am Neckar ein Erhalt der eingleisigen Bestandsstrecke parallel zum geplanten Tunnel (vgl. www.gaeubah.n.de/_Resources/Persistent/f/a/8/1/fa81908c3fc34cfa6acec1272e5937faef01b9cf/Praesentation%20zum%20Blick%20in%20die%20Werkstatt%20des%20Abschnitts%20Sued.pdf, S. 10)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 19. Dezember 2024**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird die Beibehaltung des Regionalverkehrshalts in Sulz am Neckar im Rahmen des Ausbaus des Südabschnitts der Gäubahn sichergestellt. Im Rahmen der Vorplanung wird die DB AG zwei Alternativlösungen betrachten. Die erste Variante sieht einen eingleisigen Tunnel mit Rettungstollen unter Aufrechterhaltung der Bestandsstrecke und der Verkehrsstation Sulz für den Regionalverkehr vor. Alternativ wird ein eingleisiger Tunnel mit Rettungstollen unter Aufgabe der Bestandsstrecke sowie die Erstellung eines neuen Haltepunktes für den Schienenpersonennahverkehr planerisch untersucht.

119. Abgeordneter
Fabian Griewel
(FDP)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die rechtliche Unsicherheit bei der Zulassung von DDR-Kleinstfahrzeugen, die nachträglich auf Elektro-Antrieb umgebaut wurden, zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Zulassungspraktiken in den Bundesländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 17. Dezember 2024**

Werden an Fahrzeugen Änderungen vorgenommen, durch die die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird, erlischt die Betriebserlaubnis. Zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis wird eine Begutachtung gemäß § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich. Da die Zuständigkeit für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO ausschließlich den jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt, kann die Bundesregierung diesbezüglich keine Maßnahmen ergreifen.

120. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Ausbau des Fliegerhorstes Holzdorf (Flughafen Holzdorf) Anpassungen im Bundesverkehrswegeplan, und wenn ja, welche Anpassungen sind das, und Finanzmittel in welcher Höhe werden dafür aufgewendet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 16. Dezember 2024**

Der aktuelle Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 wurde im Jahr 2016 von der damaligen Bundesregierung beschlossen. Auf Basis des BVWP 2030 wurden die in der jeweiligen Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG), des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) und des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes (WaStrAbG) enthaltenen Bedarfspläne für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße im Jahr 2016 bzw. 2023 (Konkretisierung Bedarfsplan Schiene) vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Damit wurde die

Grundlage für die Finanzierung und Realisierung von Projekten im Bereich Aus- und Neubau geschaffen. Die Bedarfspläne legen letztlich fest, welche Aus- und Neubauprojekte in welcher Dringlichkeit geplant und vom Bundeshaushalt finanziert werden sollen. Ihr Ziel ist ein bedarfsge-rechter Ausbau der drei Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße. Eine Anpassung eines bestehenden BVWP erfolgt nicht.

121. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, an welchen Standorten bzw. Streckenabschnitten die Förderprojekte aus der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 20/14088 liegen, und welche Förderzeiträume dafür vorgesehen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 16. Dezember 2024**

Die Standorte bzw. Streckenabschnitte sowie die Förderzeiträume der Förderprojekte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Fördermittel Fahrradstraße Syke/Förderprogramme Wahlkreis Diepholz/Nienburg I

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Empfänger der Zuwendung bzw. Finanzhilfen	Ort der Umsetzung	Programm	Standort	Laufzeit (von – bis)
Diepholz	Stadt Syke	Syke	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Errichtung einer Fahrradstraße ab Nordum- gehung bis Bahnhof Ferdinand-Salfe-Stra- ße/Gisela-Wenderoth- Straße inkl. Neubau von aufgefästeren Querungshilfe im der Geseler Straße zur Grund- u. Oberschule Syke.	15.02.2024 – 31.12.2024
Diepholz	Stadt Diepholz	Diepholz	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Ersatzneubau der Fuß- und Radwegunter- führung (Huntebrücke; Breite 2,5 m) als Verbindung des nördlichen und südlichen Stadtbereichs im Rahmen des RVK der Stadt Diepholz.	01.05.2024 – 31.12.2025
Diepholz	Flecken Barnstorf	Barnstorf	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Ersatzneubau der Geh- und Radwegbrücke „Brinkstraße“ gem. RVK der Samtgemein- de Barnstorf.	05.08.2024 – 12.09.2025
Diepholz	Flecken Barnstorf	Barnstorf	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Zur verkehrssicheren Umfahrung der B 51 errichtet der Fle- cken Barnstorf eine Fahr- radstraße zwischen Rudolf-Eucken-Straße und „Ilmenau Straße“ (Markierung u. Be- schilderung).	05.08.2024 – 12.09.2025
Diepholz	Landkreis Diep- holz	Diepholz	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Neubau einer Fahrradsammelschleifanlage am Bahnhof Diepholz gem. RVK der Stadt Diepholz. 152 Abstellplätze in Form von Doppelstockparkern, beidseitige Anlehnbü- gel für Sonderfahrräder, Anhänger etc. er- gänzt durch weitere beidseitige Anlehnbü- gel für normale Fahrräder.	01.01.2025 – 31.12.2025

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Empfänger der Zuwendung bzw. Finanzhilfen	Ort der Umsetzung	Programm	Standort	Laufzeit (von – bis)
Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg	Warmen	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Im Rahmen des regionalen Radverkehrskonzeptes ist der Radwegneubau an der K20 zwischen Sapelloh und Haselhorn geplant. Es soll ein gem. Geh- und Radweg mit einseitiger Führung und mit der ERA Standardbreite von 2,5 m gebaut werden. Die Baustrecke beginnt im Anschluss ca. 120 m südlich der Einmündung der K43 in Sapelloh bei Stat. K20-20-2385 und endet an der Einmündung K17 in Haselhorn bei Stat. K20-20-20. Der Radweg dient überwiegend dem Berufs-, Alltags- und Schülerverkehr.	04.10.2022 – 31.12.2024
Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg	Warmen	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Im Rahmen des regionalen Radverkehrskonzeptes des Landkreises Nienburg ist ein Radwegneubau an der K20 zwischen Haselhorn und Sapelloh geplant. Es soll ein gem. Geh- und Radweg mit einseitiger Führung und mit der ERA Standardbreite von 2,5 m gebaut werden. Die Baustrecke beginnt an der Einmündung K17 in Haselhorn bei Stat. K20-10-1271 und endet an der Landesgrenze NRW / Niedersachsen bei Stat. K20-10-434. Der Radweg dient überwiegend dem Berufs-, Alltags- und Schülerverkehr.	04.10.2022 – 31.12.2024
Nienburg (Weser)	Stadt Hoya/Weser	Stadt Hoya / Weser	Radnetz Deutschland	Ausbau und Erneuerung der Straße Hingster Weg	01.08.2024 – 30.06.2025

Stand: November 2024

122. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie hoch war die Pünktlichkeit von Fernverkehrsverbindungen der Deutschen Bahn AG am Bahnhof Göttingen nach Kenntnis der Bundesregierung von August 2022 bis November 2024 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 19. Dezember 2024

Die Ankunftspünktlichkeit am Fernverkehrshalt Göttingen befindet sich mit 62,3 Prozent im genannten Zeitraum auf bundesweitem Fernverkehrsniveau. Die mittlere Verspätung der Fernverkehrszüge betrug dabei 2,8 Minuten.

Jahr	Monat	Betriebliche Pünktlichkeit DB Fernverkehr am Hauptbahnhof Göttingen in Prozent
2022	August	61
	September	63
	Oktober	60
	November	53
	Dezember	56
2023	Januar	71
	Februar	66
	März	65
	April	78
	Mai	71
	Juni	65
	Juli	66
	August	65
	September	64
	Oktober	63
	November	57
	Dezember	68
2024	Januar	69
	Februar	75
	März	60
	April	59
	Mai	60
	Juni	43
	Juli	56
	August	54
	September	59
	Oktober	66
	November	57

123. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche Vorhaben bzw. Teilmaßnahmen (Planfeststellungsabschnitte) des Bedarfsplans Schiene erwartet die DB InfraGO AG bis zum 31. Dezember 2025 einen Planfeststellungsbeschluss nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (bitte hierbei die Gesamtanzahl der Vorhaben sowie die 27 chronologisch nächsten Vorhaben angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 17. Dezember 2024**

Nachfolgend werden die Vorhaben bzw. Teilmaßnahmen tabellarisch dargestellt, für die die Deutsche Bahn AG einen Planfeststellungsbeschluss bis zum 31. Dezember 2025 erwartet. Für die in den Jahren 2023 und 2024 eingegangenen Anträge ist es nach Angaben des Eisenbahn-Bundesamts möglich, dass entsprechende Beschlüsse erst nach Ablauf des Jahres 2025 ergehen werden.

Projekt	Planfeststellungsabschnitt	Eingang
ABS (Amsterdam)–Grenze D/ NL–Emmerich–Oberhausen	PFA 2.3 Mehrhoog	23.04.2012
	PFA 3.2 Rees	21.12.2011
	PFA 3.3 Emmerich-Praest	08.09.2011
	PFA 3.4 Emmerich	14.05.2013
	PFA 3.5 Emmerich-Elten	02.10.2013
ABS/NBS Hanau/Würzburg–Fulda (4gl. Ausbau Hanau-Gelnhausen)	PFA 5.16	20.10.2022
ABS/NBS Karlsruhe–Offenburg– Freiburg–Basel StA 8A NBS PFA 8.0-8.4	PFA 8.0 Kenzingen–Riegel/Malterdingen	16.10.2020
	PFA 8.2 Freiburg–Schallstadt	26.07.2019
	PFA 8.3 Bad Krozingen	30.06.2017
ABS/NBS Frankfurt am Main– Mannheim PFA 0 Wallauer Spange	Wallauer Spange	19.03.2024
ABS/NBS Hamburg–Lübeck– Puttgarden	Abschnitt 4 Oldenburg i. H.–Göhl	04.04.2019
	Abschnitt 5.2 Großenbrode	23.05.2019
ABS Angermünde–Grenze D/ PL (-Stettin)	PFA 2: Passow–Grenze D/PL	29.06.2021
ABS Lübeck–Schwerin	PFA 1 Bad Kleinen–Grevesmühlen/Börzow inkl. Verbindungskurve	29.04.2022
	PFA 2 Grevesmühlen/Börzow–Landesgrenze	28.03.2024
ABS Weimar–Gera–Gößnitz	PFA 2	06.07.2023
Bahnhof Fangschleuse	Bahnhof Fangschleuse	11.01.2023
Kombinierter Verkehr/Rangierbahnhöfe	Ubf Basel: Erweiterung bestehendes Modul	31.08.2023
Kombinierter Verkehr/Rangierbahnhöfe	Ubf Regensburg Burgweinting	31.10.2022

124. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen Baukosten geht die Bundesregierung aktuell bei den Ortsumgehungen Mirow (B 198) und Dargun (B 110) aus (bitte Datum der Kostenermittlung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 16. Dezember 2024**

Laut aktueller Kostenberechnung des Landes von 2024 betragen die Baukosten für die B 198 Ortsumgehung Mirow 58,6 Mio. Euro und für die B 110 Ortsumgehung Dargun 15 Mio. Euro.

125. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Förderungen seitens des Bundes für den Ausbau des Breitbandes im Landkreis Waldshut (Baden-Württemberg) in den Jahren 2017 bis 2024 (bitte nach Jahren unterteilen)?

126. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Förderungen seitens des Bundes für den Ausbau des Breitbandes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Baden-Württemberg) in den Jahren 2017 bis 2024 (bitte nach Jahren unterteilen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 18. Dezember 2024**

Die Fragen 125 und 126 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Darstellung der zum Stand 10. Dezember 2024 bewilligten Fördersumme in Euro im Rahmen der Bundesförderung Breitband im Landkreis Waldshut in den Jahren 2017 bis 2024.

2017	2018	2019	2020
830.996,32	921.320,00	17.953.059,31	24.827.051,44
2021	2022	2023	2024
50.000,00	50.000,00	6.105.000,00	50.000,00

Darstellung der zum Stand 10. Dezember 2024 bewilligten Fördersumme in Euro im Rahmen der Bundesförderung Breitband im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in den Jahren 2017 bis 2024.

2017	2018	2019	2020
151.088,99	50.000,00	101.324.094,00	63.612.782,00
2021	2022	2023	2024
50.933.756,00	—	20.144.617,00	13.809.000,00

127. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie verfolgt die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung das konkrete Ziel der Beseitigung des Bahnübergangs Weingarten (Baden), und steht man bezüglich unterschiedlicher Auffassungen der technischen Umsetzungen (Überführung bzw. Unterführung, vgl. Drucksache 17/5731 des Landtags von Baden-Württemberg, www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/5000/17_5731_D.pdf) weiterhin im regelmäßigen Austausch mit der Gemeinde Weingarten (Baden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 16. Dezember 2024**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfordert die Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Bü 61,46 auf der Strecke mit dem Verzeichnis der Geschwindigkeiten 4000 in Weingarten (Baden) aus technischen Gründen keinen Ersatz, sodass gegenwärtig keine Erneuerung oder Beseitigung in der Investitionsplanung der DB InfraGO AG enthalten ist.

Die Rechtsvorgängerin der DB InfraGO AG, die DB Netz AG erhielt zuletzt im Jahr 2016 vom Regierungspräsidium Karlsruhe Kenntnis über eine im Maßnahmenplan vorgesehene Bahnübergangsbeseitigung an der L566/Anbindung B3 in Weingarten (Baden). Die DB Netz AG war darüber hinaus nicht weiter in die damalige Variantendiskussion eingebunden. Seitdem ist kein weiterer Austausch mit der DB AG erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

128. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Inwieweit rechtfertigen die Ergebnisse der Studie zur Abfallverbrennung von Fluorpolymeren (vgl. www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0045653524023014) die Aussage, dass entsprechende Abfälle getrennt erfasst und gehalten werden müssen, um sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik betriebene Abfallverbrennungsanlagen dazu geeignet sind, Fluorpolymere soweit zu zerstören, dass von diesen Anlagen keine zusätzlichen Belastungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erwarten sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 20. Dezember 2024

Nach § 9 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Abfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 KrWG erforderlich ist. Dies ist auch bei fluorpolymerhaltigen Abfällen der Fall. Die Pflichten zur getrennten Sammlung und Behandlung von fluorpolymerhaltigen Abfällen nach § 9 Absatz 1 sowie § 15 Absatz 3 dienen unter anderem dazu, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung (§ 7 Absatz 3 Satz 3 KrWG) bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung (§ 15 Absatz 2 KrWG) zu gewährleisten.

Aus der Veröffentlichung von Gehrman und seinen Co-Autoren ergibt sich ebenfalls das Erfordernis der getrennten Sammlung und Behandlung von fluorpolymerhaltigen Abfällen. Sie verweisen in ihrer Veröffentlichung auf die Conversio-Studie aus dem Jahr 2022, nach der schätzungsweise 84 Prozent aller Fluorpolymeranwendungen als Abfälle in Abfallverbrennungsanlagen entsorgt werden. Um diesen Anteil zu erhöhen, müssen die Abfälle getrennt gesammelt und gehalten werden.

129. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wie hat die Bundesregierung seit Mitte März 2024 bei der Europäischen Kommission darauf hingewirkt, eine Verbesserung der Betrugsprävention bei der Anrechnung von Biokraftstoffen zu erreichen, um der Aufforderung des Deutschen Bundestages aus Nummer 6 des Entschließungsantrags auf Bundestagsdrucksache 20/10646 nachzukommen, und was sind die konkreten Ergebnisse der vom Deutschen Bundestag in Nummer 7 des vorgenannten Entschließungsantrags verlangten Prüfung weitergehender regulatorischer Möglichkeiten innerhalb des EU-Rechts, um die Betrugsprävention im nationalen Recht zu stärken und zeitnah zu implementieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 18. Dezember 2024**

Im Hinblick auf die Aufforderung des Deutschen Bundestages in Nummer 6 des Entschließungsantrags auf Bundestagsdrucksache 20/10646 setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission dafür ein, das bestehende Governance-System der Nachhaltigkeitszertifizierung auf EU-Ebene zu überprüfen, die Betrugsprävention zu verbessern und weitere Kontrollmechanismen zu etablieren. Die diesbezüglichen Aktivitäten umfassen:

- Die Einführung einer Akkreditierung der Zertifizierungsstellen durch die nationalen Akkreditierungsstellen (in Deutschland die Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS).

Die Einrichtung einer zusätzlichen Ebene der Qualitätssicherung durch eine Akkreditierung verfolgt das Ziel, die Auditbedingungen in den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu harmonisieren. Unter anderem auf Bestreben der Bundesregierung wird die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 derzeit entsprechend überarbeitet. Es wird erwartet, dass bis Ende 2024 eine Änderungsverordnung zur Aufnahme einer Akkreditierungsverpflichtung in § 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

- Die Einforderung von Maßnahmen zur Betrugsprävention auf EU-Ebene anlässlich des Energierates am 30. Mai 2024.

Deutschland hat gemeinsam mit Frankreich und den Niederlanden unterstützt von Luxemburg, Dänemark, Italien, Polen und der Slowakei anlässlich des Energierates am 30. Mai 2024 ein Non-Paper zum Thema Betrugsbekämpfung bei Biokraftstoffen vorgestellt. Die Europäische Kommission wurde ersucht, die Untersuchungen zu intensivieren und Schwachstellen im bestehenden Governance-System zu identifizieren und zu beseitigen. Zur Umsetzung der Forderungen wurde Anfang Dezember 2024 im Rahmen des RED-Nachhaltigkeitsausschusses von der Kommission eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Deutschland wird entsprechende Maßnahmenvorschläge in die Arbeitsgruppe einbringen.

Als konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Betrugsprävention bei der Anrechnung von Biokraftstoffen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

nationale Regelungsvorschläge erarbeitet, die im Zuge einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt werden können. Damit kommt die Bundesregierung dem Auftrag des Deutschen Bundestages aus Nummer 7 des Entschließungsantrags auf Bundestagsdrucksache 20/10646 nach, weitergehende Regelungsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden EU-Rechtsrahmens zu prüfen. Die Regelungsvorschläge umfassen u. a. eine erschwerte Anrechenbarkeit bei verweigertem Zutritt: Das BMUV schlägt vor, erneuerbare Kraftstoffe künftig nicht mehr anzurechnen, wenn staatliche Kontrolleure aus EU-Mitgliedstaaten keinen Zugang zu den Produktionsstätten erhalten.

Weiterhin erfolgt eine Konkretisierung der Aberkennungsvoraussetzungen: Es wird vorgeschlagen, gesetzlich zu regeln, unter welchen Umständen Behörden davon ausgehen können, dass Kraftstoffanbieter von der Ungültigkeit von Nachweisen Kenntnis hatten, sodass diese Nachweise aberkannt werden können.

130. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung eine zusätzliche Verordnungsermächtigung zur Änderung der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für die Implementierung eines praxistauglicheren Nachweis- bzw. Zulassungsverfahrens für zwingend notwendig, um möglicherweise betrügerische Praktiken beim Import von Biokraftstoffen zeitnah zu unterbinden, und falls ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 18. Dezember 2024**

Ein Grundproblem der aktuellen Rechtslage besteht darin, dass deutschen Behörden nicht überall das Recht eingeräumt wird, Zertifizierungsstellen bei Vor-Ort-Kontrollen in Produktionsanlagen zu begleiten.

Ohne die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen hätte auch ein über die Zertifizierung hinausgehendes zusätzliches Registrierungs- und Zulassungsfahren keinen Mehrwert für die Betrugsprävention, sondern würde lediglich den bürokratischen Aufwand erheblich erhöhen.

Aus diesem Grund soll, aufbauend auf dem bestehenden Verfahren, die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen zur Bedingung für die Anrechnung auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) bzw. Förderung erneuerbarer Kraftstoffe in Deutschland werden. Hierfür ist eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig. Die Bundesregierung ist nach geltender Rechtslage nicht ermächtigt, durch Rechtsverordnung erneuerbare Kraftstoffe von der Anrechnung auf die THG-Quote auszuschließen, wenn Vor-Ort-Kontrollen nicht möglich sind. Daher hält die Bundesregierung eine zusätzliche Verordnungsermächtigung für notwendig, um dies zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

131. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie hoch schätzt das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Mittelabfluss aus dem DigitalPakt Schule im Jahr 2024 und im Jahr 2025 ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 18. Dezember 2024

Im DigitalPakt Schule endete der Zeitraum für Neubewilligungen mit dem Ende der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung am 17. Mai 2024. Das bis dahin bewilligte Mittelvolumen ist für die Abschätzung benötigter Mittel relevant. Bei der Schlussrechnung der bewilligten Vorhaben werden sich allerdings noch in gewissem Umfang Änderungen zu den Mittelbedarfen ergeben.

Auf der Basis der bisherigen Abrufe, der Summe der bewilligten Vorhaben, der Mittelanmeldungen der Länder sowie aufgrund von Erfahrungswerten zu den letztlich abzurechnenden Kosten bewilligter Projekte wird der Mittelabfluss für das Jahr 2024 auf etwa 1,55 Mrd. Euro und der Mittelabfluss für das Jahr 2025 auf etwa 1,35 Mrd. Euro geschätzt.

132. Abgeordneter **Dr. Georg Kippels** (CDU/CSU) Inwieweit zielen die durch die Mittel der Budgetlinie „Frauengesundheit und Gender Data Gap“ (Haushaltstitel 68533 im Einzelplan 30) geförderten Forschungsprojekte jeweils auf die Verbesserung der Frauengesundheit und die Schließung der Gender-Data-Gap in Deutschland und global ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 16. Dezember 2024

Ein signifikanter Teil der Mittel zielt darauf ab, die Frauengesundheit zu verbessern. Mit Mitteln aus dem Titel 68533 im Einzelplan 30 sollen daher insbesondere Forschungsarbeiten zu den Themen reproduktive Gesundheit, Verhütungsmittel für alle Geschlechter, Frauengesundheit, Endometriose sowie zum Gender Data Gap gefördert werden. In diesem Bereich hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereits Fördermaßnahmen veröffentlicht.

Im Rahmen der Maßnahme zur Förderung interdisziplinärer Nachwuchscentren für reproduktive Gesundheit sind Arbeiten zur Frauengesundheit einschließlich der Endometriose wichtige Bestandteile der Förderung.

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema interdisziplinäre Verbände zur Erforschung von Pathomechanismen der Endometriose ist zudem speziell auf das Thema Endometriose ausgerichtet. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Krankheitsursachen der Endometriose besser zu

verstehen und Ansätze für eine verbesserte Prävention, Diagnostik und Therapie zu identifizieren.

Das Thema Frauengesundheit betrifft jedoch nicht nur die Erforschung von spezifischen Frauenkrankheiten (wie Endometriose), sondern nimmt auch die Stärkung der geschlechtersensiblen medizinischen Forschung allgemein in den Blick. Denn trotz umfangreicher Erkenntnisse zu Therapie und Versorgung vieler Erkrankungen fehlt bis heute in vielen Indikationen noch oft die notwendige datenbasierte Evidenz aus klinischen Studien für eine geschlechtersensible Behandlung. Für eine gezielte geschlechtersensible Diagnostik und Therapie von Erkrankungen sowie passgenaue Präventionsangebote ist das Schließen dieser Datenlücke, des Gender Data Gaps, von großer Bedeutung.

Mit der Förderrichtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema Reduzierung des Gender Data Gap in der klinischen Forschung adressiert das BMBF gezielt die Reduzierung des Gender Data Gap in der klinischen Forschung.

Die gewonnenen Erkenntnisse der mit Mitteln aus dem Titel 68533 im Einzelplan 30 geförderten, genannten Maßnahmen bilden die Grundlage dafür, die Gesundheitsversorgung von Frauen in Deutschland und weltweit zu verbessern und leisten einen wissenschaftlichen Beitrag zur Reduzierung des Gender Data Gap.

133. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU) Welche Pläne und Vereinbarungen gibt es für die weitere Finanzierung des Helmholtz-Instituts für Pharmazeutische Forschung Saarland (HIPS) für die Jahre 2025 und 2026?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 16. Dezember 2024

Das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI) erhält im Rahmen der programmorientierten Förderung im Jahr 2025 für das Helmholtz Institut für Pharmazeutische Forschung Saarland (HIPS) eine institutionelle Förderung in Höhe von 7,216 Mio. Euro (davon Bundesmittel in Höhe von 6,494 Mio. Euro). Diese Förderung ist auch in den Jahren 2026 ff. mit einer jährlichen Steigerung von je 2,9 Prozent vorgesehen.

Zusätzlich werden entsprechend des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. November 2020, nach dem gefordert wurde, dass „eine nachhaltige Finanzierung des Betriebs des HIPS nach 2025 sicherzustellen [ist] und erwartet [wird], dass dieser langfristige Mehrbedarf in der institutionellen Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft aus dem Gesamthaushalt gedeckt wird“, im Jahr 2025 weitere institutionelle Zuwendungsmittel in Höhe von 6,5 Mio. Euro (davon Bundesmittel in Höhe von 5,850 Mio. Euro) bereitgestellt. Für das Jahr 2026 ist ebenfalls die Bereitstellung zusätzlicher Mittel vorgesehen. In welchem Umfang zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen, hängt von den noch darzulegenden Bedarfen des HIPS ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 161 der Abgeordneten Kerstin Radomski auf Bundestagsdrucksache 20/13684 verwiesen.

134. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Warum wurde – wie mir zugetragen wurde – die für den 26./27. November 2024 geplante Zwischenevaluation der Arbeit der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten WIR!-Bündnisse am 15. November 2024 gestoppt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 16. Dezember 2024

Die geplante Zwischenevaluation der Förderung der Bündnisse der Programmlinie „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ wurde aufgrund der zu erwartenden vorläufigen Haushaltsführung auf das Jahr 2025 verschoben, um den positiv evaluierten Projekten im nächsten Jahr gesichert weitere Fördermittel in Aussicht stellen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

135. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie hoch waren Deutschlands Zahlungen für die Entwicklungshilfe im Jahr 2023 (www.sueddeutsche.de/politik/entwicklungshilfe-2022-war-rekordjahr-1.5795303)?
136. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie hoch werden Deutschlands Zahlungen für die Entwicklungshilfe laut vorläufigen Berechnungen im Jahr 2024 sein (www.sueddeutsche.de/politik/entwicklungshilfe-2022-war-rekordjahr-1.5795303)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 16. Dezember 2024

Die Fragen 135 und 136 werden zusammen beantwortet.

Als „Entwicklungshilfe“ im Sinne der Fragestellung werden öffentliche Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance – ODA) verstanden. Dazu gehören Entwicklungsleistungen von Bund, Bundesländern und Kommunen sowie eigenmittelfinanzierte Leistungen von KfW und DEG, wenn sie im staatlichen Auftrag Entwicklungsleistungen erbringen.

Die ODA wird jährlich nach den Vorgaben des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) erhoben. Die Gesamtbeträge der deutschen ODA 2023 werden voraussichtlich Ende des Jahres von der OECD veröffentlicht. Aktuell liegen diese noch nicht vor. Nach Veröffentlichung sind die Daten im Data-Explorer der OECD öffentlich einsehbar (<https://data-explorer.oecd.org>).

Mit der Veröffentlichung von ersten vorläufigen ODA-Daten für das Berichtsjahr 2024 durch die OECD ist nicht vor April 2025 zu rechnen, finale Daten liegen nicht vor Ende 2025 vor.

137. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Welche finanziellen Zusagen wurden von Vertretern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gegenüber Vertretern ausländischer Regierungen und internationaler Organisationen, wie den Vereinten Nationen und ihren Unterorganisationen, getätigt, die im Jahr 2025 bisher nicht gedeckt sind, weil durch das Ende der bisherigen Regierungskoalition und den damit einhergehenden Abbruch der Haushaltsberatungen bisher kein Haushalt 2025 verabschiedet wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 20. Dezember 2024

Sollte der Bundeshaushalt 2025 bis zu Beginn des Haushaltsjahres nicht verabschiedet sein, richtet sich die Haushaltsführung bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes nach Artikel 111 des Grundgesetzes (GG). Die bereits erfolgten finanziellen Zusagen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gegenüber Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen und internationaler Organisationen sind durch Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 23 gedeckt. Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Bundes dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung geleistet werden. Berechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie die Höhe der verfügbaren Ausgabemittel für notwendige Ausgaben gemäß Artikel 111 GG werden im Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushaltsführung definiert.

138. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Bundesmittel in welcher Höhe insgesamt hat die Bundesregierung im Jahr 2023 für den Schutz der Regenwälder zur Verfügung gestellt (bitte tabellarisch die fünf Projekte mit den höchsten Fördersummen nach Projekttitel, Land, Finanzierungsvolumen, Laufzeit und Durchführungsorganisation auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 16. Dezember 2024

Die Höhe der Bundesmittel für den internationalen Walderhalt im Jahr 2023 beziffert sich auf rund 542,54 Mio. Euro, bestehend aus Zusagen und Bewilligungen sowie multilateralen Auszahlungen. Eine Differenzierung mit Blick auf das spezifische Ökosystem Regenwald kann nicht vorgenommen werden.

Die nachstehende Tabelle führt die fünf bilateral geförderten Projekte mit der höchsten Fördersumme auf, für die im Jahr 2023 auf Basis vorher eingegangener Zusagen und Bewilligungen ein Vertragsabschluss stattfand. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen ist das voraussichtliche operative Projektende und damit die Laufzeit zum jetzigen Zeitpunkt jeweils nur indikativ.

Projekttitlel	Region/Land	Indikative Laufzeit (Vertragsschluss bis voraussichtl. operatives Projektende)	Durchführungs- organisation	Haushalts- mittel in Euro
Erhalt ivorischer Nationalparks (Stiftungsfenster Fondation des Parcs et Réserves de Côte d'Ivoire, FPRCI), Phase II	Afrika Subsahara/ Côte d'Ivoire	12.01.2023 bis 31.12.2027	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	43.140.000
Legacy Landscapes Fund 3. Tranche	Überregional	20.12.2023 bis 31.12.2039	KfW	30.000.000
Waldschutz in der brasilianischen Amazonasregion – Entwaldungskontrolle	Lateinamerika/ Brasilien	11.04.2023 bis 31.12.2027	KfW	21.000.000
Naturwald Selva Maya II	Lateinamerika/ Zentralamerikani- sches Integrations- system (SICA)	06.11.2023 bis 30.06.2029	KfW	20.500.000
Unterstützung der NDC (nationale Klima- beiträge) – Umsetzung in Ruanda (NDC Fazilität) III	Afrika Subsahara/ Ruanda	30.06.2023 bis 31.12.2028	KfW	20.000.000

139. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU)

Welche konkreten strukturellen Veränderungen hat die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung getroffen, um die Nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen (die drei wichtigsten Veränderungen bitte auflisten)?

140. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU)

Welche konkreten strukturellen Veränderungen hat die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Reaktion auf die vom Bundeskanzler Olaf Scholz ausgerufenen „Zeitenwende“ vorgenommen (die drei wichtigsten Veränderungen bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 19. Dezember 2024**

Die Fragen 139 und 140 werden zusammen beantwortet.

Der erweiterte Sicherheitsbegriff der Nationalen Sicherheitsstrategie bezieht sich nicht nur auf die Abwesenheit von Krieg und Gewalt, sondern unterstreicht die Bedeutung von menschlicher Entwicklung und menschlicher Sicherheit.

Damit betont er die Rolle, die Entwicklungspolitik für Deutschlands nachhaltige Sicherheit spielt. Entwicklungspolitik leistet einen Beitrag zu Prävention, zum Ausbau unserer strategischen Partnerschaften, zur Versorgungssicherheit in Deutschland und zum Schutz der globalen natürlichen Lebensgrundlagen.

Auch die Zeitenwende beinhaltet mehr als die militärische und diplomatische Reaktion auf den russischen Angriffskrieg und auf die Untergrabung der internationalen Ordnung. Sie hat auch eine starke entwicklungspolitische Komponente und hatte auch strukturelle Anpassungen im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Folge. Die organisatorischen Anpassungen vom September 2023 hatten das Ziel, auf Herausforderungen wie z. B. eine zunehmende Kriseninzidenz in der Entwicklungszusammenarbeit vorbereitet zu sein.

Durch diese Reorganisation ist es dem BMZ gelungen, Themenfelder strukturell besser zu unterlegen, die für die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsstrategie zentral sind, wie beispielsweise die Stärkung des Multilateralismus. Durch die Schaffung einer Grundsatzabteilung, die fachliche Kapazitäten bündelt, kann das BMZ besser auf zentrale Herausforderungen der Entwicklungspolitik reagieren und systematisch sowie präventiv handeln – so bei der Krisenprävention und -bewältigung, bei Fragen von Flucht und Migration, bei der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele, der Bekämpfung von Armut, der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Guter Regierungsführung und der Menschenrechte.

Das BMZ beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der entsprechenden Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Im Sinne Integrierter Sicherheit nimmt es an den ressortübergreifenden Abstimmungs- und Monitoringrunden zur Umsetzung der Nationalen Sicherheitsstrategie teil und trägt auch dadurch zu einer nachhaltigen Sicherheitspolitik bei.

141. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Wird das in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Bundesministerium der Finanzen im September 2024 neu gefasste Papier „Modalitäten der Bundesregierung zur Umsetzung von FZ-Schuldenumwandlungen“ (vgl. <https://erlassjahr.de/blog/deutschland-reformiert-schuldenumwandlungsfazilitaet-viele-koech-e-verderben-den-brei/>) inzwischen in der Praxis angewandt, auch wenn die in dem Papier vorgeschlagene Änderung des Haushaltsvermerks Nummer 3 der FZ-Einnahmetitel in Kapitel 2301 Titel 166 01 und Titel 186 01 mangels Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2025 bisher nicht beschlossen wurde, und wie hoch waren dem neuen Modalitätenpapier zufolge zum Stichtag 30. November 2024 die umwandlungsfähigen FZ-Forderungen (Forderungen aus der „Finanziellen Zusammenarbeit“ des Bundes) gegenüber den für die deutsche Schuldenumwandlungsfazität infrage kommenden Ländern (bitte nach Ländern auflisten, zum Stichtag 30. Juni 2024 waren es laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 169 auf Bundestagsdrucksache 20/13317 insgesamt 14 Länder)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 16. Dezember 2024

Das zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Modalitätenpapier mit Stand September 2024 ist die aktuell gültige Fassung und Grundlage zur Durchführung von FZ-Schuldenumwandlungen. Der im Modalitätenpapier zu Beginn referenzierte Haushaltsvermerk Nr. 3 der FZ Einnahmetitel in Kapitel 2301 Titel 166 01 und Titel 186 01 ist bereits im Bundeshaushaltsplan 2024 enthalten.

Zum Stichtag 30. November 2024 kamen folgende 29 Staaten grundsätzlich für eine Schuldenumwandlung infrage:

Staat	Höhe der umwandlungsfähigen Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Mio. Euro (exklusive Zinsen)
Ägypten	952,95
Albanien	81,56
Armenien	57,90
Bolivien	33,74
Costa Rica	4,60
Côte d'Ivoire	141,06
Dominikanische Republik	16,60
Ecuador	0,74
Georgien	133,11
Guatemala	35,16
Honduras	29,18
Indien	859,60

Staat	Höhe der umwandlungsfähigen Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Mio. Euro (exklusive Zinsen)
Indonesien	302,76
Jordanien	134,38
Kasachstan	5,34
Kolumbien	4,12
Kosovo	10,04
Kirgisistan	45,77
Marokko	52,49
Myanmar	0,30
Moldau	4,43
Nicaragua	26,10
Nigeria	10,32
Pakistan	98,31
Paraguay	3,62
Peru	75,88
Philippinen	19,44
Usbekistan	99,50
Vietnam	179,93

Hinweis: Die o. g. Zahlen stellen den jeweils grundsätzlich umwandlungsfähigen Betrag dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

142. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU) An welchem Datum wurde der Vertrag zwischen der Bundesregierung und der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH unterschrieben, um die rechtsförmliche Gründung des Bundesforschungszentrums für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen („Living Art of Building“, LAB) zu unterstützen, und wie genau lautet der Auftrag an die Beratungsgesellschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 16. Dezember 2024

Die Partnerschaften Deutschland GmbH (PD) wurden am 4. Dezember 2024 mit den Leistungen der Gründungsunterstützung gemäß Angebot vom 27. November 2024 beauftragt. Ein regelmäßiger Austausch mit der PD hat bereits im Vorfeld dazu stattgefunden.

Das Ziel der Beraterleistung der PD ist es, die strategischen, organisatorischen und prozessualen Grundlagen für eine erfolgreiche Gründung des Bundesforschungszentrums zu legen. Dafür sehen die Leistungen sechs Arbeitspakete vor. Für die Arbeitspakete ist primär die Umsetzung

des Bundesinteresses entsprechend der Veranschlagung des Maßgabe-
beschlusses und des Etablierungskonzeptes relevant.

Berlin, den 20. Dezember 2024